Realismus.

Der Realismus vor Gericht.

Nach dem stenographischen Bericht über die Verhandlung am 23., 26. und 27. Juni 1890 vor der Strafkammer I des Königl. Landgerichts zu Leipzig gegen

Conrad Alberti,
Hermann Conradi †,
Wilhelm Walloth
und deren Verleger

(§§ 184 und 166 des Reichsstrafgesetzbuches).

Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich.

Der Realismus vor Gericht.

Nach dem stenographischen Bericht
über die Verhandlung am 23., 26. und 27. Juni 1890
vor der Strafkammer I des Königl. Landgerichts
zu Leipzig gegen

Conrad Alberti,
Hermann Conradi †,
Wilhelm Walloth

und deren Verleger

(§§ 184 und 166 des Reichsstrafgesetzbuches).

Leipzig.
Verlag von Wilhelm Friedrich.

(1890)

Vorgeschichte des Prozesses.

Wilhelm Walloths moderner Künstlerroman „Der Dämon des Neids" erschien im Verlage von Wilhelm Friedrich in Leipzig im Januar 1889, in gleicher Weise wie alle andern Werke dieses Schriftstellers. Ebenso wurde von der Verlagshandlung Hermann Conradis psychologischer Roman „Adam Mensch" im April 1889 ausgegeben. Das letztere Buch hatte bei seinem Erscheinen bereits eine Geschichte hinter sich. Als Herr Conradi Herrn Friedrich das Manuskript anbot, wurde letzterer darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Romane eine Herrn F. bekannte Persönlichkeit als Modell benützt sei und daß sich heftige Angriffe gegen deutsche Regierungen in beleidigender Form darin befänden. F. beschloß daher, das Manuskript nicht zu drucken, und ließ es als Faustpfand für einen Conradi gegebenen Vorschuß bei sich im Geschäft liegen. Conradi, der mittlerweile in Lockwitz und München Aufenthalt genommen, arbeitete daher den ganzen Roman völlig um, versicherte F. auf Ehrenwort, daß alles Anstößige nun beseitigt sei, und daraufhin druckte F. sofort den Roman.

Bald nach Erscheinen liefen zwei Denunziationen gegen beide Bücher aus, welche dieselben der Unsittlichkeit und im besondern „Adam Mensch" noch außerdem der Gotteslästerung beschuldigten.

Der K. Staatsanwalt Nagel in Leipzig gab der Denunziation Folge und belegte am 19. Juli 1889 im Friedrichschen Geschäftslokale alle dort lagernden Vorräte beider Romane persönlich mit Beschlag.

Im September 1889 wurde von der Friedrichschen Verlagshandlung der zweibändige soziale Roman „Die Alten und die Jungen" von Conrad Alberti ausgegeben.

Auch gegen diesen Roman lief eine Denunziation auf Unsittlichkeit ein, der der Staatsanwalt gleichfalls Folge gab, indem er zwei Monate nach Erscheinen, am 2. November, das Verfahren eröffnete und gleichfalls die lagernden Vorräte beschlagnahmen ließ.

In der nunmehr eröffneten Voruntersuchung erklärten alle 4 Angeschuldigten gleichmäßig, daß Friedrich keine Kenntnis von dem Inhalt der Bücher gehabt habe, als er sie druckte. Die resp. Verfasser erklärten, daß sie die volle Vertretung für ihre Bücher übernähmen, die sie keineswegs für unsittlich hielten.

Die Staatsanwaltschaft schenkte der ersteren Erklärung keinen Glauben und auf ihre Veranlassung wurden am 22. Juli und 6. November 1889 die

Briefe der Autoren an den Verleger, die Kopiebücher des letzteren und andere Schriftstücke in Beschlag genommen. Ebenso fanden am 24. Juli 1889 bei Walloth und Conradi Haussuchungen statt. Auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft fand am 4. Februar 1890 eine sehr eingehende Haussuchung in Friedrichs Geschäftslokal und Privatwohnung nach Albertischen Briefen statt, nachdem bereits am 30. Nov. 1889 die Voruntersuchung geschlossen war.

Walloth war inzwischen durch die Aufregungen des Verfahrens so nervös geworden, daß er sich selbst einer Heilanstalt übergeben mußte, Conradis schwache Gesundheit kam vollends ins Wanken, und am 8. März 1890 starb er in Würzburg.

Am 15. Februar 1890 stellte der K. Staatsanwalt Nagel den Antrag an die Strafkammer auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Damit endet die Vorgeschichte des Prozesses und wir lassen nunmehr die Dokumente nach dem Stenogramm selbst reden.

Conrad Alberti.

An
Die Strafkammer I.
des Königlichen Landgerichtes
zu
Leipzig.

Nach den Ergebnissen der Voruntersuchung ist wider

1. den hiesigen Verlagsbuchhändler
   Max Wilhelm Karl Friedrich
   geboren am 5. November 1851 zu Anclam,
2. den Studenten der Philosophie und Staatswissenschaften
   Hermann Conradi in Würzburg,
   geboren am 12. Juni 1862 zu Jeßnitz,
3. den Schriftsteller
   Wilhelm Walloth in Darmstadt,
   geboren daselbst, 30 Jahre alt,
4. den Schriftsteller
   Konrad Sittenfeld in Berlin,
   geboren zu Breslau am 9. Juli 1862,

Folgendes beanzeigt:

I.

Am 1. April 1889 ist im Verlage von Friedrich, hier, ein von Conradi verfaßter und im Jahre 1888 Erstgenanntem zur Drucklegung und zum buchhändlerischen Vertriebe überwiesener Roman, betitelt

„Adam Mensch“

in einer Auflage von 1050 Exemplaren erschienen. Derselbe ist seither in 751 Exemplaren an Sortimentsbuchhandlungen zur Versendung bez. zum Verkaufe gelangt.

Der Inhalt des Romans fällt nach mehreren Richtungen unter das Strafgesetz.

1. Auf Seite 27 heißt es von Hedwig Irmer:

„Wird es ihr öfter nicht doch zu Sinn, als müßte sie aufspringen, einmal laut — laut aufschreien — aufschreien, wie Jesus, ehe er am Kreuze . . . . —!“

Der Ausdruck . . . . wird nur vom Tier, und auch da — im Gegensatze zu „verenden“ — nur im wegwerfendsten Sinne gebraucht. Angewandt auf die Person Christi und dessen Opfertod, bringt das Wort in der Gleichstellung jener Verehrung und Heilighaltung erfordernden Persönlichkeit mit den niedrigsten Kreaturen der Schöpfung, Verachtung des Heiligen zum Ausdruck, enthält demnach obige Satzverbindung, eine in beschimpfenden Äußerungen erfolgte Lästerung Gottes.

Daß die Lästerung öffentlich erfolgt ist, und dadurch Ärgernis gegeben wird, bedarf keiner weiteren Darlegung.

2. Die Schilderungen auf Seite 167—175, 180, 198, 200 ff., 236 ff., 263 ff., 277, 293—299, 339, 425 verletzen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich. Verführungsszenen, außerehelicher Geschlechtsverkehr, widernatürliche Befriedigungsakte, unzüchtige Hantierungen werden hier nicht nur nebenher, vielmehr mit erkennbarer Absichtlichkeit berührt, hervorgekehrt, geschildert, der Verfasser gefällt sich in ihrer Ausmalung oder — oft nicht minder kitzelnden — Andeutung. Sie stehen zum gesamten Umfange des Buches in einem derartigen Verhältnisse, drücken dem Buche, zumal im Zusammenhalt mit Schilderungen und Bemerkungen, wie sie Seite 128, 133 ff., 291, 304, 306, 309, 367, 394, 428 sich finden, eine derart charakteristische Signatur auf, daß es nicht bedenklich fallen kann, das Buch als „eine unzüchtige Schrift“ zu bezeichnen.

Der Angeschuldigte Friedrich hat behauptet, daß er von dem Inhalte des Buches vor der Verbreitung keine Kenntnis gehabt, daß er von dem bestberufenen Schriftsteller, was dieser schreibe, in seinen Verlag nehme, ohne jedes einzelne Produkt zu prüfen, und daß er demgemäß auch das Manuskript zum vorliegenden Buche, ohne es gelesen zu haben, direkt in die Druckerei gesandt habe. Seite 2 der von ihm übergebenen gedruckten Erwiderung hat der Angeschuldigte sogar behauptet, daß das Manuskript noch an demselben Tage, wo es ihm von Conradi übergeben worden, in die Druckerei befördert worden.

Diese Behauptungen stehen aber nach dem beschlagnahmten Beweismateriale mit den Thatsachen in direktem Widerspruche.

Aus den Briefen vom 18./8., 25./8., 25./9., 12./10. 1888 im Umschlag XIX geht unzweideutig hervor, daß das Manuskript zu „Adam Mensch" zunächst ein volles Jahr in Friedrichs Besitz sich befunden hat, ohne daß derselbe zu dessen Drucklegung sich hat entschließen können; daß er es geprüft und was er gefunden, schreibt er mit wünschenswertester Deutlichkeit im Briefe m Umschlage XIV an Conradi selbst:

> „Über die Gründe der Ablehnung des „Adam Mensch" informierte Sie s. Z. ein eingeschriebener Brief, der die Gründe, die von rechtlicher Seite gegen die Veröffentlichung sprechen, enthielt und auf den ich Sie hiermit verweise. Von Garantien und Ehrenwort kann doch selbstverständlich, wie ich Ihnen, glaube ich, schon einmal schrieb, gar keine Rede sein, am allerwenigsten einem Manne gegenüber, der in harmlos kindlichster Weise Duellforderungen in die Welt hinausschreit und seine Sekundanten dann an die Luft setzen läßt. Was nun Ihr opus anbetrifft, das ich als „totes Kapital" in meinem Schranke liegen lasse, so sollten Sie seelenvergnügt sein, daß ich es eben als „totes" Kapital betrachte und es nicht in Kurs setze, indem ich es etwa dem Staatsanwalte zur Kenntnis unterbreite,"

und daß Friedrich auch, nachdem Conradi das Manuskript noch einmal überarbeitet hatte, dasselbe geprüft, und es erst nach weiterer Frist in die Druckerei geliefert hat, erhellt aus dem Briefe Conradis vom 6./12. 88 im Umschlag XIX:

> Haben Sie sich in pkto. des „A. M." definitiv entschlossen? Ich kann doch nicht von der Publikation dieses Werkes ablassen... Bedenken Sie auch, nun habe ich das Ding ganz durchgearbeitet und nun soll's wieder nichts sein . . . die Einleitung also opfere ich! 2c. 2c.

Die von Friedrich zurückgewiesene Einleitung ist in demselben Umschlage ersichtlich; in derselben stand auch der Satz:

> „ganz abgesehen von der Darstellung des ‚intimsten' — ja wohl! intimsten — Stimmungslebens 2c. 2c."

Das Manuskript ist dann erst am 12./12. 88 in die Druckerei befördert worden mittels der urschriftlichen Mitteilung in Umschlag X. Diese urkundlichen Unterlagen lassen den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß Friedrich vor der endlichen Drucklegung des „Adam Mensch" dessen Inhalt genau gekannt hat, um so mehr, als auch die in Umschlag XIX enthaltene Manuskript-

probe eine recht gute Handschrift aufweist und nicht minder Conradi in seinem Briefe v. 16./2. 89 in Umschlag XIX die Deutlichkeit des Manuskripts hervorhebt.

II.

Am 22. Januar 1889 ist in Friedrichs Verlag erschienen:

„Der Dämon des Neides, Roman aus der Gegenwart von Wilhelm Walloth.“

Seitens des Buchbinders sind 1012 Exempl. des Buches an Friedrich abgeliefert worden, versandt hat Friedrich seither aber bereits 1030 Exemplare an die Sortimenter, außerdem sind Rezensionsexemplare abgegeben worden.

Das Manuskript des Romans ist vom Angeschuldigten Walloth mittels des in Umschlag XVII ersichtlichen Anschreibens — nicht datiert — aber nach den übrigen Karten und Briefen daselbst offenbar Anfangs November 1888 an Friedrich zu dem Zwecke übersandt worden, den Roman drucken zu lassen und selbigen dann im Wege des Buchhandels zu vertreiben.

Dieser Roman enthält auf Seite 14 ff., 20, 38, 42—44, 61, 62, 63, 67, 133—142, 198, 201 ff., 206, 207—209, 255, 259 ff., 261—263, 268, 391, 456—59, 460 ff., 464 ff., 474 ff. Stellen, deren Inhalt das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Daß das Geschlechtliche nicht bloß nebenher gestreift, sondern geflissentlich herbeigezogen wird, beweisen ferner Stellen wie Seite 12 ff., 38, 67, 112, 203, 250, 280, 284 ff., 286 ff. und das charakteristische Bild 473 innerhalb einer Selbstmordszene! —

„und starrte verschlafen auf die weißen, wie Weiberbusen schimmernden Hügel!“

Daß aber die inkriminierten Stellen keineswegs mit gleichsam „eiserner Naturnotwendigkeit“ dem Künstlerinnern entflossen sind, daß sie sehr einfach auf den Erfolg berechnet waren und der Verfasser sich ihrer Qualität recht wohl bewußt gewesen, erhellt aus folgenden Stellen Wallothscher Korrespondenz.

Walloth schreibt an Friedrich im Briefe vom 10./11. 88 (Umschlag XVI):

„Wie geht's denn mit meinen Sachen? Kann ich in 1 Jahre durchdringen? Ich will den neuen historischen Roman mal so halten, daß ihn jedes Mädchen in die Hand nehmen darf. Meinen Sie, das sei gut? Oder zieht Realismus mehr? Amyntor meint, ich würde schneller durchdringen, wenn ich ganz anständig schreibe. Was meinen Sie? Der Dämon des Neides ist furchtbar realistisch, wollen sehen, wie das zieht. Preisen Sie den Dämon des Neides an als den einzigen deutschen Roman, der bis an die äußerste Grenze des Realismus streift.“

Weiter in der Karte vom 16./12. 88 (ibid.):

„Sollte dieser Dämon doch vielleicht dem Raskolnikow zu ähnlich sein? Übrigens las ich eben erst den Raskolnikow zu Ende. Als ich den Dämon schrieb, kannte ich den Raskolnikow bloß bis etwa Seite 108, da hörte ich auf, weil mir die Geschichte zu brutal war.

Die Verteilung der oben bezeichneten Stellen über das ganze Buch, ihr Verhältnis zum Ganzen, die ersichtliche Tendenz ihrer Aufnahme lassen die Schrift als solche als „unzüchtig" erscheinen.

Die obenerwähnten Äußerungen Walloths sowie die Anfrage in der Karte vom 11./11. 88 (ibid.) legen nun zwar weiter auch den Schluß nahe, daß Friedrich vom Inhalte des Romans mindestens vor dessen Erscheinen Kenntnis sich verschafft hat, auch Walloth nimmt dies an, Bl. 25 act. Gegenüber dem bezüglichen Bestreiten Friedrichs aber fehlt es hier, da Antworten auf jene Anfragen nicht gefunden worden und der Zeitpunkt der Ablieferung des Manuskripts nicht näher festzustellen gewesen, vgl. Bl. 67^b act. und den Brief v. 12./11. in Umschlag XIII, an ausreichendem Beweise.

III.

Am 2. Sept. 1889 ist weiter im Friedrichschen Verlage erschienen der von Sittenfeld verfaßte Roman unter dem Titel:

„Die Alten und die Jungen. Sozialer Roman von Conrad Alberti."

Die Auflage hat 1000 Exemplare betragen, 751 Exempl. sind seither an die Sortimentsbuchhandlungen zur Versendung und bez. zum Verkaufe gelangt. Das Manuskript des Romans war Friedrich von Sittenfeld zum Zwecke der Drucklegung und Verbreitung auf buchhändlerischem Wege überwiesen worden.

An zahlreichen Stellen Seite 172—74, 181, 182, 183, 220, 248, 253—59, 264, 296—304 des 1. Bandes und Seite 151—59, 170—71, 226, 229, 235—37, 259, 260 des 2. Bandes, finden sich Schilderungen, Äußerungen, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblichst verletzen. Die ganze Darstellung atmet derartig Sinnlichkeit (zu vgl. auch S. 163, 228, 242, 244, 245, 284 des 1. Bandes u. S. 52, 104, 136, 140 des 2. Bandes), daß die Schrift als solche als unzüchtig zu bezeichnen ist. Daß auch bei Sittenfeld die pikanten Stellen nicht künstlerische Selbstzwecke haben, dürfte aus dem Briefe an Friedrich vom 14./7. 89 (Umschlag XI) überdem zur Genüge erhellen.

Auch hier ist jedoch durch die Voruntersuchung kein Beweis dafür er-

bracht, daß Friedrich vor der Verbreitung des Romans von dem wesentlichen Inhalte desselben Kenntnis gehabt hat.

Es werden demgemäß angeklagt:

Zu I.

Friedrich und Conradi gemeinschaftlich

1. dadurch, daß sie öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott gelästert und Ärgernis gegeben,

2. unzüchtige Schriften verkauft und sonst verbreitet zu haben.

Vergehen aus §§ 166, 184, 47 des Strafgesetzbuches.

Zu

II. Walloth

III. Sittenfeld

unzüchtige Schriften verkauft und sonst verbreitet zu haben.

Vergehen aus § 184 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel:

Die anliegenden, 3 oben genannten Romane, die in den Anlagen und bei den Akten befindliche Korrespondenz, nebst sonstigen Schriftstücken, Buchdruckereibesitzer Schlieder in Leipzig-Reudnitz als Zeuge.

Beantragt wird

in Gemäßheit der Anklage das Hauptverfahren gegen Friedrich, Conradi, Walloth und Sittenfeld vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu eröffnen,

dagegen zu II. und III. Friedrich außer Verfolgung zu setzen.

Leipzig, am 15. Februar 1890.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Beglaubigt den 25. Februar 1890.

Der Gerichtsschreiber
der Strafkammer I. des Königl. Landgerichts
Leipzig
Aktuar Geigenmüller.

Kollegial-Beschluß.

Der Verlagsbuchhändler Max Wilh. Carl Friedrich in Leipzig

der Schriftsteller Wilhelm Walloth in Darmstadt,

der Schriftsteller Conrad Sittenfeld (auch Conrad Alberti genannt) in Berlin, erscheinen hinreichend verdächtig,

1) Friedrich
vom April 1889 ab dem von dem inzwischen verstorbenen Schriftsteller Hermann Conradi verfaßten, in seinem, Friedrichs, Verlage in einer Auflage von 1050 Exemplaren erschienenen Roman „Adam Mensch“, eine Schrift, deren Inhalt das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt, mit Kenntnis von diesem Inhalte in mehr als 700 Exemplaren an die Sortimentsbuchhändler versendet und verkauft,

2) Walloth
und
3) Sittenfeld.

Ersterer das Manuskript des von ihm verfaßten Romans „Der Dämon des Neides, Roman aus der Gegenwart von Wilhelm Walloth“, letzterer das Manuskript des von ihm verfaßten Romans „Die Alten und die Jungen. Sozialer Roman von Conrad Alberti“, Schriften, deren Inhalt ebenfalls das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt, dem unter 1 genannten Verlagsbuchhändler Friedrich zu dem Zwecke und in der Absicht übergeben oder übersendet, daß jener diese Romane durch den Druck vervielfältigen lassen und die gedruckten Exemplare im Wege des Buchhandels vertreiben solle, hierdurch aber, wie dies in ihrem Willen lag, bewirkt, daß durch Friedrich von Januar 1889 ab über 1000 gedruckte Exemplare des vorbezeichneten Wallothschen Romans, von Anfang September 1889 ab über 700 gedruckte Exemplare des Sittenfeldschen Romans an die Sortimentsbuchhändler versendet und verkauft worden sind,

sonach

sämtliche drei Angeschuldigte und zwar Friedrich gemeinschaftlich mit dem verstorbenen Conradi unzüchtige Schriften verkauft und sonst verbreitet zu haben.

Vergehen nach § 184 des R.-Strf.-G.-B. bez. Friedrichs verbunden mit § 47.

Auf Antrag der Kgl. Staatsanwaltschaft wird daher gegen Friedrich, Walloth und Sittenfeld das Hauptverfahren vor der Strafkammer I des Kgl. Landgerichts, hierselbst, eröffnet.

Dagegen erscheint nicht genügend beanzeigt,
daß der Angeschuldigte Friedrich sich durch Verkauf und Verbreitung des Romans „Adam Mensch“ auch des in § 166 des Strf.-G.-B. bezeichneten Vergehens schuldig gemacht hat, da in dem Romane nur an einer Stelle und in einem einzigen Satze (auf Seite 27) eine Äußerung, durch welche nach Annahme der Anklage Gott in beschimpfender Weise gelästert wird, enthalten ist, und in Betracht des beträchtlichen Umfanges des Romans die

Möglichkeit, daß dem Angeschuldigten Friedrich, Seiten dessen die Kenntnis der fraglichen Stelle beim Verkaufe des Romans bestritten wird, diese Stelle entgangen ist, nicht ausgeschlossen erscheint, auch nach Lage der Sache ihm diese Kenntnis voraussichtlich nicht wird nachgewiesen werden können. Eines besonderen Ausspruches, daß Friedrich deshalb außer Verfolgung zu setzen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens bezüglich dieses Punktes abzulehnen sei, bedurfte es nicht, da, wenn man ihm des in Frage stehenden Vergehens für hinreichend verdächtig erachtet hätte, ideelles Zusammentreffen mit dem Vergehen nach § 184 des Strf.-G.-B. hätte angenommen werden müssen.

Es wird aber weiter der Angeschuldigte Friedrich dem Antrage der Kgl. Staatsanwaltschaft entsprechend, in sofern ihm beigemessen war,

> durch Verkauf und Verbreitung der unter 2 und 3 bezeichneten Romane des Vergehens nach § 184 des Strf.-G.-B. in Gemeinschaft mit Walloth und bez. Sittenfeld sich schuldig gemacht zu haben, außer Verfolgung gesetzt

und werden die in so weit erwachsenen Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt, da nach den Ergebnissen der Voruntersuchung ausreichender Anhalt für die Annahme, daß Friedrich vor und bei der Verbreitung der Romane Kenntnis von dem wesentlichen Inhalte derselben gehabt habe bei dem Leugnen Friedrichs nicht vorliegt.

Die gegen den Studenten der Philosophie und Staatswissenschaften Hermann Conradi erhobene Anklage hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß ausweislich der von dem Standesamt zu Würzburg anher mitgeteilten Ausfertigung der Sterbeurkunde Nr. 398 Conradi am 8. März d. J. zu Würzburg verstorben ist. Die bezüglich dieses Angeschuldigten erwachsenen Kosten des Verfahrens werden bei dieser Sachlage der Staatskasse auferlegt.

Die von dem Verteidiger Friedrichs in der Eingabe vom 28. bis 29. März d. J. beantragten Beweiserhebungen (und anderweite Befragung der Zeugen Werner und Cohn, sowie Einforderung des Friedrichsschen Kassabuches und Einsichtnahme in dasselbe) werden abgelehnt, da der gegen Friedrich vorliegende Verdacht auch in dem Falle, daß die unter Beweis gestellten Thatsachen erwiesen werden sollten, nicht beseitigt sein würde.

Desgleichen wird die von dem Verteidiger Walloths nach Bl. 99b und 107 beantragte Abhörung des Dr. med. Benighof in Darmstadt über den Gesundheitszustand Walloths zur Zeit, als er den Roman „Der Dämon des Neides" verfaßte, abgelehnt. Es lag genügende Veranlassung dafür, diesem Antrag stattzugeben, nicht vor, da von dem Verteidiger selbst nicht behauptet worden ist, daß Walloth zur Zeit der Begehung der ihm zur

Last gelegten Strafthat sich in einem, seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, auch sonst die Voruntersuchung für diese Annahme einen Anhalt nicht ergeben hat.

Dem Antrage des Verteidigers Sittenfelds Bl. 88a/b, es möge das Verfahren gegen diesen Angeschuldigten von demjenigen gegen die beiden anderen Angeschuldigten abgetrennt werden, stattzugeben, lag ausreichende Veranlassung nicht vor, es empfahl sich vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen, zumal der Angeschuldigte Friedrich bei der Sittenfeldschen Strafsache wenigstens als Einziehungsinteressent beteiligt ist, § 477 f. der Strf.-P.-O., es bei der zeitherigen Verbindung der drei Strafsachen zu belassen."

Gleichzeitig wurde der Antrag des Verteidigers Albertis, als Sachverständigen Dr. Karl Frenzel in Berlin vorzuladen, als unerheblich abgelehnt.

Verhandlung
vor
der I. Strafkammer des Kgl. Landgerichts
Leipzig
gegen den K. R. Hofbuchhändler Wilhelm Friedrich,
den Schriftsteller Conrad Alberti (Sittenfeld)
den Schriftsteller Wilhelm Walloth,
wegen Vergehen gegen §§ 184 und 166 des D. R.-S.-G.-B.

---

§ 184 lautet: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

§ 166 lautet: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis giebt oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Die Anklage vertritt Herr Staatsanwalt Nagel.

Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus: Oberjustizrat Landgerichtsdirektor Vollert (Vorsitzender), Landgerichtsräte: Vieler, Dr. von Abendroth, Leonhardt II, Assessor Lobe.

Als Zeugen sind vorgeladen: Hr. Paul Werner, Hr. Alfr. Cohn, Schriftsteller Hans Merian, Buchdruckereibesitzer Schlieder.

Als Sachverständige: Geh. Hofrat Rud. v. Gottschall (erscheint nicht, weil verreist), Buchhändler Schulze, in Firma Kittler (ebenso, wie auch zwei von Herrn Walloth geladene Ärzte), Dr. Rudolf Kleinpaul, Dr. Ewald Hecker (Johannisberg a. Rh.).

Erster Verhandlungstag.

Montag, den 23. Juni 1890.

Eröffnung 9¼ Uhr.

Es erfolgt die Verlesung des Anklagebeschlusses.

Präs. (nach Schluß der Verlesung): Herr Sittenfeld, wollen Sie sich hierzu aussprechen?

Angekl.: Gewiß! Ich behaupte zunächst, daß mein Roman durchaus kein unsittliches Buch ist und das Schamgefühl durch dasselbe nach keiner Richtung hin gröblich verletzt wird. Ich behaupte vielmehr, daß seine Tendenz eine vollständig moralische und sittliche ist, daß es vor allen Dingen auf die gesamte Tendenz eines Buches ankommt und nicht nur auf einzelne Stellen aus demselben. Ich berufe mich hierbei auf Erkenntnisse des Reichsgerichts und die Ansicht von Autoritäten wie Moritz Carrière in München, auf dessen Gutachten ich mich beziehen werde. Ich berufe mich ferner auf meinen Roman selbst und behaupte, daß der Umfang der nicht inkriminierten Stellen viel größer ist als der der inkriminierten und daß mein Roman sehr zahlreiche und ausführliche Stellen enthält, welche nicht nur nicht unsittlich, sondern im höchsten Grade ethisch sind! Ich habe meinen Herrn Verteidiger gebeten, eine kleine Anzahl von diesen Stellen vorlesen zu lassen und dieser wird sich erlauben, den betreffenden Antrag zu stellen. Ich glaube ferner, daß auch die einzelnen inkriminierten Stellen in keiner Weise das zulässige Maß überschreiten und behaupte, daß sich viel stärkere Stellen in den Werken der Classiker aller Zeiten und Länder finden. Obwohl wir diese Schriften kennen, finden wir sie nicht strafbar, weil es auf einzelne starke Stellen nicht ankommt, sondern auf die gesamte Tendenz des Ganzen, und von den bei mir inkriminierten Stellen

bleibt der bei weitem größere Teil gegen Stellen der Classiker bedeutend zurück. Ich bin bereit, aus den deutschen und ausländischen, modernen und antiken Schriftstellern eine größere Anzahl Stellen zu verlesen, aus denen hervorgeht, daß Aristophanes, Ovid, Schiller, Goethe, Lessing noch viel schlimmeres geschrieben haben, als ich, und es muß einem modernen Schriftsteller erlaubt sein, wenn er in seinem ganzen Werke sittliche Tendenzen verfolgt, auch im Einzelnen bis zu der Grenze zu gehen, welche die mustergiltigen Schriftsteller gezogen haben, sie, die noch heute der Jugend als mustergiltig vorgeführt und uns auf dem Gymnasium, in der häuslichen Erziehung als litterarische Vorbilder, als Begleiter auf dem ganzen Lebenswege, als Führer zu allem Schönen und Edlen, in die Hand gegeben werden. Ich werde beantragen, solche Stellen zur Verlesung gelangen zu lassen. Ich behaupte ferner, daß die inkriminierten Stellen in gar keinem räumlichen Verhältnis zu dem Ganzen stehen, daß dieselben vielmehr einen sehr kleinen Raum einnehmen, so daß man auch daraus keinen Vorwurf gegen mich erheben kann. Wo soll denn das Maß oder die Grenze gefunden werden? In dem persönlichen Belieben des Staatsanwalts doch sicher nicht! Als Michelangelo sein „jüngstes Gericht" malte, konnte man ihm nicht vorschreiben, wieviel Quadratmeter Leinwand er zur Schilderung der Qualen der Sünder nehmen sollte, sondern es mußte ihm überlassen bleiben, dies mit seinem eigenen künstlerischen Gewissen auszumachen: denn es kam ihm darauf an, daß das ganze Bild, welches er von den Strafen der Unsittlichkeit entrollte, in seiner Gesamtheit einen sittlichen Charakter hatte, es kam ihm darauf an, zu zeigen, daß er die Unzucht nicht um ihrer selbst willen malte, sondern wie die Unzucht im Jenseits bestraft wird. Ich habe nicht gezeigt, wie sie dort bestraft wird, sondern meine Absicht ging dahin, zu zeigen, wie sie schon in diesem Leben bestraft wird. Ich wollte darlegen, wie junge Leute mit hohen Idealen ins Leben treten, und teilweise zu Grunde gehen an der Gemeinheit der Gesellschaft, beziehungsweise dem die Gesellschaft beherrschenden Geldprotzentum, welchem jedes Ideal, fehlt, teilweise an der eigenen Maßlosigkeit, weil sie nicht genug inneren sittlichen Halt besitzen, sich in den Irrfahrten und Gefahren, welche die Großstadt einem genialen, jungen Menschen bietet, rein zu erhalten und über dieselben den Sieg zu behalten. — Das habe ich in der Person Hofmeisters gezeigt — in der Person Felschers dagegen, wie das moderne Strebertum, indem es sich aller erlaubten und unerlaubten Mittel bedient, wohl eine Zeitlang oben bleibt und vorübergehende Erfolge, ja bedeutende Erfolge erzielen kann, zum Schluß aber doch, sei es durch höhere Fügung, sei es durch Zufall, in sich zusammenbricht, und um seine Erfolge betrogen

wird. Drittens habe ich gezeigt, wie wohl ein Mensch, selbst wenn er nicht hervorragende Eigenschaften des Genies besitzt, durch seine innere sittliche Festigkeit alle diese Gefahren der Großstadt und der Unsittlichkeit aus sich selbst heraus überwinden und zu einem tüchtigen, für die menschliche Gesellschaft brauchbaren Menschen werden kann, wie man durchaus diesen Gefahren der Großstadt, der modernen Unsittlichkeit nicht absolut zu erliegen braucht, sondern sich im Gegenteil durch einen starken moralischen Entschluß retten kann. Ich behaupte daher, daß mein Buch nicht nur nicht ein unsittliches, sondern im Gegenteil ein höchst moralisches, ein ebenso moralisches ist, wie die Schriften eines Aristophanes, eines Juvenal und aller Klassiker, wenn es auch an ästhetischem und künstlerischem Wert nicht an die gewaltige Höhe derselben heranreicht. Jedenfalls ist es mein Wille gewesen, ein höchst moralisches und sittliches Werk zu verfassen, und ich behaupte daher, daß es ein, ich will nicht sagen poetisches, aber ethisches Verdienst war, es zu schreiben. Dies ist auch von der gesamten Kritik anerkannt worden und ich werde beantragen, Gutachten unserer hervorragendsten Autoritäten über dieses Buch, denen es vorgelegen, zu verlesen und ich behaupte, es ist ein solches, das ohne jede Gefahr und Bedenken der reiferen Jugend selbst, geschweige den Erwachsenen in die Hände gegeben werden kann. Ich behaupte ferner, deshalb schon nicht strafbar zu sein, weil das Gesetz voraussetzt, daß in irgend einer Weise auf den unzüchtigen Inhalt hingewiesen werden müsse. In meinem Roman aber ist nichts dergleichen; mein Buch ist ein zweibändiger dicker Roman, es ist sehr teuer, und es wird in ihm viel und eingehend über die wichtigsten Fragen gehandelt; viel über Musik, Philosophie, soziales Leben; es setzt, um nur zwei oder drei Bogen zu verstehen, bedeutende wissenschaftliche Kenntnisse voraus. Wer also ohne Bildung an mein Buch herangeht, wird es schon nach den ersten Seiten weglegen müssen, weil er es nicht versteht. Aus allen diesen Gründen glaube ich, durchaus kein im Sinne des § 184 strafbares Buch geschrieben zu haben, sondern im Gegenteil ein höchst sittliches, und glaube, daß die Anklage nicht aufrecht zu erhalten ist!

Präs.: Sie haben einen Verlagskontrakt mit Herrn Friedrich?

Angekl.: Ja; eine Generalabmachung.

Präs.: Diese Bezeichnung möchte ich erklärt wissen.

Angekl.: Mein Generalvertrag lautet dahin, daß ich verpflichtet bin, alle Belletristik, die ich schreibe, Romane, Novellen &c. Herrn Friedrich zum Verlag anzubieten, und es ist in dem Vertrag ein bestimmtes Minimalhonorar festgestellt, das über-, aber nicht unterschritten werden kann. Ich schrieb die ersten Kapitel dieses Buches in Leipzig und habe sie Herrn Friedrich vor-

gelesen; es waren auch Damen des Herrn Friedrich dabei, wie ich auch später außerhalb Leipzigs, wo ich das weitere schrieb, anderen Damen das Ganze vorgelesen habe, aber auch diese fanden nicht das mindeste Anstößige dabei.

Präs.: Sie haben sich verbindlich gemacht, Herrn Friedrich Alles, was Sie schreiben, anzubieten?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Macht Herr Friedrich Auswahl dabei?

Angekl.: Nein, er druckt Alles von mir.

Präs.: Sie bekommen etwa einen festen Gehalt dafür?

Angekl.: Das nicht!

Präs.: Wie wird denn da der Preis bestimmt?

Angekl.: Pro Druckbogen.

Präs.: Haben Sie schon längere Zeit mit Herrn Friedrich in geschäftlicher Verbindung gestanden?

Angekl.: Ja. Seit Jahren; es ist sozusagen ein freundschaftliches Verhältnis und wir stehen uns persönlich ziemlich nahe.

Präs.: Sie bezweifeln nicht, daß eine Auflage von 1000 Exemplaren von Ihrem Buche veranstaltet worden ist? Nach den Ermittelungen sollen 751 davon zur Versendung gelangt sein?

Angekl.: Darüber weiß ich nichts, da ich mich grundsätzlich um geschäftliche Fragen nicht kümmere.

Präs.: Sie bezweifeln es aber wohl nicht?

Angekl.: Ich habe keinen Grund es zu bezweifeln.

Präs.: Sie haben das Manuskript Ihres Buches zum Zwecke der Drucklegung Herrn Friedrich überreicht?

Angekl.: Ich habe es ihm zum Verlag angeboten nach dem Wortlaut meines Vertrags.

Präs.: Sie sind auch bezahlt worden dafür, Herr Sittenfeld?

Angekl.: Ja, natürlich. Doch möchte ich mir hier eine Bemerkung gestatten.

Präs.: Sprechen Sie, bitte.

Angekl.: Ich habe allerdings hervorzuheben, daß ich dieses Buch nicht zu Bereicherungszwecken geschrieben habe. Und das ist wohl auch ziemlich klar. Wenn man aus der Litteratur ein Geschäft macht, schreibt man keine sozialen Romane. Die idealisierende, verlogene Backfischlitteratur wird viel besser bezahlt und wird viel besser gekauft, als ein ernster sozialer Roman, der sich an ein der Zahl nach beschränktes gebildetes Publikum wendet. Ich glaube wohl, es wird niemand bezweifeln, daß ich, wenn ich die Absicht gehabt hätte, mich an der Litteratur zu bereichern, auch die Fähigkeit gehabt hätte, für Back-

fische zu schreiben. Die Thatsache, daß ich soziale Romane schrieb, beweist, daß ich keine Bereicherungsgelüste bei meiner litterarischen Thätigkeit hatte.

Präs.: Das habe ich auch nicht behauptet. Nur über das geschäftliche Verhältnis, in welchem Sie zu Herrn Friedrich stehen, wollte ich Näheres wissen. Herr Walloth, wollen Sie sich nun aussprechen?

Angekl. Walloth (spricht äußerst unverständlich, hastig und in ruckweise abgebrochenen Sätzen): Schlimme Erfahrungen trieben mich dazu, die Menschen wenn auch nicht zu hassen, so doch auch nicht zu lieben. Ich wollte in meinem Roman von der Verführungskunst der Welt, von der Menschenverachtung ausgehen; ich wollte mir meine Empfindungen über die Menschheit von der Seele schreiben.

Präs.: Bitte treten Sie weiter vor. Ich verstehe Sie nicht.

Angekl. (tritt mehrere Schritte vor): Mein Roman ist aus der Stimmung einer ziemlich starken Menschenfeindschaft geflossen. Denn wenn ich die Menschen auch nicht grade hasse, so liebe ich sie auch nicht, und dem wollte ich Ausdruck geben. Ich wollte mir meine Empfindungen darüber von der Seele schreiben.

Präs.: Wollen Sie etwas langsamer sprechen! Wir haben für das Protokoll Notizen zu machen.

Angekl.: Schlimme Erfahrungen haben mich dazu getrieben, die Menschen wenn auch nicht zu hassen, so doch auch nicht zu lieben. Ich wollte meiner Menschenverachtung Ausdruck geben und mir meine Gefühle von der Seele schreiben. Daher der Ton meiner Arbeit; die grausam schmerzliche Lust hat mich dazu getrieben, Alles, auch Alles herauszuschreiben; auch das Ekelhafte, Blutige, ja Verrückte, und in meinem Menschenhaß mag es mir passiert sein, überempfindliche Ohren verletzt zu haben. Ich glaube aber, daß dies wohl zu entschuldigen ist.

Präs.: Sie waren also in einer ganz besonders düsteren Stimmung, als Sie Ihren Roman schrieben? Und dieser Stimmung haben Sie also Ausdruck geben wollen? Alle diese Stimmungen sind Ihnen also aus der Seele herausgeflossen?

Angekl.: Gewiß! Ich wollte zeigen, wie es in der Menschen Gemüt eigentlich aussieht und wie man dazu kommen kann, durch die Beobachtung der Menschheit sich sein Leben zu verbittern. Jeder Mensch ist gewissermaßen ein Gauner, ein Verbrecher, ein Wesen, das körperlich zum Bösen beanlagt ist. Dies wollte ich zeigen.

Präs.: Ihr Buch ist also mehr gelehrter Richtung? Sie hatten die Absicht, die Welt zu bessern, indem Sie es schrieben?

Angekl.: Jawohl. Wir können keinen unser Brüder verurteilen, weil

wir in unserem Gehirn eine physische Anlage haben können, die uns eines Tages zwingt, ebenso zu handeln wie er. Die Tendenz ist die, zu erweisen, daß die Welt etwas ist, was nicht sein soll, und diese Tendenz ist auch in meinem Roman enthalten.

Präs.: Eine höhere ideale Tendenz haben Sie in Ihrem Buche nicht verfolgt, Herr Walloth?

Angekl.: Insofern Schopenhauer sagt .... (Angeklagter wird völlig unverständlich.)

Präs.: Haben Sie einen besonderen Verlagskontrakt mit Herrn Friedrich?

Angekl.: Nein!

Präs.: Also nur so wie Herr Sittenfeld, im Allgemeinen?

Angekl.: Ja.

Präs.: Sie sind auch verpflichtet, Herrn Friedrich Alles das zum Verlag anzubieten, was Sie schreiben?

Angekl.: Ja. Gewiß.

Präs.: Sie haben Ihr Buch vielleicht gar nicht gedruckt haben wollen, Herr Walloth?

Angekl.: O ja! Aber ob ich etwas dabei heraus bekäme, war mir egal. Ich bin unabhängig, habe Vermögen und nicht nötig, aus der Schriftstellerei ein Geschäft zu machen.

Präs.: Kennen Sie die Zahl der versandten Exemplare Ihres Romans?

Angekl.: Nein.

Präs.: Es sollen 1012 Exemplare an Herrn Friedrich abgeliefert worden und 1035 zur Versendung gelangt sein. Bezweifeln Sie das?

Angekl.: Nein.

Präs.: Sie haben Herrn Friedrich das Manuskript Ihres Romans übersendet?

Angekl.: Ja, per Post.

Präs.: Und wenn war das? Wahrscheinlich Anfang November 1888?

Angekl.: Ich weiß nicht, ob es nicht schon Dezember war.

Präs.: Diejenigen Stellen Ihres Buches, welche inkriminiert sind, halten Sie für unzüchtig?

Angekl.: Nein. Deshalb nicht, weil das Abstoßende derselben wirken und den Leser bekehren soll.

Staatsanw.: Ich werde später Herrn Walloth fragen, ob er im Geschäftsverkehr mit Herrn Friedrich aus seinem Roman Einnahmen gehabt hat und ob derselbe vor der Drucklegung geprüft worden ist oder nicht?

Präs.: Herr Friedrich, wollen Sie sich einmal äußern.

Angekl. Wilh. Friedrich: Ich habe von den Herren Alberti, Conradi und Walloth Werke in Druck genommen und verlegt. Aus den Akten aber wird hervorgehen, daß ich die Romane von diesen Herren nicht gelesen habe. Herr Conradi hat mir im Jahre 1887 ein Manuskript übergeben. Dieses Manuskript hat sich längere Zeit bei mir befunden. Ich habe ihm dasselbe am 16. Oktober 1888 zurückgeschickt mit der Erklärung, daß ich den Roman nicht drucken würde. Er versprach darauf, daß er denselben umarbeiten wolle und er hat mir dann am 16. November 1888 mitgeteilt, aus Leipzig, daß er den Roman in der Neubearbeitung mir wieder übergeben werde. Der weitere Verkehr zwischen uns ist ein mündlicher gewesen und das Manuskript ist sofort, nachdem es verändert worden war, in die Druckerei gegangen. Ich möchte nun, um dies zu beweisen, um gefällige Vorlesung meines Briefes an Conradi vom 16. Oktober, des Briefes Conradis vom 16. November, meiner Antwort vom 19. November und des Briefes Conradis vom 6. Dezember 1888 ersuchen.

Präs.: Ihre Anträge notiere ich mir. Haben Sie sonst noch etwas zu sagen? Zum Druck hatten Sie also das Manuskript angenommen?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wissen Sie, wieviel Exemplare des Buches hinausgegangen sind? Etwa aus dem Kopfe?

Angekl.: Nein.

Präs.: Wohl gegen tausend.

Angekl.: Ja.

Präs.: Der Roman „Alte und Junge" ist in 808 Exemplaren —

Angekl.: — Werden verschickt sein!

Präs.: Jawohl. Und glauben Sie, daß der Roman „Adam Mensch", welchen Sie doch jedenfalls später lasen, eine unzüchtige Schrift ist?

Angekl.: Nein durchaus nicht.

Staatsanw.: Ich nehme übrigens auch die Anklage wegen Gotteslästerung gegen Herrn Friedrich wieder auf.

Angekl. Friedrich: Ich halte „Adam Mensch" für ein in seiner Tendenz sehr moralisches Buch.

Präs.: Sie sagten, Sie hätten das Manuskript vor dem Druck nicht gelesen. Wie kamen Sie denn darauf, den ersten Entwurf des Buches zu beanstanden? Weshalb thaten Sie das?

Angekl.: Ich that dies aus mehreren Gründen. Der Hauptgrund war, daß ich von jemand aufmerksam gemacht wurde, der in dem Manu-

skript geblättert hatte, daß eine mir bekannte Persönlichkeit darin geschildert werde. Darauf hin hatte ich jemand beauftragt, den Roman durchzusehen. Herr Cohn machte mich auf einige politisch ihm anstößig erscheinende Stellen aufmerksam und dieser Nachweis war der Grund, weshalb der Roman zurückgeschickt wurde.

Präs.: Also das rein Persönliche war der Grund und ferner, weil Ihnen politisch erscheinende anstößige Stellen darin waren, daß Sie die Drucklegung noch beanstandeten und das Manuskript zurücksandten?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie sandten es nach Würzburg?

Angekl.: Nein, nach Lockwitz. Conradi war damals in München und ging dann nach Lockwitz. Am 16. Oktober 1888 ging dorthin das Manuskript.

Präs.: Und dann hat er es Ihnen wieder gesandt?

Angekl.: Nein.

Präs.: Sie haben das erste Manuskript nicht gelesen?

Angekl.: Nein.

Präs.: Haben Sie denn nun das neue, umgearbeitete gelesen?

Angekl.: Nein. Dazu hatte ich keine Veranlassung. Conradi hatte mir mündlich und schriftlich mehrmals mitgeteilt, daß das Buch jetzt nicht mehr zu beanstanden sei und ich es sofort meinem Versprechen gemäß drucken könne.

Präs.: Besaßen Sie denn von Conradi eine persönliche Garantie für diesen Umstand? Wenn Ihnen auch Conradi so schrieb, so konnten Sie doch nicht gleich an die Erfüllung Ihrer Erwartungen glauben?

Angekl.: Doch. Ich hatte Vertrauen zu ihm.

Präs.: Ich frage nämlich deswegen, weil später ein Brief zur Vorlesung kommen wird, der erweist, daß Sie mit Conradi gerade nicht auf allzu vertraulichem Fuße gestanden haben.

Angekl.: Und doch ist das Fall gewesen, wenn es auch im geschäftlichen Leben Augenblicke giebt, wo Verstimmungen eintreten. Das ist leicht begreiflich. Nie habe ich meine persönliche Hochachtung vor dem Verstorbenen hintangesetzt.

Präs.: Sie haben doch Conradi gegenüber einmal auch von einem Ehrenwort —

Angekl.: Das bezog sich auf etwas Anderes.

Präs.: Nicht auf Conradi selbst?

Angekl.: Nein, dieser hatte mir zu der Bemerkung keinen Anlaß gegeben.

Präs.: Sie sagen also, Sie haben das Buch nicht damals gelesen, sondern erst später?

Angekl.: Erst nach der Anklage.

Präs.: Sie hatten doch auch einen Verlagskontrakt mit Conradi?

Angekl.: Ja.

Präs.: Auch so allgemein gehalten?

Angekl.: Ja.

Staatsanw.: Es wird behauptet, daß das Manuskript zu „Adam Mensch“ nach der zweiten Bearbeitung nicht sofort in die Druckerei gegeben worden ist?

Angekl.: Das ist nicht genau festzustellen.

Präs.: Der Herr Staatsanwalt meint das neue Manuskript Conradis, das Ihnen persönlich überbracht wurde. Sie haben dasselbe, ohne es gelesen zu haben, und ohne den Auftrag zu geben, es für Sie zu lesen und Ihnen ein Referat darüber zu liefern, zum Druck gegeben?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Ist das sofort geschehen?

Angekl.: Das wird sich jetzt nicht mehr genau feststellen lassen, da man über mündliche Verhandlungen kein Buch führt. Bei Herrn Walloth und Alberti wird es sich feststellen lassen, da hier brieflicher Verkehr vorliegt. Bei mündlichen Verhandlungen jedoch ist dergleichen undenkbar. Ich würde später bitten, Herrn Merian zu vernehmen, wann das gewesen ist; dies ist der Herr, welcher mit Conradi am meisten zu jener Zeit verkehrte. Ich selbst bestreite, daß das Manuskript längere Zeit in meinem Geschäftslokal gelegen hat.

Präs.: Dasselbe ist am 12. Dezember 1888 in die Druckerei gegangen.

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Wieviel Tage vorher war das Manuskript in Ihre Hände gekommen?

Angekl.: Es ist möglich, daß Conradi im Anfang Dezember mit dem Manuskript zu mir kam — aller Wahrscheinlichkeit nach. — Er hatte mir dasselbe dagelassen und da wir übereingekommen waren, es sollten nicht mehr als 20 bis 25 Druckbogen werden, sandte ich das Manuskript sofort in die Druckerei, damit dort kalkuliert werde, wieviel Bogen es seien. Soviel mir erinnerlich ist, habe ich Conradi dann mitgeteilt, daß der Umfang ein größerer sei, als vereinbart worden, und ich nicht gewillt wäre, mehr zu drucken. Ich habe ihm das Manuskript darauf wieder zurückgegeben. Dies kann Anfang Dezember gewesen sein, und das Geben

und Zurückgeben des Manuskriptes kann höchstens zwei Tage in Anspruch genommen haben. Conradi hat dann ein Vorwort zu seinem Buche geschrieben, welches ich ohne Weiteres ebenfalls vom Druck ausschloß, da ich Vorworte zu schönwissenschaftlichen Werken überhaupt nicht für angezeigt halte, weil gemeiniglich litterarische Fehden darin enthalten sind. Conradi bedurfte Geld, und ich glaube nicht, daß ich ihm einen weiteren Vorschuß auf den Roman gewährt habe, als bis die Sache zur Einigung gelangte. Eine derartige Zahlung ist am 7. Dezember geleistet worden nach meinem Kassen-Buch. Vom 6. Dezember wird sich ein Brief von ihm bei den Akten befinden, worin er sein Einverständnis mit der Streichung des Vorwortes erklärt. Jedenfalls ist das druckreife Manuskript vor dem 10. oder 11. Dezember nicht in meine Hände gelangt und es ist nicht vierundzwanzig Stunden in meinem Geschäftslokal gewesen.

Präs.: Das erste Manuskript ist nur bruchstückweise gelesen worden?

Angekl. Jawohl.

Präs.: Das Gericht wird nun zur Verlesung derjenigen Stellen in den Werken der Angeklagten schreiten, welche inkriminiert worden sind, und würde ich vorschlagen, die Öffentlichkeit hierbei auszuschließen. Ich frage den Herrn Staatsanwalt. —

Staatsanw.: Jawohl.

(Verteidiger und Angeklagte stimmen zu.)

Präs.: Ich bemerke noch, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit sich nur auf die Dauer der Verlesung der inkriminierten Stellen erstreckt.

(Die Fortsetzung der Verhandlung findet bei verschlossenen Thüren statt. Die inkriminierten Stellen aus „Adam Mensch" werden verlesen. Wiedereröffnung nach $^{1}/_{2}$12 Uhr vormittags.)

Bei Wiedereröffnung der Verhandlung wird zunächst der Sachverständige Dr. Ewald Hecker aus Johannisberg a. Rh. bezüglich des Geisteszustandes W. Walloths vernommen.

Dr. Hecker: Ich lernte Herrn Walloth kennen, als er Anfang April d. J. in meine Kuranstalt für Nervenkranke nach Johannisberg kam, auf Rat seines Arztes, des Herrn Dr. Bennighof, der mir über den Patienten wörtlich Folgendes schrieb: „Herr W. leidet seit seiner Jugend an großer nervöser Erregbarkeit mit Schlaflosigkeit. Seitdem ihm ein Prozeß und Bestrafung wegen seiner litterarischen Produktionen in Aussicht stehn, haben alle Erscheinungen zugenommen und wäre deshalb ein ruhiger Aufenthalt bei Ihnen sehr wünschenswert, ohne daß er stören würde, obgleich er sehr viele Eigen-

heiten hat. Ein ruhiges Schlafzimmer mit einem freibleibenden daneben wäre notwendig.“ Ich sagte Herrn W. die Aufnahme zu, schrieb dabei aber ausdrücklich, er möge mir seine Ankunft vorher anmelden, da er sonst keinen Wagen am Bahnhof Geisenheim finde. Trotzdem kam Herr W. eines Abends unangemeldet in G. an, fand wirklich keinen Wagen und mußte (bei seiner Leistungsunfähigkeit im Gehen allerdings ein hartes Stück für ihn) den Weg zu mir nach dem Johannisberg zu Fuß zurücklegen. Er kam in gereizter Stimmung hier oben an und fragte gleich nach der Kündigungsfrist, bezahlte dann aber am nächsten Morgen programmmäßig die Pension für einen Monat voraus — wobei ich ihm zufälligerweise aus Mangel an kleinem Gelde 20 Mark nicht herausgeben konnte. In der Schilderung seiner Krankheit, die Herr W. mir entwarf, fand ich im Wesentlichen die Mitteilungen des Herrn Dr. B. bestätigt, daß es sich um einen überaus nervös beanlagten Menschen mit reizbarer Schwäche, sehr schnell wechselnden Stimmungen, Schlaflosigkeit und Angstzuständen handle. Sehr vervollständigt aber wurde das Krankheitsbild durch das weitere Benehmen und Verhalten des Herr Walloth, aus dem sein excentrisches Wesen, Mangel an der notwendigsten Selbstbeherrschung und krankhaftes Mißtrauen sehr deutlich hervorgingen. Er sprach viel und in ängstlicher Weise von seinem Prozeß und der Möglichkeit seiner Bestrafung. Ich gab ihm, da ich nach Lektüre seines Buches eigentlich nicht an die Möglichkeit einer Bestrafung glaubte, die beruhigendsten Zusicherungen, versprach ihm auch, auf seinen Wunsch, ihm über seinen nervösen Zustand ein Attest auszustellen. — Am nächsten Nachmittag kam Herr Walloth plötzlich in sehr gereizter Stimmung zu mir, erklärte in ziemlich beleidigender Weise, er müsse sofort abreisen, sprach sich dabei über die von mir eingeleitete galvanische Behandlung dahin aus, daß er dieselbe für Schwindel halte, ließ durchblicken, daß er in der Anstalt geprellt werde und fragte endlich in sehr gereiztem Tone, ob ich vielleicht vergessen habe, daß ich ihm noch 20 Mark schuldig sei. Er fuhr ab und schrieb mir noch in derselben Stunde von Rüdesheim aus auf einem Zettel mit Blei folgende Zeilen:

„Sehr geehrter Herr! Ich schreibe dies im Hotel zu Rüdesheim und bitte Sie daher das Blei zu entschuldigen. Ich sehe ein, daß ich mich Ihnen gegenüber zu sehr übereilt habe und bitte Sie, mir meine Unumwundenheit zu verzeihen. Ich bereue nachträglich mein Vorgehen, das Sie meinem nervösen Zustande zuschreiben müssen und daher als Arzt gütigst entschuldigen. Ich will, wenn mein Prozeß vorbei, nochmals 4 Wochen bei Ihnen zubringen, etwa im Oktober. Jenes Attest können Sie mir ja mit gutem Gewissen trotzdem vorher ausstellen. Hochachtend W.

Nachschrift. Darf ich auf Antwort hoffen? Ich würde vielleicht noch diesen Monat nach J. zurückkehren."

Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, auf diesen mehr als naiven Brief zu antworten. W.'s Furcht vor Verurteilung hielt ich für eine krankhafte Ängstlichkeit, ihn selbst für ein „verrücktes Genie", dem man in der That sein Vorgehen nicht übelnehmen dürfe. —

Einige Tage später kam der Schriftsteller Herr Carl Muth aus Worms, der sich hier in der Nähe zur Kur aufhielt, nach Johannisberg, um seinen Freund Walloth, den er noch hier wähnte, zu besuchen. Ich nötigte denselben zum Bleiben, da es mich interessierte, durch ihn über Walloth Einiges zu erfahren. Herr Muth entwarf mir nun mit wenigen Zügen ein Bild von der Schrullenhaftigkeit, krankhaften, mißtrauischen Empfindlichkeit, nervösen Reizbarkeit und Wankelmütigkeit seines Freundes, den er sonst wegen seiner übrigen vortrefflichen Eigenschaften verehrte. Er bestätigte mir ferner, was ich durch eigne Lektüre des Wallothschen Romans mir schon selbst eingestehen mußte, daß Herr Walloth ein dichterisches Genie vornehmen Ranges sei und als solches namentlich auch unter seinen Kollegen aufs höchste geschätzt. Dadurch sah ich mich veranlaßt, den Wallothschen Brief zu beantworten und dem Patienten zu seiner Beruhigung das nachstehende Attest zu schicken:

„Der Schriftsteller Herr W. Walloth hat sich zwei Tage in meiner Heilanstalt für Nervenkranke aufgehalten, damit ich seinen Zustand beobachten und ihm ein Attest ausstellen soll. Mit gutem Gewissen kann ich bescheinigen, daß Herr Walloth ein überaus nervös beanlagter, krankhaft reizbarer Mensch ist, dem eine Kontrolle seiner Empfindungen durch seine Nervosität aufs äußerste erschwert ist und der sich von seinen Impulsen erschreckend leicht fortreißen läßt. Wie es sich bei Genies häufig findet, und ein solches ist Herr Walloth wohl unbestritten, streifen gerade die ihn als Dichter ersten Ranges stempelnden Eigenschaften vielfach an das Krankhafte heran, und es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die Handlungen, Worte und Schriften eines solchen Mannes nicht mit dem gewöhnlichen Maßstabe gemessen werden können, und daß man da, wo es sich um Überschreitungen handelt, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen muß, ohne daß aber bei Herrn Walloth von einer wirklichen Geisteskrankheit im gewöhnlichen Sinne die Rede sein kann."

Ich halte dies mein Gutachten auch jetzt in vollem Umfange aufrecht, möchte nur zur Erklärung desselben Folgendes hinzufügen: Es ist eine überaus tragische Beobachtung, die jeder Irrenarzt zu machen in der Lage ist, daß zwischen Genie und Geisteskrankheit erschreckend nahe Berührungs-

punkte bestehen. Der Ausspruch des berühmten Griesinger „wo ich von einem Genie in einer Familie höre, frage ich gleich nach, ob sich nicht auch ein Blödsinniger in ihr findet," streift die eine Seite dieser Frage, während der Ausspruch Moreaus (in seiner Psychologie morbide. Paris 1859): „ont peut considérer le genie comme une nevrose" die andere Seite — wohl etwas zu grell — beleuchtet. Es ist natürlich falsch und übertrieben, das Genie ohne Weiteres als eine Krankheit anzusehen, soviel aber ist sicher, daß der Zustand des Gehirns, der das Genie zustande kommen läßt, eine so subtile Verfeinerung der Organisation, eine so große Erregbarkeit der Nervenelemente, eine so große Labilität des Gleichgewichts und andrerseits eine so gewaltige, schwer zu zügelnde, rücksichtslose Kraft voraussetzt, daß man sich leicht erklären kann, warum so überaus häufig gerade Genies in Wahnsinn verfallen sind (ich nenne von Dichtern Tasso, Lenau, Heinr. von Kleist, Hölderlin, Gutzkow) — und andrerseits warum neben den großen und erhebenden Eigenschaften sich bei ihnen allerlei krasse Eigentümlichkeiten und Perversitäten finden, welche die Grenze des Gesunden deutlich überschreiten. Die Gefahr liegt eben zu nahe, daß ein Mißverhältnis zwischen der gewaltigen einseitig wirkenden Kraft und der verfeinerten Organisation des Gehirns entsteht und es ist, wie die Entwickelung vieler unserer größten Dichter zeigt, fast immer eine mehr oder weniger lange Zeit nötig, um dieses Mißverhältnis auszugleichen. Ich erinnere Sie nur an die Erstlingswerke Schillers, in denen diese Disharmonie doch wahrlich kraß genug zum Ausdruck kommt. — Wenn wir also für Herrn Walloth, nach dem Urteil sachverständiger Kritiker und nach dem eignen Urteil die Berechtigung in Anspruch nehmen dürfen, ihn ein Genie hervorragenden Ranges zu nennen, so folgt daraus, daß seine Perversitäten und Exzentrizitäten von einem anderen Gesichtspunkte aus zu beurteilen sind als dem Gewöhnlichen. Wir sahen schon oben bei der Schilderung seines nervösen Verhaltens, daß ein harmonischer Ausgleich der seelischen Kräfte bei ihm noch nicht stattgefunden hat. Dieselbe Disharmonie tritt nun auch in seinen dichterischen Schöpfungen kraß zutage. — Es spielt bei ihm die grobe Sinnlichkeit, die sein Denken und Empfinden beherrscht, eine große Rolle. Nach dem oben Gesagten kann es kaum bezweifelt werden, daß diese Sinnlichkeit sich mit einer gewissen elementaren, der Willkür entzogenen Gewalt seinem Denken und Fühlen aufdrängt. Damit ist aber keineswegs bewiesen, daß es sich bei ihm einfach um den Durchbruch einer unkeuschen Natur handelt, denn sein Privatleben ist, wie ja auch die polizeilichen Nachforschungen ergeben haben sollen, absolut rein. Das Feuer, mit dem diese Sinnlichkeit lodert, ist kein bloß verzehrendes und zerstörendes, sondern es erzeugt andrerseits gerade die Glut, an

der sich die schönsten Blüten der Dichtkunst erwärmt, aus dem sie den Schmelz ihrer glänzendsten Farben geschöpft haben. Wenn diese Flamme nebenbei etwas garstigen Rauch giebt, wenn sie hie und da einen Lappen versengt, weil sie bei dem noch so jugendlichen und nervösen Dichter zunächst noch stärker ist, als die sie zügelnde Kraft, so kann meiner Meinung nach dem Dichter dafür nicht die volle Verantwortung zugeschoben werden. Sofern es sich bei Herrn W. um ein wirkliches Genie und nicht bloß um ein dichterisches Talent handelt, haben wir Erscheinungen vor uns, die nach beiden Richtungen hin nach dem Erhabenen und Großen einerseits und nach dem Niedrigen und Gemeinen andrerseits das Maß des Gewöhnlichen überschreiten. Ich bin der Meinung, daß die Exzentrizitäten und Perversitäten der freien Willkühr mehr oder weniger entzogen sind, und daß für dieselben eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist. Bei dem leider so seltenen Vorkommen wirklicher Genies ist die Gefahr eines gefährlichen Mißbrauchs dieser Auffassung wohl ausgeschlossen.

Präs.: Im Zustande der künstlerischen Erregung, also des verminderten Bewußtseins, ist also die freie Bestimmung ausgeschlossen?

Dr. Hecker: Es ginge zu weit Geistesstörung anzunehmen.

Präs.: Somit läge nervöse Gereiztheit im hohen Maße vor? — Haben Sie den Roman selbst gelesen?

Dr. Hecker: Ja, in einer Nacht, Herr Walloth hatte ihn mit.

Präs.: Wann war das?

Dr. Hecker: Anfang April. Ich habe das Buch natürlich nur durchflogen und entnehme daraus, daß es ein Kunstwerk ist und keines, das aus unsittlichen Tendenzen geschrieben wäre!

[Nunmehr wird an jeden der Richter je ein Exemplar der beschlagnahmten Romane verteilt, da der Gerichtshof in seiner Mehrheit die Romane noch nicht gelesen hat. Rechtsanw. Munckel (ruft): Der Herr Staatsanwalt verteilt unzüchtige Schriften!]

Es werden alsdann eine Reihe von Briefen Hermann Conradis an W. Friedrich und umgekehrt aus der beschlagnahmten Korrespondenz verlesen, aus denen nach Annahme der Staatsanwaltschaft hervorgehen soll, daß Friedrich von dem Conradischen Buche Kenntnis gehabt habe.

Sodann werden zwei Angestellte des Friedrichschen Verlagsgeschäfts, die Herren Paul Werner und Alfred Cohn vernommen, welche über denselben Punkt und das Verhältnis zwischen Friedrich und den Autoren und die Lesbarkeit der Conradischen Handschrift Auskunft geben.

Darauf (Mittag $^1/_2 2$) wird die Verhandlung auf Donnerstag den 26. Vorm. 9 Uhr vertagt.

Zweiter Verhandlungstag.

Donnerstag, den 26. Juni, vormittags 9 Uhr.

Präs.: Ich eröffne hiermit die Verhandlungen im Prozeß gegen die Schriftsteller Wilh. Walloth, Alberti und deren Verleger Wilh. Friedrich wieder und teile mit, daß dieselben wieder ganz von vorn aufgenommen werden müssen, da ein Richter bettlägerig geworden ist. Herr Landgerichtsrat Sachse tritt für ihn ein.

Es folgt der Aufruf der Zeugen Paul Werner, Alfred Cohn, Buchdruckereibesitzer Schlieder, Schriftsteller Hans Merian, der Sachverständigen Dr. Rudolf Kleinpaul und der mittlerweile auf Antrag des Staatsanwalts geladene Prof. Rudolf Seydel.

Auf Vernehmung des von Walloth vorgeschlagenen Zeugen Rippert verzichtet der Angeklagte.

Der Sachverständige Dr. Hecker ist nicht anwesend, der Angeklagte Walloth behält sich seine eventuelle nochmalige Vorladung vor.

Staatsanw.: Ich bemerke noch, daß ich als Sachverständigen zur Begutachtung des Romans von Conradi „Adam Mensch" Herrn Prof. Seydel geladen habe.

Präs.: Ich bitte nunmehr die Zeugen, sich zu entfernen.

Die Zeugen verlassen den Saal.

Präs.: Wir müssen also nun noch einmal von vorne anfangen. Zuvor aber konstatiere ich, daß inzwischen sämtliche Richter alle drei Bücher gelesen haben, auch der neueingetretene. Ich bitte also zunächst Sie, Herr Sittenfeld!

Angeklagter Sittenfeld-Alberti wiederholt auf Befragen die in der ersten Verhandlung bereits geäußerten Mitteilungen bezüglich seiner Personalien, worauf das Gleiche bei dem Angeklagten Walloth und dem Angeklagten Wilhelm Friedrich erfolgt. Der Präsident verliest hierauf nochmals den Anklagebeschluß.

Alberti erklärt: „Mit Rücksicht darauf, daß ich voraussetze, daß der Mehrzahl der Mitglieder des hohen Gerichtshofs meine Erklärungen vom vorigen Montag noch bekannt sind, werde ich mich kurz fassen." Er rekapituliert deren Inhalt. Ebenso wiederholt er seine Überzeugung, daß der Angeklagte Wilh. Friedrich das Manuskript nicht gelesen habe.

Präs.: Nun, ist es denn eigentlich üblich, daß ein Verleger größere Werke sans façon in Druck giebt und verlegt, ohne eine genauere Kenntnis von ihnen zu haben?

Alberti: Im allgemeinen ist es üblich, daß ein Verleger Werke von solchen Autoren, die schon bei ihm verlegt haben und deren Arbeiten günstig besprochen wurden, in Druck giebt, ohne sie zu lesen, indem er voraussetzt,

daß das Werk dieselbe litterarische Höhe hat, wie die früheren. Dasselbe Verhältnis besteht auch zwischen mir und anderen Verlegern, wie Otto Wigand in Leipzig, die auch nicht lesen, was ich einsende und sich nur einfach entscheiden, ob sie drucken wollen oder nicht.

Präs.: Und noch etwas, Herr Sittenfeld, Sie haben ausgemacht, daß der Verfasser Freiexemplare bekommt?

Alberti: Jawohl. Zehn Stück habe ich kontraktlich zu bekommen.

Präs.: Sie haben zehn erhalten?

Alberti: Soviel habe ich kontraktlich zu verlangen.

Präs.: Was haben Sie denn mit diesen Exemplaren gemacht?

Alberti: Einige habe ich an hervorragende litterarische Persönlichkeiten verteilt, um von ihnen Urteile über das Werk zu erbitten.

Präs.: Haben Sie auch welche verkauft?

Alberti: Dazu wäre ich kontraktlich garnicht berechtigt!

Präs.: Also nur zu Privatzwecken haben Sie die Exemplare fortgegeben?

Alberti: Jawohl.

Präs.: Also nur um ein Urteil über Ihre Arbeit zu hören?

Alberti: Jawohl.

Präs.: Sind Sie der Meinung, daß diese Herren, die die Exemplare von Ihnen erhalten haben, sie weitergegeben haben?

Alberti: Nein, das glaube ich entschieden nicht. Ich habe z. B. Hans Hopfen und Anderen Exemplare geschickt. Es ist eben üblich, daß herüber und hinüber von den Autoren die Werke ausgetauscht werden.

Präs.: Das ist im Allgemeinen üblich?

Alberti: Jawohl. Ich bekomme wohl jede Woche irgend ein Buch von einem Bekannten oder Unbekannten, der mir sein Werk in der Hoffnung übergiebt, eine Kritik von mir darüber zu erhalten, in einer Zeitung und dergl.

Präs.: Herr Walloth, bei Ihnen handelt es sich um den „Dämon des Neides“. Wollen Sie sich einmal zur Sache aussprechen.

Walloth (abermals sehr unverständlich und abgerissen sprechend): Ich habe meinen Roman aus der Stimmung heraus geschrieben, die mich der Welt gegenüber beseelt. Ich habe durchaus dabei in etwas schwarzen Farben gemalt und gezeigt, wie jedes Verbrechen aus der Naturanlage des Menschen hervorgeht; nicht aus dem freien Willen des Einzelnen, sondern aus seiner körperlichen Beschaffenheit. Ich habe gezeigt, wie ein solcher Mensch daher eigentlich für seine That nicht verantwortlich zu machen ist, weil er sie begeht, indem er durch die Natur dazu getrieben wird. Ich wollte beweisen, was ich schon gesagt habe, daß, wie Schopenhauer und

Hartmann beweisen, die Welt etwas ist, was eigentlich nicht sein sollte. Die Welt ist daher zu verneinen in der Verneinung des Willens zum Leben.

Präs.: Das hat aber nichts zu thun mit den inkriminierten Stellen, Herr Walloth. Es handelt sich doch darum, daß gewisse Stellen im Roman als unzüchtig zu betrachten seien.

Walloth: Ich wollte eben beweisen, daß der Held des Romans ohne seinen Willen zur That getrieben wird und dies mußte ich in der Situation durchführen. Die als unzüchtig bezeichneten Stellen sollen beweisen, daß eine krankhafte Erregung bei dem Helden vorhanden ist.

Präs.: Und glauben Sie, es sei nötig dies anzunehmen?

Walloth: Ja.

Präs.: Sie behaupten ebenfalls, daß Ihr Buch kein unsittliches ist?

Walloth: Jawohl. Wenn Sie meinen Roman in die Hände bekommen, dann können Sie an manchen Stellen verblüfft sein, etwa so wie ein Laie, der in einem Buch über Vivisektion blättert und darin Stellen findet, die geradezu Unmenschliches enthalten, so, daß man ein Kaninchen zu Tode brät, oder einer Hündin die Jungen lebendig aus dem Leibe herausschneidet. „Das ist doch scheußlich", wird der Laie da sagen; und ebenso einer, der ein Buch in die Hand nimmt, welches realistisch ist und in ihm Stellen findet, in denen die Natur bis in's Innerste verfolgt wird. Wenn Sie Hebbels „Judith und Holofernes" lesen, werden Sie eine Notzuchtsszene finden, — Sie kennen Hebbel?

Staatsanwalt Dr. Nagel: Hebbel? Nein! Sind seine Schriften in Leipzig erschienen?

Alberti (ruft dazwischen): Nein, aber in Wien hat man Hebbel ein Denkmal gesetzt und vom Kaiser ist ein großer Beitrag dazu gegeben worden!

Präs.: Sie verneinen also, Herr Walloth, irgendwie unsittliche Tendenzen verfolgt zu haben.

Walloth: Gewiß. Ich sage allerdings auch zugleich, daß ich ein nervös sehr gereizter Mensch bin und manchmal vielleicht etwas mehr gethan habe, als gut ist, aber ich kümmere mich wenig um die Welt, lebe zurückgezogen und habe die Welt auch nicht nötig, weil ich für mich lebe. Daher der Widerstreit.

Präs.: Haben Sie die Meinung, daß Herr Friedrich, bevor er sein Wort gab, Ihr Buch zu drucken, dieses gelesen hat?

Walloth: Ich kann nichts Genaues angeben. Herr Friedrich hat ja mehr Erfahrung darin als ich.

Präs.: Herr Friedrich, wollen Sie einmal dazu sprechen?

Wilh. Friedrich: Ich habe kontraktliche Verhältnisse mit den Herren Conradi, Walloth und Alberti. Ich habe sie gebeten, mir ihre Werke in meinen Verlag zu geben, mehrere Werke von ihnen gedruckt und kenne die drei inkriminierten Romane erst nachdem sie inkriminiert waren; ich habe weder diese noch die früheren im Manuskript gelesen. Zu Herrn Walloth bin ich gekommen auf Empfehlung eines Bekannten, Herrn Dr. Franz Hirsch, dem Redakteur von Schorers Familienblatt, hin, der den ersten Roman von ihm im Manuskript las, und mir denselben warm empfahl, und auf dessen Empfehlung hin wurde der Roman gedruckt. Die Kritiken und Urteile des Publikums haben Dr. Hirschs Urteil gerechtfertigt und ich habe keinen Anstand genommen, weitere Arbeiten von Walloth zu verlegen, ohne sie zu lesen. Von Herrn Alberti habe ich den ersten Band Novellen, den er schrieb, und in einem anderen Verlag erscheinen ließ, gelesen; der hat mir imponiert und ich habe mich entschlossen, die nächsten Novellen, als er mit ihnen zu mir kam, unbesehen zu verlegen. Herr Conradi stand seit ungefähr 1880 mit mir in geschäftlicher Verbindung, durch Zeitschriften, die in meinem Verlag erscheinen und das erste Buch von ihm ist eine Sammlung von Gedichten, die ich in den verschiedensten Zeitschriften gelesen hatte. Der litterarische Erfolg dieser Sammlung war ein derartiger, daß ich Conradi an meinen Verlag fesseln zu sollen glaubte und habe ich dann ein weiteres Buch von ihm, einen Roman genommen, der ebenfalls günstig besprochen wurde. Ich habe darauf ein festes Verhältnis mit ihm eingerichtet, welches auf Leistung und Gegenleistung beruhte. Dies mein Verhältnis zu ihnen.

Präs.: Und nun zu dem Roman „Adam Mensch“.

Wilh. Friedrich: Da bestreite ich, daß ich den Inhalt desselben gekannt habe.

Präs.: Es sind zwei Manuskripte da.

Wilh. Friedrich: Ja, ich betone, daß ich das Manuskript nicht gelesen habe, bevor es zum Druck ging.

Präs.: Das erste aber?

Wilh. Friedrich: Nur sehr oberflächlich.

Präs.: Oberflächlich? Warum haben Sie es denn beanstandet?

Wilh. Friedrich: Aus rein persönlichen Gründen zum größten Teil.

Präs.: Nicht deshalb, weil von Unzucht darin die Rede war?

Wilh. Friedrich: Daran habe ich überhaupt niemals gedacht.

Präs.: Oder waren politische Dinge darin?

Wilh. Friedrich: Darauf bin ich erst später gekommen. Ursprünglich waren es rein persönliche Gründe. Ich weiß nicht, ob ich mich darüber auslassen soll, da es sich hier um sehr persönliche Interessen handelt.

Präs.: Nein! — Sie meinen, ein Herr aus Freundeskreisen habe Sie aufmerksam gemacht?

Wilh. Friedrich: Jawohl; es handelte sich um eine Sache, die sich später aufklärte, indem mich Conradi versicherte, daß meine Vermutung auf einem Irrtum beruhten. Damit gab ich mich denn zufrieden.

Präs.: Wann bekamen Sie das erste Manuskript?

Wilh. Friedrich: Es wird 1887 gewesen sein.

Präs.: Und Sie haben am 16. Oktober 1888 das Manuskript zu „Adam Mensch“ an Conradi zurückgesendet? Es ist dafür auch ein Brief da.

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Präs.: Dann ist bis 16. November 1888 das zweite Manuskript noch nicht an Sie gelangt?

Wilh. Friedrich: Nein. Am 16. November teilte mir Conradi mit, daß er in Leipzig sei.

Präs.: Dazu haben wir einen Brief Conradis vom 19. November.

Wilh. Friedrich: — Diesen schrieb ich —

Präs.: — Haben Sie Conradi geschrieben, daß er Sie besuchen möge.

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Präs.: Wir haben auch einen Brief vom Anfang Dezember, nach welchem Conradi Sie auch besucht hat.

Wilh. Friedrich: Schon möglich.

Präs.: Am 7. Dezember, und Sie haben ihm da auch Vorschuß gegeben.

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Präs.: Am 7. Dezember haben Sie die Genehmigung zum Druck erteilt.

Wilh. Friedrich: Nein.

Präs.: Unter der Bedingung, daß die Einleitung beseitigt werde.

Wilh. Friedrich: Nein. Das Datum läßt sich ja nicht feststellen, denn am 19. November habe ich Conradi geschrieben, daß ich zu seiner Verfügung stände und er mich besuchen möge. Nun tritt ein mündlicher Verkehr innerhalb und außerhalb des Hauses ein, wir haben Spaziergänge zusammen gemacht und uns von diesem und jenem unterhalten; natürlich auch über „Adam Mensch“, wurden uns aber hierbei nicht über den Umfang einig. Es ist mir gesagt worden, daß der Umstand, daß Conradi am 6. Dezember an mich schrieb, wie der bei den Akten befindliche Brief erweist, ein Beweis dafür sei, daß das Manuskript bereits in meinen Händen war. Dies bestreite ich; es ist noch kein Beweis mit diesem Briefe gegeben, daß das Manuskript zu dieser Zeit in meinen Händen gewesen sein müßte. Ich bestreite, vor dem 10. oder 11. Dezember das Manuskript von

Conradi erhalten zu haben und, auf keinen Fall ist es dann länger als 24 Stunden in meinem Besitz gewesen. Ich frage den Herrn Vorsitzenden, nachdem er ja die Les- resp. Unlesbarkeit von Conradis Manuskript persönlich erprobt hat, ob es denkbar ist, daß in so kurzer Zeit wohl ein derartiges Manuskript von 463 Druckseiten in der Handschrift zu lesen sei, — und zwar noch ganz abgesehen von meiner sonstigen geschäftlichen Thätigkeit. Ich bin tagsüber beschäftigt und habe Anderes zu thun.

Präs.: Am 12. Dezember haben Sie also das Manuskript zur Druckerei gegeben?

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Präs.: Noch etwas. Ist es üblich, daß ein Verleger solche Werke sans façon im Verlag nimmt und in Druck giebt, ohne eine Kenntnis vom Inhalt des Manuskripts zu haben? Ist das denkbar? Es ist doch da möglich, daß irgend etwas ganz Verbrecherisches in die Welt hinausgeht.

Wilh. Friedrich: Ich habe mich zu erfreuen, daß ich diese drei Herren nicht erst seit gestern kenne. Ich kenne ihre soziale Stellung, sie sind mir teilweise befreundet, und ich habe monatelang, ja jahrelang mit ihnen verkehrt. Daher sehe ich keinen Grund, daß irgendwelche verbrecherische Absichten möglich wären. Ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, daß sie von den besten Absichten durchdrungen sind, und im übrigen ist ein Verlagshaus etwas anderes, als ein gewöhnliches Kaufmannsgeschäft. Der gesamte Verlagsbuchhandel dem Schriftsteller gegenüber beruht auf dem Vertrauen, ist lediglich Vertrauenssache. Das beste Buch geht bisweilen erst nicht, man muß eben das Vertrauen zu dem betreffenden Schriftsteller haben! Conradi hätte mich sogar zum Druck seines Werkes zwingen können.

Präs.: Sie verlangten nicht, daß innerhalb einer gewissen Zeit etwas gemacht werde?

Wilh. Friedrich: Nein.

Präs.: Wie lange bestand denn dieses Verhältnis?

Wilh. Friedrich: Seit Anfang vorigen Jahres, aber auch schon früher bestand es, wenn auch nicht in so festen Formen, — erst seit Anfang vorigen Jahres wurde es dauernd, indem ich mich da verpflichtete.

Präs.: Sie hatten von Conradi noch andere Werke im Verlag?

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Präs.: Schon seit längerer Zeit?

Wilh. Friedrich: Seit 1880 besteht unser litterarisches Verhältnis.

Präs.: Sie haben wohl alle Jahre etwas von ihm gehabt? Hinterher haben Sie die Werke aber wohl gelesen. Haben Sie da etwas Unzüchtiges, Bedenkliches gefunden?

Wilh. Friedrich: Nicht das mindeste. Ich halte das Buch Conradis für ein hochmoralisches seiner Tendenz nach.

Staatsanw: Wie ist es denn mit der Zeit des Erscheinens der drei Werke. Wann erschienen dieselben?

Präs.: Wissen Sie das noch, Herr Friedrich?

Wilh. Friedrich: Da muß ich erst die Geschäftsbücher einsehen.

Staatsanw.: Bezüglich des Romans „Adam Mensch" geben wohl die Versandtbücher Aufschluß.

Präs.: Und die andern beiden Romane?

Staatsanw.: Der „Dämon des Neides" erschien am 22. Januar 1889.

Wilh. Friedrich: Wird wahrscheinlich so sein.

Staatsanw.: Die „Alten und die Jungen" am 2. September 1889; Herr Alberti weiß das wohl?

Alberti: Ich kümmere mich um das Geschäftliche garnicht und weiß das nicht.

Staatsanw.: Es ist schon früher bestätigt worden.

Präs.: Es sollen also am 2. September 1889, wie der Herr Staatswalt sagt, die ersten Exemplare von Albertis „Alten und Jungen" zur Versendung gekommen sein. Nun, das würden Sie wohl in Ihren Büchern nachsehen können, Herr Friedrich.

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Staatsanw.: Die Feststellung über die Erscheinungszeit ist bereits im ersten gerichtlichen Protokoll enthalten.

Präs.: Nach dem, was damals Herr Friedrich sagte, soll der Roman „Adam Mensch" im April 1889 erschienen sein. Stimmt das auch?

Wilh. Friedrich: Jawohl.

Die Zeugen Alfred Cohn und Buchdruckereibesitzer Schlieder werden nur bezüglich der Frage vernommen, ob Friedrich das Conradische Manuskript gelesen habe oder nicht und ob Conradis Schrift leicht oder schwer lesbar sei.

Darauf erfolgt Ausschluß der Öffentlichkeit, während dessen die inkriminierten Stellen aus „Adam Mensch" und „Dämon des Neides" verlesen werden.

Um 1 Uhr mittags wird die Verhandlung vertagt und um 3¼ Uhr wieder aufgenommen, zunächst wieder bei geschlossenen Thüren. Aus den „Alten und Jungen" werden die inkriminierten Stellen verlesen, ferner eine Reihe von Stellen, deren Verlesung die Verteidigung Albertis beantragt hat, um den ethischen Charakter des Buches zu kennzeichnen.

Um $^3/_4 5$ Uhr wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt. Zeuge Werner wird zuerst vernommen, um zu bekunden, ob Friedrich die drei Manuskripte gelesen habe.

Präs.: Ich bitte nun als Zeugen Herrn Merian; doch wollen wir zuvor noch zur Verlesung des Korrespondenz Conradis mit Herrn Friedrich schreiten. Herr Friedrich, Sie hatten beantragt, die Briefe Conradis zur Verlesung zu bringen?

Wilh. Friedrich: Jawohl.

(Folgt abermalige Verlesung der Korrespondenz.)

R. Zehme: Ich bitte um Verlesung eines Briefes Conradis vom 17. Juli 1888 an Herrn Friedrich!

Präs. (verliest): Sie wünschen nichts weiter, Herr Staatsanwalt?

Staatsanw.: Ich bitte um Verlesung des Schreibens von Walloth.

Präs. (verliest ein undatiertes Schreiben und ferner Zuschriften Walloths an Friedrich vom 10. November 1888, Umschlag 17, und 16. Dezember 1888).

Staatsanw.: Ich möchte nun keine weiteren Anträge mehr stellen.

Walloth: Übrigens habe ich noch eine Karte abzugeben, die sich auf eine Stelle aus meinem Briefe bezieht, wo Amyntor sagt, wenn ich anständiger schriebe, würde ich große Erfolge erzielen. Das ist aber nur so ein Schriftstellerausdruck.

Präs.: Haben Sie sie mit? Geben Sie her.

Walloth: Ja hier. Doch bezieht sie sich auf den historischen Roman „Der Gladiator", nicht auf den „Dämon".

Präs.: Dann brauchen wir sie nicht.

Walloth: Ich wollte nur beweisen, daß das, was Amyntor mir anrät, sich auf den „Gladiator" bezieht, nicht auf den „Dämon".

Präs. verliest eine Zuschrift vom 15. Oktober 1888 von Gerhard von Amyntor, ferner einen vierseitenlangen Brief Albertis vom 10. Juli 1889, in dem die letzten 4 Zeilen beanstandet sind.

Alberti (fällt ein): Mein Verleger macht mich aufmerksam, daß ich ihm einen Brief geschrieben habe, in dem ich mich über die Tendenz meines Buches ausspreche und ihm sage, er solle nicht besorgt sein und habe nichts vom Gericht zu befürchten. Dieser Brief muß sich bei den beschlagnahmten Korrespondenzen befinden.

Präs.: Glauben Sie, daß er etwas Wesentliches enthält?

Alberti: Ich behaupte, ihn an demselben Tage geschrieben zu haben, wo die Beschlagnahme eintraf.

Präs.: Wo ist der Brief?

Alberti: Ich weiß es nicht.

R. Broda: Wir brauchen ihn nicht.

Alberti: Herr Staatsanwalt, wieviel Briefe haben Sie von mir beschlagnahmt? Ich glaube, es sind über 200?

Staatsanw.: Ich habe alles da.

Alberti: Es ist doch merkwürdig, daß der Staatsanwalt unter zwei bis dreihundert Briefen nicht mehr Anklagematerial gefunden hat. Und selbst dieser Brief —

Präs.: Sie antizipieren, Angeklagter. Das ist Sache des Plaidoyers.

Alberti: Ich bin allerdings in den juristischen Formen nicht bewandert und bitte daher um Verzeihung; ich habe niemals die Ehre gehabt, vor einem Gericht zu erchseinen.

Präs.: Herr Merian soll kommen.

(Zeuge erscheint und wird vereidigt.)

Präs.: Sie sind auf Veranlassung des Herrn Friedrich vorgeladen. Kennen Sie die Friedrichschen Verhältnisse und seine geschäftlichen Beziehungen zu den einzelnen Schriftstellern, insbesondere die bezüglich Conradis?

Zeuge Merian: Ja gewiß, einigermaßen wenigstens.

Präs.: Es handelt sich um das Buch „Adam Mensch“. Haben Sie Conradi gekannt?

Merian: Ja.

Präs.: Haben Sie dessen Beziehungen zu Herrn Friedrich gekannt?

Merian: Ziemlich.

Präs.: In welcher Weise ist das Manuskript zu „Adam Mensch“ denn in die Hände des Herrn Friedrich gekommen? Wissen Sie das?

Merian: Das kann ich nicht direkt wissen, da ich mit Conradi über das Manuskript speziell nicht gesprochen habe.

Präs.: Niemals?

Merian: Nein, über das Manuskript speziell nicht.

Präs.: Aber über sein Werk?

Merian: Ja, sogar viel.

Präs.: Über das Manuskript nicht?

Merian: Nein; nur über das Werk!

Präs.: Das erste Manuskript soll noch einmal umgearbeitet worden sein?

Merian: Das weiß ich.

Präs.: Von wem? Von Conradi selbst?

Merian: Ja, von ihm selbst.

Präs.: Hat er Ihnen gesagt, warum? 3*

Merian: Hauptsächlich war es wohl zu lang gewesen; auch glaubte Herr Friedrich, daß Coradi irgendwelche Personen, die ihm bekannt waren, darin abkonterfeit habe, daß es sich also um einen sogenannten Modellroman handle. Conradi aber bestritt dies und war sehr ärgerlich über Herrn Friedrich, weil ihm eine Umarbeitung zugemutet wurde.

Präs.: Wissen Sie, ob Conradi sein Manuskript ganz oder teilweise umgearbeitet hat?

Merian: Das weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß er den „Adam Mensch“, der ihm sehr am Herzen lag, noch einmal, und wahrscheinlich gründlich umgearbeitet, Herrn Friedrich zum Verlag angeboten hat. Ich weiß auch, daß er sehr bös über die Sache war und sehr ungern davon sprach. Conradi wußte, daß, was er schrieb, recht geschrieben war, und deshalb eben war er über die an seiner Arbeit gemachten Ausstellungen sehr wütend. Näheres über das Manuskript selber, ob es da war oder nicht da war, haben wir nicht gesprochen, das war mir so ziemlich gleichgültig.

Präs.: Hat Ihnen Conradi mitgeteilt, daß, und in welcher Weise er das Manuskript umgearbeitet hat?

Merian: Nein. Darüber hatten wir keine Veranlassung zu reden. Wir sprachen nur über den Roman an sich, seinen künstlerischen Wert, seine Tendenz. An welcher Stelle er hinzugesetzt oder fortgelassen hatte, daüber sprachen wir nicht.

Präs.: Haben Sie mit Herrn Friedrich über dieses Verhältnis gesprochen?

Merian: Ja, warum sollte ich nicht?

Präs.: Ich frage eben.

Merian: Ja gewiß, wir sprachen davon.

Präs.: Nun was denn?

Merian: Ich weiß nur, daß mir Herr Friedrich sagte, dies oder das passe ihm nicht, zum Beispiel das Vorwort; auch werde der Roman zu lang.

Präs.: Hat Ihnen Herr Friedrich nichts Näheres gesagt, warum er den Roman beanstandete?

Merian: Nein.

Präs.: Hat er Ihnen davon gesprochen, ob er das zweite Manuskript gelesen hat?

Merian: Niemals. Ich glaube auch nicht, daß er es gelesen.

Präs.: Warum?

Merian: Weil er niemals Manuskripte liest.

Präs.: Hat er es vielleicht lesen und sich ein Referat geben lassen? Etwa weil er vielleicht selbst nicht Zeit hatte?

Merian: Das kann ich nicht bestimmt sagen, glaube es aber nicht. Herr Friedrichs Geschäftspraxis ist ganz anders. Er nimmt nur Manuskripte von Autoren an, die er persönlich kennt, oder deren künstlerische Befähigung und Tendenzen ihm im Voraus bekannt sind.

Präs.: Haben Sie mit Conradi davon gesprochen, daß sein „Adam Mensch“ Stellen enthalte, die bedenklich erscheinen könnten?

Merian: Wir haben allerdings davon gesprochen, aber, offen gestanden, vor der Inkrimination nicht. Weder er noch ich hätten uns im Traume einfallen lassen, daß das Buch inkriminiert werden könnte. Wir haben wohl Verschiedenes über die bewußten Stellen gesprochen, aber, wie gesagt, erst nach der Inkrimination. Conradi selbst war der festen Meinung, daß er mit seinem Buche ein absolut sittliches Werk geschaffen habe. Er wollte erstens ein Kulturbild geben und, zweitens, ethische und psychologische Fragen in Romanform behandeln. Wahrscheinlich ist dem Herrn das Buch jetzt bekannt, und ich bitte Sie, Näheres zu fragen, wenn Sie über einzelne Stellen vielleicht genauere Auskunft wünschen.

Präs.: Nicht nötig, wir wünschen nur zu wissen, ob darüber gesprochen worden ist, bevor das Buch hinausging, ob das Werk möglicherweise als ein solches erachtet werden könnte, welches wenigstens unsittliche Stellen enthalte.

Merian: Darüber konnten wir, bevor das Buch hinausging, nicht sprechen und nachdem es in der Welt war, konnten wir es auch nicht; da wie beide das ganze Buch für ein durchaus sittliches hielten, vorher und nachher. Ich kann Ihnen übrigens sagen, daß Conradi die Anklage sehr schwer empfand. Namentlich, daß ihm Gotteslästerung vorgeworfen wurde, das hat ihn eigentlich ins Herz getroffen. Da er heute nicht mehr selber vor Ihnen erscheinen kann, so fühle ich mich verpflichtet Ihnen das zu sagen.

Präs.: Darüber wollte ich Sie eben fragen. Eine Stelle ist hier von der Anklage herangezogen worden; aber Sie meinen, daß Conradi nicht eine Gotteslästerung oder Religionsschmähung damit gewollt hat?

Merian: Nein! Garnicht! Nicht im geringsten! Ich weiß ja, daß ich, als ich die Stelle las, selber darüber gestolpert bin, wie jeder Mensch; Ich erkannte aber sofort, daß Conradi dieses Wort nur aus einem Mitleidsaffekt heraus gebraucht haben konnte. Er wollte Mitleid mit dem Leiden Christi erwecken. Nachher habe ich mit Conradi speziell darüber gesprochen und ihn gefragt, ob er nicht ein anderes Wort hätte wählen können, das ebenso den Dienst gethan haben würde. Conradi, in seiner eigentümlichen Art sagte: nein, er bestehe auf dem Worte, die Situation erfordere es. Da uns heutzutage das Gefühl für das Leiden Christi durch die Behandlung des Stoffes in Kirche und Schule abhanden gekommen und durch die

zahlreichen Darstellungen des gekreuzigten Erlösers abgestumpft worden, seien wir nicht mehr imstande, bei der Vorstellung vom Leiden Christi, die ganze Tiefe dieses Leidens mitzufühlen. Darum, sagte er, habe er ein Wort gewählt, bei welchem jeder Mensch, auch wenn er nicht mehr christlich fühlt, sofort sich empört, und dadurch die ganze Tiefe des Leidens Christi wieder mit empfindet. Dies war seine psychologische Motivierung dieses Ausdrucks. Ich weiß, daß Conradi um alles in der Welt, die Gestalt Christi nicht in ein ungünstiges Licht hätte stellen wollen. Conradi dachte über die Person Christi nicht wie etwa ein Heinrich Heine in seinem Romancero. Ich weiß ferner, daß Conradi gerade damals mit dem Plan zu einem Werke über Christus beschäftigt war, und zwar sollte darin, wie er mir mitteilte, die Person Christi nicht beschimpft werden, ganz im Gegenteil. Er hat diesen Plan, wie so viele anderen, mit ins Grab genommen und steht nun vor einem höheren Richter.

Rechtsanw. Zehme: Ist Ihnen aus Ihrer schriftstellerischen Thätigkeit bekannt, daß feste Verträge zwischen einem Verleger und seinen Autoren bestehen, und daß Verleger Manuskripte ungelesen in die Druckerei geben?

Merian: Derartige Fälle habe ich selbst gehabt; so veröffentlichte ich bei Reinhold Werther ein Werkchen, wo ich teilweise selbst das Manuskript in die Druckerei trug, teilweise der Drucker es selbst bei mir abholte. Der Verleger hat es zuvor garnicht gesehen. Ein anderer Fall, daß das Manuskript ungelesen in die Druckerei wanderte, passierte mir ferner unlängst bei einem Verleger, der sonst die Manuskripte mit peinlicher Sorgfalt zu prüfen pflegt, bei Carl Reißner. Solche Fälle kommen sehr häufig vor. Ebenso sind die sogenannten festen Verträge bei einzelnen Verlegern gebräuchlich, und ich glaube sogar, daß sich Buchhandel und Autoren besser stünden, wenn sie die Regel wären.

Präs.: Nun möcht ich Herrn Dr. Kleinpaul bitten.

Präs.: Sie wohnen in Leipzig?

Sachverst.: Ja. Leipzig-Gohlis.

Präs.: Wie alt sind Sie?

Sachverst.: 45 Jahre.

Präs.: Evangelisch?

Sachverst.: Evangelisch.

Präs.: Sie sind von Herrn Friedrich genannt als Sachverständiger bezüglich des Inhalts der inkriminierten Schrift „Adam Mensch“, nur um über diese allein ein Urteil abzugeben. Das Gericht geht in seiner Beurteilung von dem Standpunkte aus, daß sie unsittlich sei oder insbesondere sich als der dichterischen Intuition fremd charakterisiere. Wollen Sie sich über die Frage

verbreiten. Ich nehme an, Sie haben den Roman „Adam Mensch" ganz gelesen?

Sachverst.: Ja.

Präs.: Also bitte.

Dr. Kleinpaul: Sie wollen mir die Ehre anthun, Herr Präsident, ein Gutachten von mir zu verlangen über den unsittlichen resp. unkünstlerischen Charakter und Inhalt des genannten Romans. Da ich mich auf eine ganz spezielle Kritik hier nicht wohl einlassen kann, so erlaube ich mir, einzelne allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, die hoffentlich dem hohen Gerichtshof nützlich sein werden zur Beurteilung dieser immerhin ziemlich komplizierten Frage. Vorher denke ich jedoch speziell auf einen isolierten Punkt, der zur Sprache kam, einzugehen, nämlich auf die Wahl des fatalen, angeblich gotteslästerlichen Ausdruckes .....

In der Beurteilung resp. Verurteilung einzelner Ausdrücke, die dem Publikum befremdlich erscheinen und vielleicht anstößig sind, ist äußerste Vorsicht nötig, denn es kommt außerordentlich häufig vor, daß dieselben landschaftlich wechseln, daß sie landschaftlich an Wert und Klang verlieren. Ganz beiläufig will ich da bemerken, daß in Bayern nach dem sehr bekannten Schmellerschen Wörterbuch „verrecken" soviel wie „vollstrecken, verzichten" heißt. „So soll er auch verrecken was er zu thun sich vermaß." Anderseits kommt es sehr häufig vor, daß die Ausdrücke mit der Zeit an Wert abnehmen, und die besten, edelsten Bezeichnungen im Munde des Volkes degradiert werden. Das ist Pessimismus der Sprache. Tausend Beispiele könnte ich anführen; z. B. das Wort Mätresse. In Frankreich ist es noch „Herrin", bei uns entschieden anrüchig. Das Wort Schalk, an sich nichts weiter als Knecht, hat den Sinn von Schelm bekommen. Das Wort Bube, selbst das Wort Knabe, englisch knave, ist ein Herabkömmling. — Zu diesen Ausdrücken gehört das Wort ..... selbst. Es ist unzweifelhaft, daß dasselbe noch vor zwei Jahrhunderten, ja, noch vor einem, nichts weiter als sterben und verenden in ganz unverächtlichem Sinne bedeutet hat. Ich habe eine Stelle von Andreas Tscherning, einem Dichter des 17. Jahrhunderts notiert, der den Ausdruck braucht: „die Frömmigkeit verreckt".

Opitz, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert, schreibt: „die deutsche Redlichkeit, so jetzt verrecken will", „die graue Treue verreckt", d. i. schwindet hin. Ja, ich kann noch Jean Paul anführen, der sagt: „im Winter sehen die fruchttragenden Bäume aus, wie die verreckten", d. h. die abgestorbenen.

Dem Worte ist es eben ähnlich gegangen, wie dem einfachen Worte recken. Nach der Aussage aller Etymologen bedeutet verrecken: „die Glieder

starr ausreckend verenden". Es liegt also schon in der Etymologie durchaus nichts, was etwas Verächtliches ausdrückte. Es ist gewissermaßen nur die letzte Zuckung eines verendenden animalischen Wesens. Das Wort recken war im Mittelalter und ist zum Teil jetzt noch, in Süddeutschland, viel gewöhnlicher, als bei uns. Es ist bei uns auch nicht gerade vollständig anstößig, aber es hat einen harten Klang. Es kommt z. B. in der Bibel außerordentlich häufig vor. In der Bibel heißt es von Gott, daß er seine Hand ausreckt, seinen Finger ausreckt; demnach heißt es noch bei Arndt: „und Gott den Finger recken sehen". Besonders in gehobener Sprache wird so gesprochen; uns klingt es hart und anstößig. Nun kam aber hinzu, daß im Mittelalter recken ein Ausdruck der weiland Justiz war; es war ein Terminus, der so viel wie „foltern" bedeutete, und zwar als ein völlig gebräuchlicher Terminus, der sich selbst bei Luther findet. „Ins Gefängnis gesetzt, gestreckt nnd gereckt"; es war außerdem ein Terminus der mittelalterlichen Leichenbesorgung und ist es zum Teil heute noch. Der Tote wurde gereckt; daher ausgereckte Glieder soviel wie „Totengebeine". Bei Goethe ist das noch erhalten, indem er, ich glaube im Faust, sagt: „wir legen noch ein gültig Zeugnis nieder, daß ihres Ehherrn ausgereckte Glieder in Padua an heilger Stätte ruhn". Dieser Ausdruck soll nichts weiter heißen, als: die toten Glieder. In dem Sinne recken, das heißt foltern ist das Wort ausdrücklich sogar auf Christus und den sterbenden Erlöser selbst angewendet morden. In dem „geistlichen Himmelsglöcklein von 1685" — ich habe die Stelle selbst nicht gefunden, aber in Schmellers berühmtem Wörterbuch ist sie enthalten — steht folgende Stelle, die sich nur auf Christus beziehen kann. Sie heißt: „Der Manchen hat vom Tod erweckt, der lieget hie vom Tod gereckt", was unbedingt nichts anderes bedeutet, als „zu Tode gemartert". Es ist ein Ausdruck, wie sie in alten Kirchenliedern ja außerordentlich häufig vorkommen. Z. B. in einer bekannten Litanei: „Maria zart, dein Sohn verrart am Kreuz sein heilig Blute". In mittelalterlichen Gesängen und Passionsliedern sind eben dergleichen Derbheiten gar nichts Seltenes.

Wenn es nun Thatsache ist, daß in dem Roman Conradis durchaus keine irreligiöse oder antichristliche Tendenz vorherrscht, muß der Leser geradezu überrascht sein von einem Ausdruck, von dem er nicht weiß, wie der Verfasser zu ihm gekommen ist. Man kann nach der psychologischen Ursache fragen und sagen, der Ausdruck ist dem Verfasser in die Feder gekommen. Der Herr Staatsanwalt wird freilich antworten, Conradi lebte ja im neunzehnten, nicht mehr in den früheren Jahrhunderten, da hat ja das Wort eine andere Bedeutung gewonnen! — Ich kann darauf nur ent-

gegnen, daß Schriftsteller und Dichter häufig Archaismen und seltene Ausdrücke hervorholen und mit Absicht anwenden, um der Rede eine gewisse Kraft zu verleihen, die auch, wenn mit Glück verwendet, den erwünschten Effekt haben. Ich will damit nicht sagen, daß diese Wahl nicht zu anstößig für das moderne Sprachgefühl wäre, um sie als glücklich bezeichnen zu können. Ich will jedoch die psychologische Seite der Sache hervorheben und fragen, wie der Mann, der nach Allem keinen Grund hatte, Christus zu verhöhnen oder zu verspotten, auf den Ausdruck gekommen sein mag. Da ist es denn nicht unmöglich, daß ihn ein solches altes Kirchenlied dazu veranlaßt habe; denn es ist nicht die einzige Stelle, die ich anführte, wo das Recken von Christus und seiner Marter vorkommt; Ähnliches erscheint auch in dem bekannten Paul Gerhardschen Liede; bei den Mystikern ferner habe ich es gefunden und sage: es ist möglich, daß Conradi einen solchen Ausdruck im Sinne gehabt hat und ihn unwillkürlich anwandte, daß er damit nichts anderes hat sagen wollen, als daß Christus den Martertod am Kreuz erlitt, unter besonderer Beziehung auf das alte Foltern. Hochgeehrte Herren, Conradi ist inzwischen verstorben, er steht jetzt vor einem höheren Richter. Nun, dem Toten zu Liebe will ich annehmen, weil es in der That annehmbar ist, daß ihm infolge einer solchen Ideenassociation vielleicht ein Archaismus in die Feder gekommen sei.

Präs.: Von Ihrem Standpunkt als Schriftsteller frage ich Sie, sind die inkriminierten Stellen als unzüchtig aufzufassen?

Dr. Kleinpaul: Mich leitet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Erwägung. Sieht man sich den Standpunkt, welchen die Menschen den geschlechtlichen Ausdrücken, Obscönitäten und Zoten gegenüber einnehmen, näher an, so findet sich, daß derselbe nach Zeit und Ort, nach Kulturstufe und Stand außerordentlich verschieden ist. Es klingt uns heute Vieles obscön, was es unsern Vorfahren durchaus nicht gewesen ist und in England Vieles unanständig, woran Deutsche keinerlei Anstoß nehmen, man spricht dort nicht einmal vom Rücken und vom Bein. Ich will, um nur ein Beispiel anzuführen, das lateinische mentula nennen, welches im Augusteischen Zeitalter entschieden obscön war, indogermanisch aber nichts weniger als obscön ist. In den Veden kommt das Wort, welches diesem entspricht, als pramanthas, Bezeichnung des Reibholzfeuerzeugs, des uralten Feuerzeugs vor, und dies wird in den Veden ausdrücklich zum Vergleich mit der Zeugung unaufhörlich herbeigezogen. In Italien wird das Wort Coglione, unser Kujon, sogar von Damen häufig in den Mund genommen, wir finden den entsprechenden Begriff äußerst unanständig. In Italien und in der höheren Gesellschaft stillen die Mütter ihre Kinder öffentlich . . . . .

Präs.: Ich bitte Sie, sich möglichst kurz zu fassen und sich nur an Ihren Standpunkt als Schriftsteller zu halten. Haben Sie von diesem aus etwas Unzüchtiges in der Stelle Conradis gefunden?

Dr. Kleinpaul: Bei den verschiedenen Standpunkten, die die Menschen solchen Ausdrücken gegenüber einnehmen, ist es Sache des Künstlers: sich seine Leute anzusehn. Der Standpunkt ist ein dreifacher: man darf einen natürlichen, einen gesellschaftlichen und einen emanzipierten Standpunkt annehmen. Wie verhält sich also der Schriftsteller dem gegenüber? Der Schriftsteller soll meines Erachtens allen dreien gerecht werden; er soll ebenso den schamhaften Standpunkt, auf welchem das Naive zur Zote wird, wie den natürlichen, unschuldigen, kindlichen, wie den emanzipierten schildern, wenn das die Sache fordert. Es ist für das Publikum, und selbst für gebildete Leute, außerordentlich schwer, zwischen dem Schriftsteller selbst und den Personen, die derselbe in seinen Dramen auftreten läßt, einen Unterschied zu machen. Wenn z. B. Shakespeare Richard III. etwas sprechen läßt, sagen die Leute: „Shakespeare sagt das“, aber dieser sagt eigentlich gar nichts, sondern läßt es sprechen; er denkt vielleicht etwas ganz Anderes dabei, ist eine Person wie Gott, der über einer Welt steht. Verantwortlich zu machen ist der Dichter für diese Welt, die er darstellt, unbedingt nicht, solange er sich ihr gegenüber objektiv verhält. Objektivität ist das Höchste, was verlangt werden kann. Alles kommt bei der Frage in Bezug auf die Unsittlichkeit der inkriminierten Romane darauf an: haben die betreffenden Schriftsteller wirklich die Absicht gehabt, ein Stück Welt, das ihnen vorgekommen ist, treu und wahrhaft zu schildern, mit anderen Worten: haben sie wirklich ein Kunstwerk schaffen wollen, oder haben sie nur die Jugend anreizen, die Leute verderben wollen, im eigentlichen Sinne also schmutzige Zwecke angestrebt. Da kann ich nun mit gutem Gewissen sagen: ich bin überzeugt, es hat keiner von allen Dreien, vor Allem nicht Conradi, eine eigentlich schmutzige Absicht gehabt. Des guten Glaubens ist er gewesen, hier ein Kunstwerk geschaffen zu haben, welches nach seiner Meinung darin bestand, die Wirklichkeit gezeichnet zu haben. Mehr kann man gewissermaßen nicht von ihm verlangen, kann auch nicht sagen, daß er verderblich dadurch gewirkt hätte. Viel eher könnte man das von einer Menge Zeitschriften, wie den sog. Wiener Karikaturen sagen, die entschieden meines Erachtens verderblich wirken. Diese haben die ausgesprochene Absicht, zu reizen, dies aber hat Conradis Roman entschieden nicht gethan! Im Gegenteil, ich möchte sagen, es geht ein schwermütiger, unglücklicher Ton und Zug durch den Roman, daß man sich nicht einmal selbst befriedigt fühlt in seiner Darstellung. Ich halte den Roman nicht gerade für ein großes Kunstwerk, aber doch für ein Kunstwerk. Der Zweck des Buches war ein

idealer und künstlerischer. Ich will nicht gerade sagen, es war der, den Menschen Moral beizubringen, aber es wurde doch auch nichts Unmoralisches darin gewollt, der Verfasser wollte nicht die Jugend zum Laster anreizen, sondern nur Menschen aller Stände schildern. So lange kein Gesetz existiert, wonach gewisse Stände und Menschenklassen von der künstlerischen Darstellung überhaupt ausgeschlossen sein sollen, muß sie der Schriftsteller, wenn er sie schildert, so schildern wie sie sind. Ich finde, ein Romanschriftsteller ist nicht schuld an der Verderbnis seiner Zeit, sondern umgekehrt, die Zeit ist schuld an der Verderbtheit seiner Schilderungen. Wenn solche Menschen auftreten, wie dieser Adam Mensch mit seinen drei Frauengestalten, da ist nicht Conradi als Verfasser anzuklagen, sondern das Traurige ist eben, daß es solche Existenzen giebt, jetzt, in der Welt, die vorliegt! Er würde nicht auf die Idee des Romans gekommen sein, hätte er nicht das Modell dazu gefunden. Sicherlich ist es zu bedauern, wenn ein Romanschriftsteller wie Conradi sich mit Vorliebe dergleichen schlüpferige und häßliche Süjets aussucht, aber man kann mit ihm nicht gerade rechten darüber; es dünkt mich wohl schöner, eine Alpenlandschaft im Bilde zu sehen als einen Sumpf, aber ein Sumpf kann ebenso gut ein Bild sein, eine Heldengestalt hat etwas erhebendes, aber ein Trunkenbold, ein Verbrecher kann auch gemalt werden, ein zerrissener Stiefel ist auch ein Bild. Der Realismus ist eine Weltbewegung; nicht bloß in dem Schriftstellerwesen, sondern auch in der Musik, in der Malerei, im Zeitgeist macht er beständige Fortschritte. Wenn man nur Augen dafür hat! Man kann es bedauern, daß ein talentvoller Schriftsteller sich gerade mit solchen Dingen abgiebt, sie zum Vorbilde nimmt; wenn er es aber mit derselben Treue thut, wie ein Spiegel die vorüberziehenden Figuren aufnimmt, wenn er objektiv darüber steht, wenn er, von sich ausgehend, als ein Philosoph, mit Ernst und mit Würde spricht, finde ich, hat er Alles gethan!

Präs.: Also ist Alles subjektiv? Ich verstehe nicht, man kann also Alles schildern?

Dr. Kleinpaul: Ja!

Präs.: Alles Obscöne also, das Schmutzigste, Gemeinste darf ich sonach darstellen? Und das gilt im Allgemeinen nicht von der vorliegenden Schrift allein? Wenn nur der Betreffende malt, ohne den Dolus zu haben, etwas Unzüchtiges malen zu wollen, wenn er nur sagt, solchen Schmutz habe ich gesehen und gefühlt; das kann ich also schildern, und wenn es auch noch so sehr geeignet wäre, das sittliche Gefühl eines Menschen zu berühren? Es wäre also zulässig, dies in die Welt zu schreiben? Wenn man nur die Idee hat, einen andern damit belehren, bessern zu können?

Dr. Kleinpaul: Ja, ja. Ich halte dafür. Er muß nur objektiv dabei bleiben.

Präs.: Also objektiv?

Dr. Kleinpaul: Der Darstellende darf selbst keine Freude daran empfinden noch Lust; er muß unempfindlich sein!

Präs.: Würden Sie also zulässig finden, ein Werk zu malen, so groß wie diese Wand, worauf ein paar über alle Begriffe unanständige, zotige Sachen dargestellt werden, bloß wenn der andere sagt, es ginge so zu in der Welt? Das habe er gesehen, das habe der und der erlebt? Ist das zulässig?

Dr. Kleinpaul: Ja.

Präs.: Ich will nur die Konsequenzen wissen.

Dr. Kleinpaul: Ja, ja, ich muß allerdings einwenden, es muß künstlerische Form darin sein.

Präs.: Das ist meine Voraussetzung; wenn Jemand es eben erlebt hätte!

Dr. Kleinpaul: So würde es kulturhistorisch unbedingt einen Wert haben, wenn man vielleicht nach tausend Jahren sagen könnte: damals ist es so gewesen. Man denke an Pompeji! Freilich handelt es sich dabei um eine sehr gefährliche Sache, die natürlich nur für ernste und wissenschaftliche Männer würde bestimmt sein können.

Präs.: Ich schreibe aber nicht bloß Romane für die gescheidten und alten Leute! Ein Roman geht doch hinaus in die Welt.

Dr. Kleinpaul: Das gebe ich zu. Man beschränke den Leserkreis.

Präs.: Ich will bloß wissen, ob ich Sie recht verstehe, ob in der Theorie, die Sie aufstellten, diese Konsequenzen auch gezogen werden können.

Dr. Kleinpaul: Ich muß dabei bleiben, daß es etwas Wertvolles ist, wenn der betreffende Schriftsteller oder Künstler, mag es sein was es will, die Welt wahrhaft und mit künstlerischem Sinn auffaßt, das heißt, wenn er ohne irgendwelchen Sinnenkitzel, der Wahrheit zu Liebe das darstellt, was er sieht. Das muß einen positiven Wert haben.

Präs.: Ich bitte nur um ein einfaches Ja oder Nein. Ich möchte wissen, ob Sie die Stellen, die hier verlesen worden sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ob Sie diese Stellen als Stellen betrachten, die über die dichterische Lizenz nicht hinausgehen, sondern dem Schriftsteller nach Ihren Begriffen vom ästhetischen Standpunkte aus gestattet sind?

Dr. Kleinpaul: O ja; das muß ich bejahen.

Staatsanw.: Ich bitte den Begriff noch näher zu fixieren. Sie sagen, das Wesen der Kunst sei erschöpft, wenn sie die Natur getreu reproduziert?

Dr. Kleinpaul: Es muß dem Künstler gestattet sein, das zu thun. Aber als Künstler hat er den Stoff zu gestalten und die Thatsachen zu gruppieren.

Präs.: Herr Rechtsanwalt Zehme hat vielleicht noch eine Frage an den Herrn Sachverständigen zu richten?

R. Zehme: Ist Ihnen bekannt, daß bei größeren Verlegern und Schriftstellern Manuskripte nicht gelesen zu werden pflegen?

Dr. Kleinpaul: Jawohl. Bei meinem Prachtwerk „Rom" z. B. ist zwar die erste Lieferung von den Herren Schmidt und Günther gelesen worden, aber das Manuskript, welches ich darauf weiter zu dem Verleger gebracht habe, ist niemals mehr gelesen worden. Bei einem ganz unbekannten Schriftsteller natürlich ist dies notwendig; da muß das Manuskript von dem Verleger oder von einer Vertrauensperson gelesen werden. Wie soll überhaupt ein Verleger ein Werk immer selber lesen, von dem er bisweilen gar nichts versteht?

Alberti: Und ich möchte nur den Herrn Sachverständigen fragen, ob nicht ein Mißverständnis zwischen ihm und dem Herrn Vorsitzenden obwaltet. Ich erlaube mir Ihre Gymnasialreminiscenzen aufzufrischen. Wir haben doch alle in Prima den Laokoon gelesen. Lessing schrieb ihn ja doch gerade, um nachzuweisen, wo die Grenze zwischen Malerei und Dichtkunst liegt, und da weist denn Lessing nach, daß sich der Dichter noch sehr viel mehr herausnehmen darf als der Maler.

Präs.: Sie haben die ganze Frage, die ich an Herrn Dr. Kleinpaul richtete, nicht richtig aufgefaßt. Ich habe gefragt, ob die Konsequenzen, die ich aus Herrn Dr. Kleinpauls Darlegungen zu ziehen glaube, solche seien, welche auch nach Dr. Kleinpauls Standpunkt gezogen werden dürfen. Was Sie da sagen, hat hier keinen Einfluß.

Alberti: Dann muß ich um Entschuldigung bitten.

Präs.: Herr Professor Seydel, wollen Sie die Güte haben?

(Professor Seydel als vom Staatsanwalt noch zugezogener Sachverständiger erscheint.)

Staatsanw.: Ich verzichte auf das Gutachten des Herrn Professor. Ich erwartete lediglich ein Gutachten von ästhetischem Wert und Standpunkt über das Buch, das ist aber nicht gegeben worden. Ich würde jedenfalls den Sachverständigen nicht danach befragen, ob er das fragliche Buch für unzüchtig hielte; diese Frage kann nur das Gericht entscheiden.

Präs.: Haben Sie ein Interesse an der Vernehmung des Herrn Professor Seydel, Herr Rechtsanwalt Zehme?

Rechtsanw. Zehme: Nein.

Präs.: Bevor ich dem Herrn Staatsanwalt das Wort gebe, möchte ich fragen, ob Herr Friedrich noch etwas zu beantragen hat?

Wilh. Friedrich: Nein.

Präs.: Oder Sie, Herr Walloth?

Walloth: Nein.

Präs.: Herr Sittenfeld?

Alberti: Nein.

Staatsanw.: Meine Herren! Es wird hier zu erörtern sein, ob die zum Verlag gebrachten heute hier behandelten Romane als unzüchtig im Sinne des § 184 des Reichsstrafgesetzbuches zu erachten seien. Eine unzüchtige Schrift ist nach reichsgerichtlichem Erkenntnis eine solche, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt und zwar in geschlechtlicher Beziehung. Man hat gegen diese Definition den Einwurf erhoben, sie enthalte den relativen Begriff gröblich, ich bin aber der Meinung, daß gerade der Wert dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts darin liegt, einen Fingerzeig für das richterliche Ermessen gegeben zu haben, dessen dasselbe unbedingt bedarf. Bevor ich auf die thatsächliche Erörterung eingehe, gestatten Sie mir, zuvor zwei Fragen ans Licht zu ziehen. Einmal ist bereits die Rede davon gewesen, daß es sich mit der heutigen Verhandlung um einen Angriff gegen den Realismus handle. Diese Behauptung ist absurd! Ich würde es für unnötig halten, darüber ein Wort zu verlieren, da aber heute alles gedruckt wird was man spricht, so möchte ich mich davor verwahren. Ich möchte auch zu meiner Schande gestehen, daß ich bis zum Tage des Eingangs der Denunziation keinen der drei Romane, über die hier verhandelt wird, gekannt habe. Also nicht darum handelt es sich, gegen den Realismus einen Schlag zu thun, sondern um die rein juristische Prüfung, ob hier nicht realistische, sondern unzüchtige Schriften vorliegen. Zweitens muß ich mit Energie ein Schlagwort zurückweisen, welches hier hereingebracht worden ist, nämlich das Schlagwort „Kunst und Strafgesetz!“ Meine Herren, das ist eine meines Erachtens völlig unrichtige und mir völlig mißverständliche Fragestellung! Ich könnte damit beginnen, daß behauptet worden ist, Künstler und Kunstwerk stehen überhaupt nicht unter dem Strafgesetz. Gegen eine derartige Auffassung muß ich mich energisch aussprechen. In Deutschland steht allein der Souverain über dem Gesetz; jeder Staubgeborne hat sich dem zu fügen, was durch Gesetz festgestellt ist, und kein Kunstwerk, sei es auch noch so groß, wird sich dem Gesetz entziehen können, wenn es Punkte bietet, die das Gesetz verurteilt! Also es wird sich der Künstler bescheiden müssen, daß er von uns in seinen Werken dahin geprüft wird, ob er die Grenzen überschritten hat, die ihn von dem Strafgesetz trennen. Nun ist

aber in jenem Schlagwort ein Gedanke ausgesprochen worden, dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Die Seele der Kunst soll seit Jahrtausenden die Liebe gewesen sein, die Liebe in ihren verschiedenen Beziehungen, und aus ihr hat der Künstler stets die größte Anregung empfangen. Daß diese Anregung auch in den Produkten seines Schaffens stets erscheint, meine Herren, kein Vernünftiger wird sich dieser Überzeugung entziehen, Keiner! Aber, meine Herren, was ist denn nun dasjenige, was ein unter diesem Standpunkt zu stehen kommendes Produkt von der Anwendbarkeit des Strafgesetzes trennt? Es ist der der Kunst immanente Begriff des Strebens nach dem Schönen!

Dieses Streben, die Handlung unter diesem Gesichtspunkte, ist dasjenige, was den Stoff, den der Künstler zu seinen Werken wählt, selbst dann veredeln kann, wenn dieser zunächst auch nur aus dem Staube, dem Gemeinen schafft. Das Prototyp ist die Leda mit dem Schwan! An den vielen künstlerischen Darstellungen, die seit Jahrtausenden dieser künstlerischen Idee gewidmet worden sind, werden wir vorübergegangen sein, weil die ganze Darstellungsweise derart veredelt ist, daß wir nur vom Schönen überwältigt werden. Aber es giebt auch zwei Darstellungen aus der Antike davon, die mir zufällig bei einem anderen hiesigen Prozeß bekannt geworden sind — wenn diese allerdings verbreitet würden, würde jeder deutsche Staatsanwalt pflichtwidrig handeln, wenn er nicht dagegen aufträte! Nach diesen prinzipiellen Darlegungen werden wir auch im vorliegenden Falle lediglich zu prüfen haben, ob das in jenem Roman dargelegte unter dem Gesichtspunkt des Schönen veredelnd dargestellt ist oder ob Szenen da sind, die das Schamgefühl gröblich verletzen!

Ich behaupte, daß solche Stellen und zwar in einem solchen Umfange da sind, welcher dieselben strafbar erscheinen läßt, nehme aber keine Veranlassung, auf einzelne derselben einzugehen. Nur einen Vorwurf möchte ich noch zurückweisen, der erhoben ward unter dem Gesichtspunkt, daß jedenfalls, soweit ein dem Leben entnommener Vorgang objektiv wahr dargestellt wird und nicht irgend welche Zuthat subjektiver Art empfängt, unter allen Umständen eine Darstellung vorliege, welche der rechtlichen Beurteilung entzogen sei und niemals anstößig werden könne. Dafür habe ich kein Verständnis. Die Konsequenzen sind bereits meines Erachtens seitens des Herrn Vorsitzenden gezogen worden. Ich könnte hierbei noch an Goethe erinnern, welcher sagte „Und wenn ich den Mops meiner Geliebten noch so naturgetreu malte, ich hätte immer noch kein Kunstwerk, sondern höchstens zwei Möpse“. Nun ist es ja aber ohne weiteres zuzugeben, daß die Tendenz der vorliegenden drei inkriminierten Romane keineswegs

die ist — was auch aus den Darlegungen des Herrn Sachverständigen herausklang — die Jugend zu verderben! Dies hat auch die Anklage schlechterdings nicht behauptet, sondern nur das, daß Stellen, die das Schamgefühl gröblich verletzen, in derartiger Anzahl über das ganze Werk verbreitet sind, daß sie um deswillen demselben eine unzüchtige Signatur geben! Demgemäß verweise ich auf das ganze Buch. Für die Beurteilung der Frage, ob jemals eine unzüchtige Stelle einem Schriftsteller entschlüpfte, der sich nichts Bedenkliches dabei dachte, und dem sie deshalb harmlos erschien, ist maßgebendes Gewicht darauf zu legen, ob die Darstellung mit einem Beiwerk versehen ist, aus welchem man weiteres schließen kann.

Für alle drei Romane, meine Herren, sind derartige Momente vorhanden! Nur andeutungsweise kann ich dies hier bemerken. Vor allen Dingen will ich im Beratungszimmer bitten, zu berücksichtigen, wie sorgfältig im Einzelnen Stellen, Kleinigkeiten wie Öffnen des Korsetts u. s. w., die für die Darstellung des Vorfalls völlig gleichgültig und nur unter dem Gesichtspunkt da sind, auf die Lüsternheit zu reflektieren, behandelt sind. Meine Herren! Ich glaube, daß ich damit über die objektive Frage genug gesagt habe. Ich kann mir weiteres vorbehalten und frage weiter: Sind diese Momente den Angeklagten, zunächst den beiden Autoren, zum Bewußtsein gekommen? Allerdings! Wenn diese Stellen völlig unbewußt den beiden Angeklagten aus der Feder geflossen sein sollten, ihnen gar nicht zum Bewußtsein gekommen wären, dann würde von der Anklage allerdings ein weiterer Beweis angetreten werden müssen.

Daß dem aber so ist, daß die Angeklagten sich ihrer Handlungen bewußt gewesen sind, entnehme ich aus den Korrespondenzen.

Meine Herren! Wenn zunächst der Angeklagte Sittenfeld seinem Verleger den Vorschlag macht, auf der Friedrichstraße in Berlin, bekanntlich der belebtesten Straße der Stadt, wo Tausende von Menschen vorbeiziehen, ein Schaufenster zu errichten, die zwanzig neuesten Bände des Friedrichschen Verlags auszulegen und die pikantesten Stellen darin aufzuschlagen, so muß ich für mich das Recht in Anspruch nehmen, aus dem Briefe herauslesen zu können, daß es Sittenfeld darum zu thun war, mehr zu erreichen, als lediglich ideale Ziele; er wollte Neugier erregen, Sensation machen, wie Conradi schrieb. Ebenso sind die verlesenen Briefe höchst charakteristisch für die Wallothsche Korrespondenz. Dort ist ja offen ausgesprochen, daß diese ganze bis an die Grenze des Realismus gehende Waare, lediglich darauf berechnet ist, hoffentlich in einem Jahre durchzudringen. Das steht ja in der Karte! „Wir wollen es mit dem Realismus versuchen!“ Wenn das die Herren in ihrer eigenen Korrespondenz mit dem Verleger niederlegen, so

ist damit meines Erachtens unzweifelhaft das Bekenntnis gegeben worden, daß diese pikanten Stellen von ihnen zweck- und zielbewußt, auf die Menge berechnet, geschrieben worden sind und daß von einer künstlerischen Bethätigung zu sprechen, kein Recht vorhanden ist. Ich habe hiernach zu beantragen, daß die Angeklagten Walloth und Sittenfeld wegen der Verbreitung unzüchtiger Schriften nach § 184 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

In juristischer Beziehung habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Es ist geltend gemacht worden, die Angeklagten könnten nicht strafbar sein, weil sie die Bücher nicht vertrieben hätten. Das ist eine zu enge Interpretation. Denn wenn ich einen Wechsel fälsche und ihn mit meinem Lehrling auf die Bank schicke, würde mich darnach niemand wegen Urkundenfälschung verklagen? Es ist auch nicht bestritten worden; daß Herr Friedrich die Verbreitung der Romane gutgläubig bewirkt hat, er ist das Werkzeug der Angeklagten und diese sind daher verantwortlich. Die Rezensionsexemplare würden übrigens schon ausreichen, dem Thatbestand zu genügen. Ich wende mich nunmehr zu Conradis Buch, welches ich vor Allem unter den § 184 gestellt wissen will. Meine Herren, die Verteidigung seitens des Herrn Sachverständigen ist, mindestens als möglich, unternommen worden, daß der Schriftsteller der allerdings jetzt vor einem höheren Richter steht, beim Niederschreiben der betreffenden Stellen sich nichts dabei gedacht habe und Archaismen gebracht haben könne. Diese Verteidigung erscheint nicht stichhaltig. Wer solche Romane schreibt, beherrscht die Sprache. Wer einige zwanzig Jahre alt ist, und die Sprache so spricht, wie wir es gewohnt sind, muß als Schriftsteller mit der Bedeutung der Ausdrücke vertraut sein! Er kann sich nicht darauf berufen, ein Wort im Sinne des siebzehnten Jahrhunderts angewendet zu haben. Jean Paul gehört immerhin zu den älteren Schriftstellern und bei ihm ist das Wort verrecken immerhin nur von Bäumen gebraucht! Wir brauchen heute nicht mehr vom Menschen das Wort „verenden", nur vom Tier brauchen wir es noch, „verrecken" aber sagen wir nicht einmal mehr von einem Tiere; „meine Katze ist verreckt", sagt einer nicht einmal mehr heutzutage. Dieser Ausdruck deutet nun in dem Roman „Adam Mensch" auf das Höchste und Heiligste, was unsere Religion kennt, und vor dem muß jeder Mensch die Achtung haben, die man vor dem Heiligen haben soll. Es muß die tiefste Empörung hervorrufen, wie bei mir, so jedenfalls auch bei Anderen!

Es fragt sich nun, wie steht es mit des Verlagsbuchhändlers Friedrich strafrechtlichem Verschulden? Dieser gestand zu, er habe die Werke gutgläubig übernommen und bestritt, eine Kenntnis vom Inhalt derselben gehabt zu haben. Sowie das zweite Manuskript zu „Adam Mensch" fertig gewesen ist, hat er es in die Druckerei gegeben! Ich erkläre, daß ich die

Anklage gegen Herrn Friedrich auf § 166 des Reichsstrafgesetzbuches fallen lasse! Der Beweis ist allerdings nicht erbracht, daß Herr Friedrich von der inkriminierten Stelle des Conradischen Buches Kenntnis gehabt habe, weshalb nur Conradi nach § 166 des Strafgesetzes zu verurteilen wäre. Daß der Angeklagte Kenntnis hatte wenigstens von einem Teil der Stellen, die von uns als anstößig bezeichnet werden müssen, ist nicht zu bezweifeln, ich bitte in dieser Beziehung das Gericht, maßgebendes Gewicht auf die vorhandene Korrespondenz zu legen. Aus ihr wollen Sie ersehen, daß im Jahre 1887 oder 1888 im September konstatiert worden ist, daß das Manuskript „Adam Mensch" bereits seit über einem Jahre bei dem Verleger war und von diesem als zur Drucklegung nicht geeignet erachtet wurde. Die Gründe der Beanstandung gehen aus dem einen Brief, aus der Zeit vom 21. August (Kopierbuch) klar hervor, indem Herr Friedrich schreibt: „Conradi solle vor allen Dingen vergnügt sein, daß das Manuskript nicht dem Staatsanwalt zur Kenntnisnahme unterbreitet werde." Hierin hat Herr Friedrich Conradi zu erkennen gegeben, daß ihm rechtliche Bedenken beigekommen waren, daß, wenn er das Werk aus dem Schranke nahm, und dem Staatsanwalt abliefere, Conradi ein unangenehmer Konflikt drohe. Die Bezugnahme darauf, daß Herr Friedrich sich auf die ihm von fremder Seite zu teil gewordenen Nachrichten stützte, bei Verweigerung der Drucklegung dieses Manuskriptes, muß ich diesem Briefe gegenüber zurückweisen. Daß rechtliche Bedenken bei ihm bestanden, geht aus diesem Briefe zweifellos hervor. Es ist aber ein Brief, der offenbar nach einem vorhergehenden geschrieben worden ist, denn daß Herr Friedrich nicht Veranlassung hatte, Conradi zu schreiben, von rechtlicher Seite seien Bedenken erhoben, glaube ich, nicht erst auseinandersetzen zu müssen. „Nicht weil Sie mich mit abgemalt haben, drucke ich nicht, aber Bedenken von rechtlicher Seite sprechen dagegen!" Meine Herren, die Bedenken rechtlicher Natur sind ja teilweise von dem Zeugen Cohn mitgeteilt worden. Derselbe hat vor allen Dingen auch von politischen Bedenklichkeiten gesprochen, aber doch auch erklären müssen, daß er nicht leugne, auch in sittlicher Beziehung seien Stellen von ihm angestrichen worden. Daß dem so ist, wird absolut aus dem Briefe vom 16. November 1888 bestätigt. Wenn Conradi, nachdem das zweite Manuskript von ihm fertig gestellt war, und er es Herrn Friedrich überreichen wollte, schreibt: „gewisse Realismen lasse ich mir nicht nehmen" ꝛc., so ist dieser Brief nur absolut verständlich, wenn früher derartige Realismen beanstandet waren. Politische Realismen aber, meine Herren, sind mir unverständlich! Aus dem ganzen Gefüge des Romans können Sie entnehmen, daß es Bedenken nach § 184 des Strafgesetzes waren, die von Herrn Friedrich erhoben wurden, und ich

glaube, die Beweisführung des Staatsanwalts ist unanfechtbar, die diese Anschauung vertritt. Aber weiter! Am 16. November ist von Conradi das umgeänderte Manuskript Herrn Friedrich zur Verfügung übergeben worden; der Autor hatte es offenbar sehr eilig, denn es handelte sich um Geld, wie er schrieb; er schrieb, das Manuskript sei druckfertig und er erwarte nun sofortigen Druck.

Wenn nun am 19. November Herr Friedrich schreibt, daß er Conradi in Leipzig erwarte, so ziehe ich den Schluß, daß Conradi am nächsten Tage, nachdem er den Brief empfangen, spätestens im Comptoir war und das fertige Manuskript abgeliefert hat. Wenn es anders wäre, würde jedenfalls ein Gegenbeweis erforderlich sein! In dieser Zeit jedenfalls ist die Ablieferung erfolgt, wie aus dem Schreiben vom 6. Dezember erhellt, wo Conradi schreibt, er sei sehr betreten, daß eine abermalige Ablehnung erfolgen solle. „Bedenken Sie auch, nun soll es wieder nichts sein! Die Einleitung opfere ich.“ Ich glaube, aus diesem Briefe ist zu folgern, daß der Verlagsbuchhändler Friedrich sich vom Inhalt des Werkes Kenntnis verschaffte! Schon früher war der Gesichtspunkt rechtlicher Bedenken von demselben hervorgehoben worden und gewisse Stellen gelangten zur Ausmerzung, das Manuskript mußte an Umfang verloren haben. Warum sollte es jetzt nun des Umfanges halber nicht zum Druck geeignet sein? Hätte ich aber diesen Brief nicht — so wollen wir uns einmal auf den rein menschlichen Standpunkt stellen: Ein Manuskript wird beanstandet, denn es sind Stellen darin gefunden worden, die der Verleger selbst als interessant für den Staatsanwalt gefunden hat. Er giebt das Manuskript zurück an einen Mann, auf dessen Ehrenwort er unmittelbar vorher nichts giebt, wie er in einem Briefe gesagt hat, — dieser Brief bezieht sich ja sicher auf Conradi —. Auf Jemand, dessen Ehrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit gegenüber ich mich so skeptisch verhalte, daß ich ihm so anzügliche Briefe schreibe, auf einen solchen Mann verlasse ich mich nicht! Dann prüfe ich eben selbst! Und im vorliegenden Falle wird dies auch so gewesen sein! Wäre dem nicht so, hätte Herr Friedrich das Manuskript nicht geprüft, so glaube ich, wäre es im vorliegenden Falle nicht möglich gewesen, von dem „Staatsanwalt“ zu schreiben.

Ich beantrage, auch den Verlagsbuchhändler W. Friedrich wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften mit Strafe zu belegen; sämtliche Romane sind natürlich einzuziehen. Bezüglich der Angeklagten Friedrich und Walloth bitte ich ohne Weiteres auf Geldstrafe zu erkennen, bezüglich Walloths schon wegen seines körperlichen Zustandes; gegen Sittenfeld, dessen Buch das schamloseste ist und in den hier inkriminierten Stellen das Schamgefühl nicht nur gröblich, sondern auf das Gröblichste verletzt, beantrage ich Gefängnis-

strafe. Es wird ganz gut sein, wenn ein Erkenntnis auf Grund dieses meines Antrages zum Vollzug käme; es steht sonst zu befürchten, daß die Grenzen der schriftstellerischen Darstellung noch weiter gezogen werden, als wenn den Herren gezeigt wird, daß das Strafgesetzbuch doch eine Grenze kennt. „Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben, bewahret sie!“

Präsident: Herr Rechtsanwalt Munckel als Verteidiger des Angeklagten W. Walloth.

Rechtsanwalt Munckel: Meine Herren: Wenn ich absehe von dem Charakter der inkriminierten Schrift selbst, auf die ich noch komme, wenn ich dem Herrn Staatsanwalt nachgeben wollte darin, es sei festgestellt worden, daß dieselbe als unzüchtig erkannt wäre, so würde ich deswegen doch noch nicht meinen, daß der § 184 des Strafgesetzbuches hier Anwendung finden könnte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er für einen solchen Fall nicht bestimmt ist! Nicht der Autor, welcher sein Werk dem Verleger in die Hand giebt, verkauft dieses Werk im Sinne des § 184, sondern derjenige, der die Exemplare des Werkes, wenn sie fertig gestellt sind, verbreitet, verkauft oder sonstwie an den Mann bringt! Der, der ein solches Werk schreibt, und es dem Verleger überliefert mit dem Bewußtsein, daß dieser es verbreiten werde, kann im Sinne des § 184 vielleicht der Gehilfe zur That des Verlegers werden, selbständiger Thäter aber wird der Autor als solcher nicht, und namentlich nicht in dem Sinne, daß er etwa, des Verlegers, der das eingereichte Werk nicht las, als willenloses Werkzeug sich bedienend, die Verbreitung der Schrift selbst übernähme. Darauf ist der Sinn des Autors nicht gerichtet. Dieser will allerdings gedruckt und gelesen sein, aber mit dem Akt der Verbreitung als solchem hat er nichts zu thun. Er kann aber ebenfalls nicht voraussetzen, wie erst nachgewiesen werden müßte, und der Herr Staatsanwalt als unwahrscheinlich bezeichnete, daß sich der Verleger als willenloses Werkzeug hergäbe. Es ist vor kurzem ein ähnlicher Prozeß in Paris entschieden worden. Das französische Strafgesetz ist die Mutter, oder besser gesagt der Vater des unseren. Es handelte sich um Descaves' „Sousoffs“. Die Anklage ist ganz von dem nämlichen rechtlichen Gesichtspunkt aus gegen den Verfasser erhoben worden als Gehilfen zur That, deren sich die Verlagsfirma schuldig gemacht haben soll und ich meine, das ist in der That das rechtlich allein Mögliche. Schon das, wenn in den beiden hier vorliegenden Fällen der Staatsanwalt zugiebt, gegen den Verleger nicht vorgehen zu können und nur die Anklage gegen die beiden Schriftsteller aufrecht erhält, beweist, daß diese eine selbständige That nicht begangen haben können. Ich rechne dahin auch nicht die Mitteilung einzelner Exemplare des Werkes an Bekannte und an solche

die kunstverständig waren; dies wird im Sinne des Gesetzes als eine Verbreitung nicht angesehen werden können; daß die bekannte Gewohnheit, daß der Autor an einen kleinen Kreis von Bekannten, welche auf sein Werk begierig sind, Exemplare vergebe, als auf Vertrieb hinweisend aufzufassen wäre, wird nicht anzunehmen sein. Und da ich nun einmal bei dieser Frage bin, so will ich gleich bemerken, daß wenn das hohe Kollegium diesem Folge geben sollte, es auch zu dem sogenannten objektiven Strafverfahren aus § 42 des Strafgesetzbuches nicht kommen kann. Wir haben ein so absolut objektives Strafverfahren, wie man es in Österreich zu haben scheint, nicht. Der § 42 sagt nur, daß wenn aus Gründen eine bestimmte Person nicht strafrechtlich verfolgt werden kann wegen einer strafbaren That, das Objekt dennoch mit Beschlagnahme zu belegen sei. Es wird aber eine strafbare That vorausgesetzt und strafbar ist doch nach deutschem Gesetz niemals eine Sache, sondern immer nur eine Person. Es muß also angenommen werden, daß eine sich strafbar gemacht habende Person überhaupt nach dem Delikt, dessen Folgen nach § 42 bemessen werden sollen, vorhanden ist, daß aber diese Person von einer Strafe nicht betroffen werden kann, sei es, weil sie tot ist, sei es im Falle, daß eine strafgesetzlich unverantwortliche Person auf den sonderbaren Gedanken gekommen sein sollte, gegen § 184 zu sündigen. Es kann nun an und für sich die Sache so liegen, daß jemand etwas Strafbares beging, aber dieser Jemand aus Gründen seiner Person nach nicht mehr verfolgt werden kann. Dann wird § 42 hier einschlägig sein. Ist das jedoch nicht der Fall, so wird man auch von dem objektiven Strafverfahren abstehen müssen. Deshalb aber meine ich, brauchte das hohe Kollegium die Frage, ob in dem Werke — und jetzt beschränke ich mich auf meinen Klienten allein — in dem Roman „Dämon des Neides" an und für sich etwas Unzüchtiges zu sehen ist, gar nicht zu beschäftigen. Nachdem aber einmal die Sache vor die anklagende Behörde gekommen, und nachdem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, muß ich wünschen, daß das hohe Kollegium sich auch mit dieser Frage beschäftige, niemals aber in dem Sinne des Schlußantrages, den der Herr Staatsanwalt stellte. Dies würde ich bedauern, weil es sich um eine ernsthafte Richtung in unserer neuen Litteratur handelt, und daß sie ernsthaft vorhanden ist, kann man wohl kaum bezweifeln, auch die nicht, die sie nicht nach ihrem Geschmacke finden.

Wenn es sich hier um eine litterarische Richtung handelt, die sich emporringen will, so kann man mit dem Strafgesetz und speziell der Strafart der Gefängnishaft nicht einschreiten, und ist diese Richtung eine solche, welche an Verbreitung zunimmt, und an und für sich geistig begründet ist, dann wird es dem gegenüber ein sehr vergeblicher Versuch sein, dieselbe

— jedenfalls aber nicht den Realismus selbst — zum Fall zu bringen, sondern die Justiz würde sich ein Denkmal setzen, welches ich ihr nicht empfehlen kann.

Wäre das Ding so, wie es doch zweifellos im schlimmsten Falle für den Angeklagten nur sein kann, daß dieser im ernsten Streben etwas gethan hat, was das jetzige Gesetz noch nicht erlaubt, so würde es die verkehrteste Moral sein, mit der Strenge des Gesetzes dagegen anzukämpfen. Nun gehöre ich nicht zu denen, die da behaupten — ich weiß nicht, ob solche überhaupt existieren — daß die Kunst und die Künstler dem Strafgesetz nicht unterworfen wären. Gewiß nicht! Warum soll denn der Künstler nicht auch sündigen können? Aber ich bin der Überzeugung, daß, wenn es sich um ein Kunstwerk handelt, die strafrechtliche Beurteilung sich unter Umständen anders gestalten kann, als wenn das Werk, welches vorliegt, bloß auf den reinen Sinnenkitzel hin berechnet wäre, wenn wir es mit einer bloßen Spekulation zu thun hätten. Läge der Fall vor, daß mit einer Spekulation auf die Sinnlichkeit ein großes buchhändlerisches Geschäft gemacht werden sollte, dann könnten wir mit dem Urteil sehr schnell fertig werden, wenn wir es aber wirklich mit einem Kunstwerk zu thun haben, wird uns die Aufgabe schwerer werden; nicht weil die Kunst dem Strafgesetz nicht untersteht, sondern weil das Strafgesetz für diesen Fall überhaupt nicht gegeben ist. Und das behaupte ich, auch wenn ich mit dem Herrn Staatsanwalt darüber einig bin, daß ich in der Kunst der Regel nach das Schöne suche. — Der Kunstgenuß soll die Seele veredeln, und dies ist wenigstens die Meinung der allmählich von der Bühne abtretenden Idealisten, zu denen ich mich zähle — sie emportragen über das Gemeine! Die Kunst hat zum Gegenstand das Schöne, ich glaube und hoffe aber, die Kunst wird von dem idealen Streben überhaupt niemals ganz verdrängt werden! Indessen, meine Herren, es kann im Realismus ein Übermaß geben und dieses verflüchtigt sich dann von selbst, wie wir es in manchen Litteraturepochen gesehen haben. Der Idealismus kann nur bestehen, wenn er aus dem gesunden Realismus neue Kräfte bekommt! Darum hat auch der Realismus seine Rechte! Darum darf die Kunst, die das Schöne zum Gegenstand hat, auch das Häßliche darstellen. Auch das Häßliche ist ein Vorwurf für die Kunst.

Meine Herren! Wer hat denn je bezweifelt, daß in der Tragödie, auch im modernen Kriminalroman — wenn der auch noch ein Kunstwerk ist — wo die Regungen der verbrecherischen Seele geschildert werden, wie der Gedanke zum Mord zuerst entsteht, sich weiter zum Entschluß verdichtet und dann zur Ausführung kommt, Häßliches dargestellt wird! Das sind doch Schönheiten gewiß nicht! Aber kein Mensch wird wohl behaupten, daß ein

Dichter, der sich diesen Vorwurf wählt, den Mord empfiehlt! Kein Mensch wird Schiller vorwerfen, im „Wallenstein“ zur Empörung gegen den rechtmäßigen Herrn aufgefordert zu haben, und doch ist es ein Verbrechen, was darin geschildert wird. Sie kennen ja die ersten Schillerschen Stücke — nun, auch hier haben wir es mit ziemlich jugendlichen Herren zu thun! In seinen ersten Stücken hat er das Verbrechen ja auch glorifiziert, auch das Verbrechen vertreten und manches geschrieben, was man besser unerwachsenen Töchtern noch nicht in die Hand giebt! Aber er that dies, indem er ein Kunstwerk schuf und erreichte dennoch dabei die Wirkung des Schönen, wie auch der Musiker, wenn er eine schöne Harmonie geben will, die Dissonanz dazu nicht verschmäht. Nun sage ich, der Künstler soll Wahrheit geben, nicht im Sinne wie Goethe, der kein Maler war, einen Mops malen wollte; dann würden es eben nur zwei Möpse sein, ein natürlicher und ein gemalter, und es wäre noch sehr die Frage, welcher der wertvollere gewesen ist. Das ist eben die Hauptfrage, der Künstler soll die Wahrheit lieben, der Künstler die künstlerische, der Dichter die dichterische und dazu braucht er die Menschheit wie sie ist, und nicht nur das Vollkommene, auch das Korrupte muß geschildert werden. Personen mit einem sittlichen Gebrechen sind ja heutzutage sehr interessante Persönlichkeiten. Wenn ich es dem Künstler und dem Dichter nicht verwehren kann, das schwärzeste Verbrechergemüt zu malen, und sagen muß, das Gemälde kann schauerlich schön sein, wenn derselbe vor dem Verbrechen und seiner Genesis nicht zurückschreckt, wie soll er dann das, was auch nach dem Herrn Staatsanwalt die große Triebfeder in der Welt ist, das geschlechtliche Verhältnis, überhaupt ignorieren können? Meine Herren, das geschlechtliche Verhältnis ist nicht zu ignorieren und das häßliche freie kann nicht unter allen Umständen fortgeschwiegen werden! Gewiß nicht!

Und wenn wir wissen wollen, als trockne Juristen, was nicht fortgeschwiegen werden kann, brauchen wir nur unser Strafgesetz zu lesen, wo mit den herbsten Ausdrücken dergleichen Sachen geschildert werden; nicht um anzulocken, sondern um abzuschrecken! — Nicht jede Behandlung des geschlechtlichen Lebens ist unzüchtig, auch nicht jede Erwähnung solcher geschlechtlicher Handlungen, die in gröblicher Weise das Gefühl verletzen, nein, sondern darauf kommt es an — und das ist dem reichsgerichtlichen Erkenntnis gegenüber wesentlich, welcher Zweck dabei verfolgt wird! Deshalb ist auch das Beispiel des Herrn Vorsitzenden mit dem gemalten großen Wandgemälde, welches vermutlich keinen vernünftigen und keinen künstlerischen Zweck haben würde, sowenig wie das vom Mops hier von Bedeutung, nicht einmal auf Laokoon brauche ich deshalb zurückzugreifen. Ich bleibe dabei,

die Wissenschaft muß das Böse bisweilen erwähnen, um es zu bekämpfen; gewiß! Der Mediziner mit den Heilmitteln der Wissenschaft, und der Sittenmaler, meine Herren, mit dem Talent, das ihm Gott gegeben hat, und das unter Umständen vielleicht nicht das Unwirksamste ist! Es kann recht wohl sein, daß eine gute Sittenschilderung von diesen Dingen besser wirkt, und zum Heil der Menschheit dient, als Arzt und Strafrichter zusammen, das zu üben ist auch ein Amt und dazu ist der Dichter berufen! Ich stehe sonst auf dem Standpunkt, daß ein Kunstwerk der Malerei, der Musik, wie Sie wollen, nur den Zweck hat, zu existieren und von den Menschen gesehen und genossen zu werden. Wenn das Gesetz bei dem § 184 verlangt, daß der Thäter unsittliche geschlechtliche Dinge berührt habe mit einer unlauteren Absicht und zum Zweck, Lüsternheit zu erregen, so würde ich mit dem Satz allein schon, daß das Kunstwerk keinen Zweck hat, sondern sich selbst Zweck ist, möglicherweise der Anwendbarkeit des ganzen Paragraphen begegnen, immer vorausgesetzt, daß es sich um ein wirkliches und wahres Kunstwerk handle, oder wenigstens, was für uns Kriminaljuristen dasselbe wäre; daß es sich nach dem Urteil dessen, der es schuf, um ein wirkliches Kunstwerk handeln sollte. Aber, meine Herren, ich weiß, daß die Judikatur gesagt hat, das Kunstwerk allein, die Eigenschaft als solches, schließe nicht die Anwendbarkeit des § 184 aus. Ich halte das für falsch, denn dann handelte es sich ja eben nicht mehr um ein reines Kunstwerk; ein Kunstwerk kann keinen Nebenzweck haben! Möglich ist ja wohl, daß neben dem Selbstzweck noch irgend etwas nebenher verfolgt wird, sei es auch nicht als Zweck, so doch mit dem Bewußtsein, daß eine bestimmte Nebenwirkung erreicht werde.

Nun bitte ich Sie, von diesem Standpunkt aus heranzutreten an Walloths Werk und sich zu fragen, bleibt das Werk objektiv, wie ist es, wie hat es nach der Meinung des Verfassers wirken sollen? Nun, meine Herren, ich meine, ich kann mich ja jetzt auf Ihre Kenntnis beziehen und brauche nicht auf das Gutachten des Herrn Sachverständigen zurückzugehen, der uns sagte, was man unbefangen aus dem Buche herausfinden kann, daß Herr Walloth ein Genie sei. Ich will nicht sagen, daß einer seiner litterarischen Freunde, der allen dem Namen nach bekannt ist und nicht im Verdacht des Realismus steht, Amyntor, ihm ein ähnliches Zeugnis giebt, aber das muß ich sagen, daß die Wirkung der Lektüre dieses Romans auf mich, ich bedaure nur, daß die Herren seit Montag ein bischen viel von der Sache gehabt haben —, drei Bücher auf einmal ist viel und es verdaut sich schlecht — ich wünschte, daß derselbe hätte allein gelesen werden können — eine gewaltige war. Diese Wirkung will ich zwar nicht als Muster hinstellen, ich muß aber von ihr ausgehen und sie war stärker, als ich sie

voraussetzte. Ich bin nämlich bis jetzt noch nicht bis zur Anhängerschaft der realistischen Schule durchdrungen; bei mir wehrt sich noch einstweilen manche ästhetische Rücksicht, aber von einem sittlichen Widerstreit, meine Herren, habe ich trotz allen den inkriminierten Stellen nichts verspürt! Gewiß! Er wendet sich damit an das große Publikum, und es kann Personen geben, die ihre Lüsternheit an diesem Werke vielleicht — aber die müssen schon ziemlich verschroben sein — entzünden können.

Es kann Persönlichkeiten geben, die manches erfahren haben, was sie nach unserer jetzigen Anschauung — namentlich weibliche — nicht zu früh erfahren sollen, wie man sich überzeugen kann. Indessen, meine Herren! Das kann nicht verlangt werden, daß ein Autor, der ein Buch in die Welt schickt, in welcher es dem ganzen Publikum offen steht, geschrieben haben soll, um lesbar zu sein ebenso für den Backfisch, wie für den gereiften Philosophen. Das Publikum selbst mag seine Auswahl treffen, und ist das Werk nur ernsthaft geschrieben, so werden sich nur solche, die sich an ihm wirklich erfreuen, Freunde desselben werden. Das Buch von Walloth ist ein tief moralisches. Der Hauptheld ist ein in geistiger Hinsicht anspruchsvoller, sich selbst mit großen Ansprüchen verfolgender Mann, der sich selbst nicht genügen kann. Das ist der künstlerische Konflikt in ihm, und der sittliche Defekt dazu vollendet das, was der intellektuelle will. Wie dieses Seelenleben sich entwickelt von einem zum andern, ursprünglich kaum sich selbst genügend, bis zur verbrecherischen That, wie dabei namentlich auch der sexuelle Defekt mitwirkt und jede Grundlage der Moralität ihm allmählich benommen wird, ist meiner Meinung nach ein tief tragisches Schauspiel, und ich glaube, man kann nicht umhin, die Anklage eines schweren Mißverständnisses zu zeihen, wenn sie zum Schluß bei einem Vergleich, den das Werk zieht und worin beschneite Hügel mit etwas anderem verglichen werden, meint, darin liege ein unzüchtiger Gedanke. Der diesen Weg durchschreitet, geht freiwillig dem Tod entgegen, und es ist ein feiner künstlerischer Zug, daß ihm nicht bloß dieser Vergleich, der jedem geistig Gesunden nicht gekommen wäre, ersteht, sondern auch noch die wollüstigen Gedanken im letzten Augenblick, die furchtbare Mischung von lüsternen und selbstmörderischen Trieben.

Psychologisch ist das wahr, wie sonst nichts! Ästhetisch vielleicht nicht schön!

Nun gebe ich zu, meine Herren, es sind ja mancherlei böse Szenen darin! Aber es sind diese Szenen zum Teil so, daß der Ekel, den der Verfasser einflösen will, sich jedem gesund fühlenden Menschen sofort klar macht. Ich will nicht ausmalen, was der Herr Staatsanwalt zu meiner

Freude nicht that, die Szene, wo Rudolph das Weib schlafend findet in der derangierten Toilette. Wenn Einer hier ist, der sagen kann, diese Szene habe ihn mit Lüsternheit erfüllt, ich würde ihm sofort meine ganze Bewunderung aussprechen, über das darin liegende außerordentliche Maß von Selbstüberwindung. Wenn der Verfasser übrigens in der Schilderung der Situation, wo er mit Decenz vorgeht und das, was geschieht, vor dem Leser stets decent bleiben läßt, einzelne Detailmalerei liebt, wenn er von Corsetts u. s. w. spricht — es kommt zu nichts argem, meine Herren! — so sind das feine Züge, die zur Malerei gehören. Wenn ich eine Kriminalsache schildere, die mit dem sexuellen Gebiet nichts zu thun hat, werde ich alle geistigen Regungen einzeln aufzeichnen, so schön wie irgend möglich, um ein wahres Bild des Gemütszustandes zu geben! Und nun soll mit einem Mal, wo man sich auf das sexuelle Gebiet begiebt, die Kleinmalerei verboten sein? Die gehört doch zum Verständnis! Soll das, was einen so großen Raum im Leben einnimmt, mit kriminellen Strafen etwa unter Hinweis auf § 184 des Strafgesetzes in der Novelle belegt werden? Das zu verlangen ist ein Unding, meine Herren! Und ich glaube, es ist eine Thorheit, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen wollen, als dürfe in unsrer Kunst — in der Dichtkunst namentlich — das Erotische und Sexuelle überhaupt nicht Gegenstand der Behandlung werden. Je mehr es zum Verständnis der Menschheit mitwirkt, je mehr dadurch der ganze Mensch und seine Seele verständlich wird, desto mehr ist es Pflicht der Kunst, auch diesem Problem herzhaft zu Leibe zu gehen, und es ist unrecht, wenn man sonst diese Beziehungen verschweigt. Es ist hier wie mit dem Kitzeln, meine Herren! Wenn man leise streichelt, in süßlich verhüllter Manier, so wird damit der Kitzel gemacht. Hier aber sind viele Stellen in Walloths Roman, die nur Ekel einflößen sollen; das ist ein herzhaftes Zugreifen, welches nicht kitzelt, sondern verwundet, denn das wollte, das war die streng sittliche Tendenz des Verfassers! Da meint der Herr Staatsanwalt, „er ist aber doch ein böser Mensch, denn er hat doch in seinen Briefen anerkannt, daß sein Roman Anstößiges enthalte!“ O nein, diese Briefe enthalten nur die Frage, ob man der gegenwärtigen ästhetischen Richtung gegenüber schon so viel wagen dürfe, wie die Vertreter der Jungdeutschen langsam angefangen haben, zu wagen, und die Frage ist berechtigt, denn es wird manchem so gehen, wie mir; manchmal ist es Einem noch ein bischen zu viel, man muß sich erst daran gewöhnen, aber das sind ästhetische Rücksichten, durchaus keine kriminalistischen! Danach fragt der Verfasser, dem es darum zu thun ist, daß er bekannt wird in der deutschen Litteratur und der den sonderbaren Wunsch zu hegen scheint, wissen zu wollen, wann es einem gelingen könnte, berühmt

zu werden, falls er es noch bei Lebzeiten zu werden gedenkt. Er will, wie er sagt, in einem Jahre durchkommen! Ich wünsche ihm, daß es ihm gelinge, und ich kann's ihm nicht verdenken. Wenn er fragt, „kann ich das wohl riskieren", so meint er damit doch nicht, daß er von seinem Standpunkte aus bisher unanständig geschrieben hätte, sondern er fürchtet die noch herrschende Prüderie, die ihm das Schreiben bedenklich macht!

Dies ist der Inhalt seiner Briefe! Darum fragt er an!

Fragt er etwa in jenen Briefen, wie er den Ruhm erlangen will, so ist das ein Zeichen, daß er ihn als deutscher Dichter erlangen will, er mag Realist sein oder nicht. Wenn man ein deutscher Dichter ist, hat man ein ernstes sittliches Streben wie wenige, und dieses ernste sittliche Streben schließt diesen Paragraphen 184 völlig aus! Irrt sich der Dichter in seinem Streben, meine Herren, nun, auch das kommt der Kunst und dem Künstler zu gute; solche Menschen sind eben exzentrischer Natur, und Herrn Walloth ist ja ausdrücklich noch in dem ärztlichen Attest bezeugt worden, daß er es sei! Sollte man ihn wirklich mit dem Maß für nüchterne Juristen gemessen haben, gut, so müssen wir ihn jetzt mit seinem Maße messen! Ich glaube, daß der Angeklagte nichts gethan hat, was dem Gesetz widerspräche, es handelt sich hier wirklich — wenn auch unter Zuhilfenahme uns ärgerlich erscheinender Mittel — um die Erfüllung eines Gebotes der Sittlichkeit im herbsten Gewande! Wenn wirklich etwas objektiv ist, so ist er es, und daß er objektiv zu sein geglaubt hat, darauf wette ich Brief und Siegel. Aus allen diesen Gründen, meine Herren, — die alle zum großen Teile auch bei den übrigen Herren zutreffen, beantrage ich, den Angeklagten Walloth von Strafe und Kosten freizusprechen. Für die Litteraturbewegung sowohl, wie für die Jurisprudenz wird dieses Urteil gleich gut sein!

(Lebhafte Bewegung im Saale.)

Präs.: Ich bitte die Zuhörer, sich ruhiger zu verhalten!

Herr Rechtsanwalt Broda hat das Wort als Verteidiger des Angeklagten Sittenfeld!

Rechtsanw. Broda: Der Herr Staatsanwalt hat die Verpflichtung gefühlt, im Beginn seines Vortrags zwei Schlagwörter zurückzuweisen, unter denen dieser Prozeß besprochen werde. Ich will auch meinerseits an diese Schlagworte anknüpfen, um zwar einerseits mich in Übereinstimmung zu erklären mit dem juristischen Standpunkt der Staatsanwaltschaft, andererseits aber zu erklären, daß mit der Zurückweisung dieser Schlagworte die Anklage durchaus noch nicht ihre Berechtigung findet. Daß seitens der Verteidigung, einen Gegensatz zwischen „Kunst- und Strafgesetz" zu konstruieren, nicht versucht werde, hat der Vorredner bereits dargethan. Inzwischen glaube ich

noch einige Worte prinzipiell sagen zu müssen in Bezug auf das zweite Schlagwort, gegen welches sich der Herr Staatsanwalt verwahrte, daß es irgendwie den Motiven der Anklage zu Grunde gelegt werden könnte. Der Herr Staatsanwalt sagte, es läge der Anklage fern, einen Kampf mit dem Realismus zu beginnen, er sagte, daß die Anklage ihre Aufgabe verfehlen würde, wenn die Staatsanwaltschaft diesen Kampf aufnähme! Darin hat der Herr Staatsanwalt recht. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß es sich in dem hier heute zur Entscheidung gelangenden Prozeß schlechterdings nicht darum handelt, eine Entscheidung über die ästhetische Berechtigung des Realismus zu geben. Denn, meine Herren, der Gerichtshof ist kein Areopag, der als Hüter der guten Sitte und Moral von litterarischen oder sittlichen Standpunkt aus ein Urteil fällen könnte, sondern der heutige Gerichtshof wird sich streng an das Strafgesetz anschließen müssen und zu beantworten haben, inwieweit ist der § 184 überhaupt anwendbar, wenn es in der That sich um ein Kunstwerk handelt, welches einer litterarischen Schule, die zweifellos besteht, angehört, gegen eine Kunstrichtung, die heute bezeichnet wird als realistische. Es ist also heute zu prüfen nötig, ob § 184 sich hinsichtlich der Werke dieser Richtung anwenden läßt. Mein Herr Vorredner hat bereits vom kunstästhetischen Standpunkt aus ebenso beredt wie geistvoll nachgewiesen, daß von diesem Standpunkte aus eine solche Einordnung und Unterordnung schlechterdings nicht zulässig sei. Er ist dahin gekommen, obwohl nicht Realist, den Satz zu vertreten, daß der Kunst und dem Kunstwerk erlaubt sei, bis an die Grenze des Wahren und Schönen zu gehen, selbst wenn es unsittlich erscheine. Ich will mich indessen auf einen mehr realistischen Standpunkt, das heißt den juristischen, begeben, nach dem idealistischen des Herrn Vorredners und präzisiere denselben folgendermaßen: § 184 bestraft unzüchtige Schriften; es ist aber zu unterscheiden, — ob man vor sich hat eine Schrift, die ihrem ganzen Inhalt nach, ihrer Totalität und Zweckbestimmung nach unzüchtig ist, oder hat man vor sich Werke, in welchen nur unzüchtige Stellen vorkommen. Selbst die Anklage kann nur behaupten, daß in den heute inkriminierten Werken lediglich Stellen derart vorkommen. Die Staatsanwaltschaft hat ohne weiteres daraus das Werk als Ganzes als unzüchtig hingestellt. Das ist aber ein juristischer Irrtum, in dem sich die Staatsanwaltschaft befindet. Nicht der Umstand, daß einzelne Stellen objektiv unzüchtig sind, giebt den Schluß an die Hand, daß nun ohne weiteres das ganze Werk unzüchtig sei, und das Reichsgericht hat danach schon entschieden, daß bei Beurteilung einer ganzen Schrift Rücksicht zu nehmen sei auf die Zweckbestimmung derselben, und bis zu einem gewissem Grade auf das räumliche Verhältnis der unzüchtigen Stellen zu dem

gesamten Werke. Ich ergehe mich in dieser Richtung zunächst über Albertis Werk.

Da ist zu konstatieren, daß dieses Werk, welches der Staatsanwalt als schamlos bezeichnete, einen zweibändigen Roman darstellt. Mit der Lupe und der größten Gewissenhaftigkeit ist es nun gewiß gelesen und geprüft worden von der Staatsanwaltschaft, aber es ist meiner Ansicht nach nur eine verhältnismäßig äußerst geringfügige Anzahl von Stellen herauszufinden gelungen, welche unzüchtig sein sollen. Ich bin der festen Überzeugung indessen, daß, wenn Sie als Richter das Buch unter dem Gesichtspunkt von § 184 lesen und beurteilen werden, Sie unzweifelhaft zu der Ansicht kommen, daß bei Weitem nicht alle die Stellen, die die Staatsanwaltschaft anführte, in Betracht kommen. Selbst wenn Sie den äußersten Maßstab anlegen wollen, werden Sie dahin gelangen, daß ein gut Teil der inkriminierten Stellen nicht als unzüchtig erscheint. Die Staatsanwaltschaft ist so weit gegangen, Stellen als unzüchtig zu bezeichnen, die nichts weiter sind, als wahrheitsgetreue Darstellungen des Lebens. Soweit können Sie nicht gehen. Ich stelle diesen Standpunkt prinzipiell fest und sage, die Darstellung einer Begebenheit des wirklichen Lebens, wenn sie auch noch so drastisch ist, kann nicht unzüchtig sein im Sinne des Strafgesetzbuches. Die Unzüchtigkeit im Sinne des § 184 kann nur in der Schilderung verfänglicher Situationen gefunden werden, welche den erkennbaren Zweck, Lüsternheit zu erregen, verfolgen. Wenn nun in dem Albertischen Roman die treue Schilderung des Weltstadtlebens enthalten ist und bis an die äußerste Grenze der Wahrheit verfolgt wird, so wird dies unter allen Umständen nicht der Gegenstand einer Verurteilung auf Grund eines Gesetzesparagraphen werden können. Der Albertische Roman, von diesem Standpunkt aus betrachtet und juristisch erwogen, stellt sich als Kunstwerk dar einer Richtung, die sich die realistisch-naturalistische nennt und über deren Berechtigung man außerordentlich streiten kann. Vom ästhetischen Standpunkt aus möchte ich mich dem Vorredner nicht anschließen, daß unter allen Umständen Alles erlaubt sei zu malen und zu zeichnen und zu dichten, was je in der Wirklichkeit passiert. Hätten wir es nun mit einem Werke zu thun, welches nur darauf ausginge, solche Situationen zu schildern, die Lüsternheit erregen, so würde die Staatsanwaltschaft berechtigt sein, ihre Anklage zu erheben. Da dies aber nicht der Fall, steht der heutige Prozeß beispiellos da! Wir haben noch nicht verhandelt über die Werke einer Richtung, die zweifellos, mit oder ohne Berechtigung, existiert, und in der Litteratur ebenso verworfen, wie von Manchen auch begeistert anerkannt wird. Dieser Schule gehören die beiden Angeklagten an, die das Prinzip der Kunst so verwirklichen zu können meinen.

Dies ist doch aber immerhin ein Kunstprinzip, und zweifellos von ihm aus haben die Angeklagten ihre Werke geschrieben. Wenn also Werke vorliegen, von denen die Staatsanwaltschaft selber zugegeben hat, daß es nicht ihr Zweck war, Lüsternheit zu erregen, sondern daß der Zweck ein ethischer sein könne, so kann man diese Werke doch nicht unter das Strafgesetz stellen. Ich bin der Ansicht, daß in der That auch das angeblich schamloseste Buch, das Albertische ein Kunstwerk ist. Herr Alberti hat Ihnen seine Tendenz einleitend schon vorgetragen und gesagt, er habe mit seinem Buch bezweckt, darzustellen, wie ein Mensch ohne sittlichen Halt dazu gelangen kann, unterzugehen, weil ihm dieser eben fehlt; er hat gesagt, es sei seine Aufgabe gewesen, darzustellen, daß wer moralischen Halt hat, zum Ziele, zum Siege gelangen kann.

Meine Herren! Sie sind vielleicht geneigt, zu sagen, das sei eine Phrase Albertis, aber wenn Sie das Buch gelesen haben, werden Sie mir zugeben, daß das was Alberti als seine Tendenz bezeichnete, durch das ganze Buch Bestätigung findet, und daß vor allen Dingen dieser Zweck nicht dadurch illusorisch gemacht ist, daß er, um sein Problem zu lösen, sehr tief in den Schmutz hineingegriffen hat. Was Alberti angegriffen hat in seinem Buche, sind wunde Punkte des sozialen Lebens; verhehlen wir es uns nicht; er hat soziale Krebsschäden rücksichtslos aufgedeckt, aber im Rahmen eines Kunstwerkes. Meine Herren! Wie man bei dieser Annahme dazu kommen kann, Albertis Buch schamlos zu bezeichnen, ist mir absolut nicht erfindlich und Sie gestatten mir wohl, weil das Gegenteil hervorgehoben worden ist, darauf hinzuweisen, daß Alberti an hundert Stellen seines Buches gezeigt hat, daß er kein Mensch ist, der ein schamloses Buch schreibt und daß keine Schamlosigkeit in seinem Buche ist, trotz anstößiger einzelner Stellen. Wenn ein Autor in seinem Buche den Standpunkt vertritt, daß wie er wörtlich sagt, ohne sittliche Ordnung keine Welt, keine Kunst bestehen kann, wenn diese Stelle in einem Buche enthalten ist und hieraus klar die Tendenz des Autors hervorleuchtet, so fällt der Vorwurf der Schamlosigkeit. Nach meiner Meinung ist objektiv der Standpunkt zu vertreten, daß ein Buch, welches sich als Kunstwerk darstellt, unter keinen Umständen dem § 184 unterstellt werden kann.

Was aber die subjektive Seite anlangt, so kann ich auch in dieser Beziehung nur zu Gunsten des Angeklagten Alberti sprechen. Auch Alberti gehört der realistischen Schule an. Er war fünfundzwanzig Jahre alt, als er jenen Roman schrieb, in einer Sturm- und Drangperiode, in welcher eine große Reihe jüngerer Männer mit ihm sich befindet. Und in dieser Stimmung, in der Überzeugung von der Berechtigung des Realismus ist er

in diesem Roman zwar bis an die äußersten Grenzen des ästhetisch Zulässigen gegangen, er hat aber nicht gegen den § 184 verstoßen. Nach meiner Meinung liegt also ein Kunstwerk vor und der Angeklagte ist schon aus dem Grunde, weil somit keine unzüchtige Schrift vorliegt, freizusprechen. Ich brauche nicht weiter auf die sonstigen rechtlichen Bedenken einzugehen. Herr Rechtsanwalt Munckel hat die rechtliche Seite der Sache schon dargelegt und ich habe meinerseits nur noch hinzuzufügen, daß vom Gesetzgeber in dem fraglichen Paragraphen der Schwerpunkt auf das Verbreiten gelegt worden ist! Der Autor sollte hiernach in Schutz genommen werden. Zu Gunsten Albertis kommt noch hinzu, daß derselbe durch einen Vertrag verpflichtet war, Herrn Friedrich sein Werk anzubieten, er hat also offenbar keine Verbreitung mit seinem Angebot im Auge gehabt, sondern nur eine zivilrechtliche Verbindlichkeit erfüllt. Wenn nun Herr Friedrich seinerseits das Werk verbreitete, so hat er das Weitere zu verantworten. Auch der Gesichtspunkt der Teilnahme ist hier unmöglich, denn eine Teilnahme an der Verbreitung hat zweifellos nicht stattgefunden. Aus allen diesen Gründen gelange ich zu dem Antrag, den Angeklagten Alberti von der erhobenen Anklage freizusprechen und mache nur eventuell geltend, daß er keinesfalls anders zu beurteilen ist als der Angeklagte Walloth, was die Strafart anlangt. Soweit eine Verurteilung der Angeklagten eintreten sollte, würde übrigens nicht auf Vernichtung des ganzen Buches zu erkennen sein, sondern nur der Stellen, die im Sinne des § 184 als unzüchtig festgestellt werden können.

Präs.: Herr Rechtsanwalt Zehme!

Rechtsanw. Zehme: Meine Herren! Das Studium der schönen Litteratur ist ebenso nützlich als angenehm. Es giebt aber Ausnahmen von dieser Regel. Wenn beispielsweise der Herr Staatsanwalt Zeit findet, neben der Behandlung von Diebstahl, Raub, Mord und Totschlag sich dem Studium der Litteratur zuzuwenden, so ist das immerhin ein bedenkliches Zeichen — natürlich nicht für den Herrn Staatsanwalt, sondern für den Schriftsteller, dessen Werke die Auszeichnung genießen, die Aufmerksamkeit des Staatsanwalts auf sich zu ziehen. In der Regel konzentriert sich das Interesse des Herrn Staatsanwalts darauf, die Schriftsteller und deren Werke nach berühmten Mustern ebenso wie die übrigen Verbrecher unter Anklage zu bringen — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich damit die Herren Schriftsteller als Verbrecher klassifiziere, — und leider ist unsere Gesetzgebung so gestaltet, daß neben dem Schriftsteller auch der Verleger auf der Anklagebank erscheinen muß, obwohl er derjenige ist, dem am wenigsten Verantwortung beizumessen wäre.

Diesem Umstand hat Herr Friedrich die Ehre zu verdanken, hier er-

scheinen zu dürfen. Meine Herren Kollegen haben bereits die Güte gehabt, in der Hauptsache diejenigen Umstände in Erwähnung zu bringen, die sich auf die objektive Seite der Frage beziehen. Für den Verleger, für meinen Klienten, liegt aber der Hauptschwerpunkt auf der subjektiven Seite. Es entsteht in erster Linie die Frage, hat Herr Friedrich Kenntnis gehabt von dem Manuskript „Adam Mensch“? Hat er dieselbe nicht gehabt, so wird man nicht zu prüfen brauchen, ob der Roman „Adam Mensch“ gegen § 184 verstößt! Nur dann, wenn dem Angeklagten die Kenntnis des Inhaltes des Manuskriptes nachgewiesen werden könnte, wäre weiter zu erörtern, ob das Conradische Werk in der That ein unzüchtiges im Sinne des Gesetzes ist. Der Herr Staatsanwalt hat mit apodiktischer Gewißheit die Schlußfolgerung gezogen, Herr Friedrich müsse den Roman gekannt haben! Erwiesen ist dies aber nicht, so apodiktisch es auch der Herr Staatsanwalt hinzustellen beliebt. Zunächst nämlich hat sich nicht das Manuskript „Adam Mensch“ im Besitz des Herrn Friedrich befunden, sondern ein Manuskript! Nicht dasjenige, welches zum Druck gelangte, sondern ein ganz anderes! Eines, welches von Herrn Friedrich beanstandet war! Der Herr Staatsanwalt sagt, Herr Friedrich habe es wegen gewisser Realismen beanstandet, die sich Conradi nicht nehmen lassen wollte, und nach Aussage Herrn Cohns wären ja wohl auch jedenfalls unsittliche Stellen darin gewesen. In diesem Punkte giebt der Herr Staatsanwalt die Aussage des Zeugen nicht ganz korrekt wieder. Herr Cohn hat nicht bestätigt, daß unzüchtige Stellen sich in dem Manuskript befunden haben, sondern nur gesagt, es ist möglich, daß sich die eine oder andere anstößige Stelle darin befand, ich kann aber die Frage weder bejahen noch verneinen! Demnach ist also nicht festgestellt, daß unzüchtige Stellen von Herrn Cohn in dem ersten Manuskript bemerkt worden sind. Es ist aber nun weiter vom Zeugen Cohn bestätigt worden, daß im ersten Manuskript des Romanes Stellen enthalten gewesen sind, welche politisch bedenklicher Natur waren und endlich bejaht worden, daß im ersten Manuskript Anspielungen sich vorgefunden haben, die sich auf die Person des Herrn Friedrich oder auf diesem nahestehende Personen bezogen. Hier findet die Aussage des Herrn Cohn Unterstützung in dem Briefe von Conradi, den ich dem hohen Gerichtshof heute überreichte, und in welchem Conradi ausdrücklich erklärt, die Meinung Herrn Friedrichs bezüglich persönlicher Anzüglichkeiten sei eine irrige, der Roman habe nicht den vermuteten Inhalt. Hiernach ist etwas Positives zu Ungunsten des Herrn Friedrich über den Inhalt des ersten Manuskripts nicht festgestellt! Dagegen steht fest, daß das erste Manuskript am 16. Oktober 1888 an Conradi zum Zweck der Umarbeitung zurückgeschickt wurde. Wenn es also anstößig gewesen sein sollte, so war es

damit für Herrn Friedrich beseitigt. Erst am 16. November schreibt nun der Autor, daß das neue Manuskript von „Adam Mensch“ umgearbeitet sei. Erst nach dem 19. November ist Herr Friedrich mit Conradi zusammengetroffen und nun haben sich zwischen beiden die Verhandlungen darüber, ob das Werk gedruckt werden solle oder nicht, längere Zeit hingezogen, bis Anfang Dezember. Der Herr Staatsanwalt übersieht einen wesentlichen Umstand, wenn er annimmt, daß vom 19. November ab oder seit einigen Tagen später bis Anfang Dezember das Werk im Besitz Herrn Friedrichs gewesen sein sollte. Er übersieht, daß in der Zwischenzeit das Manuskript in die Druckerei zum Zwecke der Feststellung des Umfanges geschickt wurde. Diese Feststellung ist erfolgt. Erst nachdem der Druckumfang inzwischen kalkuliert worden war, äußerte Herr Friedrich Bedenken wegen des allzugroßen Umfanges. Es ist daher durchaus nicht, wie der Herr Staatsanwalt meint, auffällig, wenn Herr Friedrich gegenüber dem ersten Manuskripte nicht schon das gleiche Bedenken geltend machte, denn damals hatte noch gar keine Kalkulierung desselben stattgefunden. Nunmehr bekommt Conradi das Manuskript zurück, um es auf den besprochenen Umfang zurückzuführen. Deshalb giebt Conradi in dem Brief vom 6. Dezember, seinem Unmut darüber Ausdruck, daß der Verleger wieder neue Änderung wünsche, und daß er noch mehr opfern solle. Er entschließt sich aber, dem Wunsche Herrn Friedrichs entsprechend die Einleitung zu opfern, und schreibt auch, ich opfere sie. Folglich konnte am 6. Dezember das Manuskript noch nicht im Besitz des Herrn Friedrich sein, weil es ja nach der Kalkulierung wieder an Conradi fortgegeben war, damit das überflüssige Material beseitigt werde. Da nun nachgewiesenermaßen das Manuskript am 12. Dezember zum Druck kam, bleibt nur ein Zeitraum von einigen Tagen übrig, innerhalb denen das fertige Manuskript im Besitz des Herrn Friedrich sich befunden haben kann. Diese einigen Tage hätten nicht genügt, das Manuskript zu prüfen. Es ist festgestellt worden, daß dasselbe höchst unleserlich gewesen sei, nicht nur aus der Handschrift der Briefe Conradis, sondern auch nach dem vollbeweisenden Zeugnis des Druckers Schlieder. Dieser sagt, daß das Manuskript nicht nur unleserlich, sondern auch ungeordnet war, sodaß ein Extrahonorar erstens für das Lesen des Manuskriptes selbst und zweitens für das Lesen einer schwierigen ersten Hauskorrektur berechnet und bezahlt werden mußte. Es ist schon gesagt worden, daß das Verlagsgeschäft des Herrn Friedrich außerordentlich umfangreich ist und daß dieser selbst sich ganz der Oberleitung widmen muß. Er für seine Person wird daher wohl am wenigsten die Zeit haben, Manuskript zu lesen. Ferner ist durch Aussage der Zeugen Cohn und Werner sowie der Herren Kleinpaul und Merian

festgestellt worden, daß bei größeren Verlegern gegenüber Schriftstellern, mit welchen sie in laufender Verbindung stehen, Prüfungen von Manuskripten nicht vorgenommen werden, sondern daß der Verleger im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit und den Namen des Schriftstellers und mit Rücksicht auf alles, was er über diesen aus dessen Leistungen und Werken weiß, die Manuskripte ungelesen druckt. In derselben Lage befand sich Herr Friedrich gegenüber Conradi: Er hatte von Conradi schon Schriften verlegt, kannte ihn aus Zeitschriften, Kritiken ꝛc. und durfte sich somit ein Urteil über die Leistungsfähigkeit Conradis bilden, sodaß für ihn keine Veranlassung vorlag, das Manuskript anf seinen Inhalt zu prüfen. Nun hatte Conradi überdies wiederholt versichert, daß er „Adam Mensch“ vollkommen umgearbeitet oder „umgerenkt“, wie er einmal schreibt, habe, und Herr Friedrich hatte die Zusicherung Conradis erhalten, daß dieser alles ausgemerzt habe, was Anstoß erregen könnte. Man konnte daher doch von Herrn Friedrich nicht verlangen, daß er nach alledem und nach Empfang des Ehrenwortes Conradis nun noch seine so sehr in Anspruch genommene Zeit auf das Lesen des Manuskripts verwenden solle. Auch kein dolus eventualis wie der Herr Staatsanwalt will, ist in dem Verhalten des Angeklagten zu finden. Man könnte höchstens gegen Herrn Friedrich den Vorwurf der Fahrlässigkeit erheben, aus dem Grunde, weil er das Manuskript nicht nochmals durch einen seiner Beamten durchlesen ließ. Wegen Fahrlässigkeit kann jedoch der Angeklagte aus § 184 nicht gestraft werden. Nun kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Frage, der, daß angenommen selbst, Herr Friedrich hätte im allgemeinen Kenntnis von dem Inhalt des Romans gehabt, ihn vielleicht überprüft, daraus noch nicht hervorzugehen brauche, daß er gerade diejenigen Stellen, die bei der Staatsanwaltschaft Anstoß erregt haben, auch wirklich gelesen hat, auf sie gestoßen wäre! Und noch weniger würde daraus hervorgehen, daß Herr Friedrich bei dieser Kenntnis sich hätte bewußt sein müssen, daß in dem Roman Unzüchtiges enthalten sei. Der Herr Staatsanwalt hat sich begnügt, den Nachweis führen zu wollen, daß die Kenntnis des Inhalts bei dem Verleger vorhanden gewesen sei. Dies aber war nur ein Teil seiner Aufgabe; er mußte nachweisen, daß bei Herrn Friedrich auch das Bewußtsein vorhanden war, daß die betreffenden Stellen des Romans unzüchtig seien. Herr Friedrich kann den ganzen Roman gelesen haben und sich doch nicht bewußt geworden sein, daß die gelesenen Stellen unzüchtig waren! In dieser Beziehung gebricht es der Anklage an jeder thatsächlichen Begründung. Der Angeklagte versichert ja auch, er habe bei dem nachträglichen Lesen des Adam Mensch nicht die Ansicht gewonnen, daß Stellen unzüchtig seien. Meine Herren! Alle äußeren Um=

stände des Falles sprechen dafür, daß diese Versicherung des Verlegers eine glaubhafte ist! — Die Werke, die von Verlegern ausgehen, welche unzüchtige Schriften erscheinen zu lassen pflegen oder beabsichtigen, solche erscheinen zu lassen, charakterisieren sich in der Regel ganz anders! Ich will nur erinnern an die Fabrikate gewisser Verlagsfirmen in Pest, Quedlinburg, Zürich ꝛc. Hier kann man ohne weiteres sagen, es hat der Verleger Kenntnis gehabt von der Unzüchtigkeit der verlegten Schriften; er treibt damit Spekulation! Ganz anders verhält sichs in dem vorliegenden Fall! Das inkriminierte Werk charakterisiert sich schon der äußeren Erscheinung nach als ein ernster psychologischer Roman; es ist nicht mit Bildern, Vignetten oder einem Titel versehen, welche darauf hindeuten sollen, daß der Inhalt pikant oder unmoralisch sei. Es wird auch nicht etwa, wie sonst in der Regel unmoralische Schriften, mit Reklame angekündigt! Der Herr Staatsanwalt könnte nicht auch nur eine Annonce, durch welche das Werk als pikant oder besonders interessant angekündigt worden wäre, nachweisen. Herr Alberti hat zwar die Güte gehabt, Herrn Friedrich einen Vorschlag zum besseren Vertrieb zu machen, aber ich darf wohl im Interesse Herrn Friedrichs erwähnen, daß diese Anregung ohne jeden Erfolg geblieben ist! Wenn der Rat Albertis, in der Friedrichstraße ein Auslagefenster mit den neuesten Erscheinungen des Verlags einzurichten ꝛc., Berücksichtigung seitens des Verlegers gefunden hätte, dann würde ich vielleicht dem Staatsanwalt Recht geben, der Herrn Friedrich des Vertriebs unzüchtiger Schriften zeiht! Das ist aber nicht geschehen und dies spricht gegen die oben geäußerte Annahme. Es spricht aber auch die ganze bisherige Verlegerthätigkeit des Angeklagten dagegen. Ich erlaubte mir, dem hohen Gerichtshof das Verzeichnis der Werke des Friedrichschen Verlags vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, daß es sich dabei um einen hochbedeutenden, litterarisch ganz hervorragenden Verlag handelt! Alle Richtungen der modernen Wissenschaft und Belletristik, Litteraturgeschichte, Philologie, Pädagogik, Geographie, Kulturgeschichte ꝛc. ꝛc. sind vertreten und es zählen zu diesem Verlag die glänzendsten Namen sowohl der schönen Wissenschaften wie der Belletristik. Professor Brugsch, Eduard von Hartmann, Karl Frenzel, Hermann Heiberg und viele andere gleich hervorragende Schriftsteller verlegen bei Wilhelm Friedrich. Das sind Namen, die Herr Friedrich viel zu sehr respektiert und er respektiert zugleich sich selbst und seinen Verlag zu sehr, als daß er sich der Gefahr aussetzen werde, mit dem Brandmal aus § 184 belegt zu werden, indem er mit Kenntnis und Bewußtsein vom Inhalt eine unzüchtige Schrift verlegt! Hätte bei Friedrich auch nur der Schimmer eines Gedankens davon vorgelegen, daß von ihm mit der Herausgabe des Conradischen Romanes gegen jenen Para-

graphen verstoßen werden könnte, so würde er das Werk bei Seite gelegt haben wie schon das erste Manuskript. Daß er es trotzdem veröffentlichte, und damit Conradi neben die obengenannten Namen stellte, ist mir ein Beweis dafür, daß er das Bewußtsein davon, es sei der Inhalt des Romans ein unsittlicher, sicher nicht gehabt hat! Nun gestatte ich mir aber noch einige Worte darüber, ob Herr Friedrich auch Veranlassung hatte, selbst wenn er den ganzen Roman gelesen hätte, ihn objektiv für unzüchtig zu halten? Auch hier kommen zunächst einige äußere Merkmale in Betracht, und zwar ist da zu berücksichtigen, die Thatsache, daß die inkriminierten Stellen im räumlichen Verhältnis zum Ganzen des Romanes absolut nicht in Betracht kommen. Ich glaube einige 50 Seiten des Conradischen Romans werden beanstandet im Vergleich zu ungefähr 460 des ganzen Werkes. Aber diese 50 Seiten sind auch nicht im ganzen Umfang inkriminiert, sondern es kann sich nur um einzelne Stellen auf denselben handeln; bei diesen aber sind wiederum in großer Zahl solche, welche der Herr Staatsanwalt nach seiner eigenen Erklärung nur kolorando angeführt hat. Es spricht gegen die Beweisführung des Herrn Staatsanwalts, daß diese Stellen größtenteils ganz harmlos sind. Einige dieser Stellen des Staatsanwalts gestatte ich mir hier zu zitieren, und ich trage kein Bedenken, sie zu zitieren, weil sie eben nicht als unsittlich zu bezeichnen sind. Auf Seite 165 findet der Herr Staatsanwalt anstößig, daß der Held den bekannten Gedanken Hamlets, als er zu den Füßen der Ophelia liegt, zum Ausdruck bringt. Den Ausdruck eben dieses Gedankens hört man aber nicht nur auf der Bühne, sondern man sieht auch dessen Darstellung. Ferner beanstandet er die Stelle „Da atmete ein Weib vor ihm“ ꝛc. weil hier von einem knappanliegenden Kleid die Rede ist, welches die Körperformen zeichne. Dieses knappe Kleid von Seite 133 findet ein Gegenstück auf Seite 128, welche gleichfalls das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Herrn Staatsanwalts verletzt, weil der Autor hier erzählt, „das Weiße des Spitzenbesatzes habe durch die oberste Öffnung des Kleides geschimmert.“

Hier beanstandet der Herr Staatsanwalt, daß das Kleid zu offen war und dort, daß es zu eng war. Wie soll nun der unglückliche Autor seine Heldin noch bekleiden? Dann muß man doch alle Modejournale auch als unsittlich verbieten! Ja, dann müßte man verbieten, daß Damen, welche eng anliegende Kleider tragen, auf der Straße gehen, wo man alltäglich Damen in Kleidern gehen sieht, deren Schnitt die Formen erkennen läßt. Ich schätze den ästhetischen Geschmack des Herrn Staatsanwalts selbst viel zu hoch, als daß ich nicht annehmen sollte, daß auch er lieber eine Dame mit engsitzendem Kleid sieht, als eine Dame mit schlecht sitzendem Kleide.

Solche Stellen sollte man doch nicht herbeiziehen, und ich glaube daher, Sie können aus dem Buche eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele ausscheiden. Und wenn dann selbst noch einige Stellen bedenklicher Natur bleiben, so müßte ich zurückgreifen auf das, was mein Kollege Munckel gesagt hat: man darf nicht den Maßstab anlegen, daß jedes Buch von jeder unschuldigen Jungfrau, jedem unverdorbenen Jüngling gelesen werden könne. Der Maßstab des dichterischen Schaffens muß nach dem Intellekt des reifen Mannes bemessen werden, sonst sinkt die Litteratur zu dem Standpunkt der Kinderstube herab.

Was nun im allgemeinen den Roman „Adam Mensch" anlangt, so ist hier für die Beurteilung der Frage ob „unsittlich oder nicht" in erster Linie maßgebend die Tendenz des Autors, der Zweck, den der Schriftsteller im ganzen Werke verfolgte. Man wird sich fragen müssen, hat Conradi mit seinem Werke auf die Lüsternheit, Sinnlichkeit, die geschlechtlichen Triebe des Lesers wirken wollen, oder auf etwas anderes und eventuell worauf? Nun, meine Herren! Auch hier kommt wiederum einerseits die äußere Erscheinung des Werkes in Betracht und sodann die Wirkung, die es auf den Leser ausübt. Die erste, als unsittlich bezeichnete Stelle befindet sich erst auf Seite 165. Durch die 164 Seiten vorher muß man sich also erst durchlesen, ehe man zu ihr gelangt. Ich sage absichtlich „durchlesen", weil es unter Umständen als eine Aufgabe zu betrachten ist, diesen Roman durchzuarbeiten. Und es ist im gewissen Sinne eine Arbeit, einen solchen Roman zu lesen! Schon die ganze Schreibart ist doch nicht diejenige eines Mannes, der darauf ausgeht, Sinnlichkeit zu erregen. Der Stil ist schwerfällig, ist zerhackt, der Autor spricht Gedanken nur halb aus, die Sprache ist durchsetzt von philosophischen Betrachtungen, Selbstkritiken, psychologischen Analysen u. s. w. Der Roman ist ohne Spannung, es fehlt vollständig die eigentliche Peripetie, die Erzähluug enthält eigentlich nur die Schilderung der Seelenzustände eines Mannes, der aus egoistischen Motiven mit drei Frauen Verhältnisse eingeht. Ohne daß sie den Leser besonders fesseln soll, finden sich nur die unbedingt notwendigen Hinweise auf die geschlechtliche Seite des Verkehrs. Ich glaube sogar, man könnte vom ästhetischen Standpunkt aus Conradi den Vorwurf machen, daß der Roman zum Teil langweilig ist, namentlich für den, der nicht auf dem Standpunkt des Realismus steht. Hat aber der Autor langweilig geschrieben, so wollte er doch die Lüsternheit nicht anregen. Was war nun der Zweck des Romans? Der Roman hat keinen Helden im gewöhnlichen Sinne, der Held ist ein Ritter von der traurigsten Gestalt. „Adam Mensch", dessen Charakterschilderung den Gegenstand des Romans bildet, ist moralisch ein Lump, der zu schwach ist, um einen

tugendhaften Wandel zu führen, und nicht kräftig genug, um selbstbewußt lasterhaft zu sein. Er schwankt fortwährend von einem Entschluß zum andern, von einem Verhältnis zum andern; es malt sich in ihm der krasseste Egoismus und dieser überträgt sich auf seine Beziehungen zu den Frauen, die er liebt. Er ist das Prototyp der moralischen Gemeinheit. Wenn nun aber der Autor sich vorgenommen hat, einen derartigen Typus zu schildern, konnte er nicht vermeiden, daß in dem Werke und namentlich in der Person des Adam Mensch Gedanken zum Ausdruck kommen, die sittlich vielleicht roh, gemein und brutal sind, aber diese sollen auch so wirken, sollen abschreckend und geradezu häßlich wirken, und weil er den Charakter in der ganzen Häßlichkeit darstellt, will er diese auf den Leser wirken lassen, aber doch nicht um alles in der Welt die Sinnlichkeit durch die Schilderung des Geschlechtsverkehrs, oder den Szenen, die dabei notwendig sind, reizen oder damit unzüchtige Vorstellungen erwecken. Das Gegenteil ergiebt sich aus den paar Worten, die die ganze Tendenz des Romans charakterisieren. Der Autor sagt Seite 299 desselben: „Dieselben Verführungsfaktoren — dieselbe dampfende Entzündung . . . derselbe Genuß . . . dasselbe Resultat . . . derselbe Ekel . . . ach! ein so dummes, so wahnsinnig dummes und einfältiges Genarrtwerden!“

Dies ist nach meiner Meinung der Kernpunkt des Gedankenganges des Verfassers. Wenn er den Verführungsszenen, den Beischlafsszenen eine schillernde Darstellung gegeben hätte, in glühenden Farben, wie vielleicht Makart, eine Apotheose der Sinnlichkeit mit all den Reizen, geschaffen hätte, wie sie sonst wohl von Dichtern zur Zier derartigen Schilderungen beigegeben werden, dann könnte man von einer auf die Sinnlichkeit berechneten Wirkung reden. Hier aber liegt geradezu das Gegenteil vor. Grau in Grau hat Conradi gemalt, er hat den Überdruß, den Ekel, das Überlebtsein dargestellt, er hat gezeigt, wie der Mensch im Geschlechtsverkehr beim Mangel fester Grundsätze immer tiefer und tiefer sinkt. Er hat nach meiner Meinung nüchtern und prosaisch gezeichnet, er giebt nicht eine glänzende Schilderung der Sinnlichkeit, wie sie Makart malen würde, sondern er zeichnet wie Hogarth Grau in Grau. Auch Hogarth zeichnet das Gräßlichste, Gemeinste, und in der gleichen Weise hat Conradi in seinem Roman geschildert. Das Gemeine hat er aber nicht gezeichnet, obgleich es gemein ist, sondern weil es gemein ist. Die Frage, ob der künstlerische Vorwurf, den sich damit der Autor gestellt hat, ein berechtigter war, oder ob man nicht vom Standpunkte des guten Geschmackes, der Ästhetik oder aus höheren Gesichtspunkten der Ethik die Absicht des Autors verurteilen kann, sie gehört, wie man mit Recht schon bemerkt hat, nicht hierher. Sie werden, meine Herren, ledig-

lich zu prüfen haben, ob die Grenze des Gesetzesparagraphen überschritten ist. Dies aber glaube ich nicht! Ich will gern zugeben, daß sich vom herrschenden ästhetischen Standpunkte aus betrachtet, gewisse Brutalitäten, moralische Gemeinheiten in dem Buche finden, aber was brutal oder sittlich roh ist, das ist um deswillen noch nicht unzüchtig. Demnach kann auch objektiv gegen Herrn Friedrich der § 184 nicht angewendet werden. Noch erwähnen möchte ich, daß in der Verhandlung zur Sprache gekommen ist, Herr Friedrich habe bei den gesamten Verlagsunternehmungen mit den in Frage kommenden Schriftstellern nicht ein Geschäft gemacht, sondern die Werke hätten noch nicht einmal die Kosten gedeckt. Dieser Umstand ist wichtig, wenn man die Frage prüft, ob Herr Friedrich bewußt und absichtlich ein Werk gedruckt haben könne, welches sich als unsittlich charakterisiert. Er wird sein gutes Geld doch kaum dazu verwenden, um es an unzüchtigen Schriften zu verlieren! Wenn Herr Friedrich trotzdem Opfer für eine litterarische Richtung bringt, deren Berechtigung von den verschiedenen Seiten angezweifelt wird, so erklärt sich dieser Umstand daraus, daß Herr Friedrich auf einem andern ästhetischen Standpunkte steht, als momentan vielleicht der Herr Staatsanwalt. Er ist der Ansicht, daß aus der jungdeutschen Schule, die er unter seinen Schutz gestellt hat, der Genius hervorgehen soll und wird, welcher die Litteratur der Zukunft und die Zukunft der Litteratur beherrscht. Er ist der Meinung, daß diese Schule, wenn sie ihre Sturm- und Drangperiode überwunden und die erforderliche Harmonie sich erarbeitet haben wird, dann die herrschende sein wird, und von diesem vielleicht mehr idealistisch als realistisch angehauchten Standpunkte aus hat er sich leiten lassen, wenn er die Werke der heute hier angeklagten Schriftsteller verlegte. Auch dieser Standpunkt kommt wohl in Betracht, wenn es sich darum handelt, ob der Angeklagte nach § 184 des Strafgesetzes verurteilt werden kann! Ich bitte um die Freisprechung des Angeklagten.

Präs.: Ich bitte für heute die Verhandlung zu unterbrechen, um sie für morgen Freitag früh 10 Uhr fortzusetzen.

Alberti: Darf ich noch einmal ums Wort bitten?

Präs.: Ich werde es Ihnen morgen geben müssen, Herr Alberti.

(Schluß der Verhandlung abends 9 Uhr.)

III. Verhandlungstag.

(Freitag, den 27. Juni, vormittags 10 Uhr.)

Präs.: Ich eröffne also die Verhandlung wieder und frage zunächst Herrn Walloth, ob er noch etwas vorzubringen hat?

Walloth: Nein.

Präs.: Wollen Sie etwa die Verhandlung verlassen, Herr Walloth, das Urteil wird später erst erfolgen und ich stelle diese Frage an Sie, da Ihr körperlicher Zustand Sie wohl veranlassen kann zu wünschen, daß Sie diese Verhandlung verließen?

Walloth: Ich danke sehr (verläßt den Gerichtssaal).

Präs.: Herr Friedrich, haben Sie noch etwas zu bemerken?

Wilh. Friedrich: Was ich zu bemerken hätte, das ist, daß ich einen Brief vom Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha über eines der inkriminierten Bücher habe, worin derselbe sagt, daß er sich beim Erscheinen das Buch gekauft und es seiner Bibliothek einverleibt habe!

Präs.: Welches Werk war das?

Wilh. Friedrich: „Dämon des Neides." Ich habe auch noch weitere Briefe zur Verlesung mit und lege speziellen Wert auf den von Prinz Schönaich-Carolath —

Präs.: Das würde in die Beweisaufnahme gehört haben, doch teilen Sie uns immerhin den Inhalt mit!

Wilh. Friedrich: Der Prinz legt darin dar, daß bei den angeklagten Autoren, die er als Krafttalente bezeichnet, billigerweise nicht angenommen werden kann, daß sie unzüchtige Schriften verfaßt hätten; er betont außerdem, daß ein Verlag, wie der von Wilh. Friedrich, dessen Verdienste im In- und Auslande anerkannt werden, sich nicht dazu hergeben würde, ein Buch zu verlegen, von welchem er wußte, daß das Gericht dagegen einschreiten könnte. Das ist des Näheren der Inhalt. Sonst habe ich nichts zu sagen.

Präs.: Herr Sittenfeld, Sie wünschen das Wort?

Alberti: Wenn ich nach diesen eingehenden Verhandlungen, nach dieser erschöpfenden Beweisaufnahme — wohl in mehr als einem Sinne erschöpfend — nach den vortrefflichen Reden der Herren Verteidiger Sie bitte, mir noch eine Viertelstunde Gehör zu schenken, bevor Sie über mich urteilen, so ersuche ich Sie, mir zu glauben, daß ich dies nicht um meiner Person willen verlange; denn meine Person ist nicht so wichtig, Ihnen Ihre kostbare Zeit, die Sie dem Wohle der Allgemeinheit widmen, zu rauben. Es ist vielmehr durchaus keine Tirade, wenn ich sage, daß die Ohren der ganzen gebildeten Welt heute an Ihrem Munde hängen! Der Herr Vorsitzende des hohen Gerichtshofes hat in seinem Gerechtigkeitsgefühl und seiner Weisheit gleich von Anfang an diesen Prozeß aus dem Schlamme eines gemeinen Unsittlichkeitsprozesses zur Höhe einer litterarischen Sache erhoben, und gestatten Sie mir nun, diesem Beispiele des Herrn Vorsitzenden folgend, diese Sache, die uns heute hier beschäftigt, von einer per-

sönlichen zu einer allgemeinen zu machen. Nur weil ich mir bewußt bin, die Freiheit nicht nur meiner Person, sondern auch der Kunst zu verteidigen wider einen Gegner, dessen wahres Antlitz und wahren Namen ich Ihnen sofort enthüllen werde, bitte ich Sie um einige Minuten um Gehör.

Als ich die erste Nachricht von der Beschlagnahme meines Romans durch den Herrn Staatsanwalt Nagel von meinem Verleger erhielt, war ich zuerst — ich sage es offen — wie vom Donner gerührt. Ich sagte mir: „Gott im Himmel, wie ist es möglich, daß es einen gebildeten Mann, einen Juristen giebt, der dieses Buch, aus dem klar ersichtlich ist, daß es aus reinstem idealen Streben geschrieben ward, für ein unsittliches hält?" Ich fragte mich im ersten Augenblick selbst: „hast du dich geirrt? bist du zu weit gegangen, hast du die Grenze des Gesetzes überschritten?" Ich wandte mich an mehrere hervorragende litterarische Autoritäten in Deutschland, Namen wie Hans Hopfen, Ernst Wichert, Karl Frenzel, H. Bulthaupt — dessen Schauspiele Sie ja wohl vielleicht auf dem Leipziger Theater gesehen haben — und viele Andere und fragte an, „wie urteilen Sie über diesen Roman? Halten Sie ihn für ein Kunstwerk von Ihrem Standpunkt?" Und ihr Standpunkt ſt keineswegs ein so fortgeschrittener, wie der meine! „Glauben Sie, daß dieser Roman an die Grenze des Verbotenen streift? Sagen Sie mir Alle Ihre Überzeugung." Und sie haben es mir denn mündlich oder schriftlich kundgegeben, der Roman sei keineswegs unsittlich, sondern ein Kunstwerk. Leider ist es ja im Rahmen unserer Strafprozeßordnung nicht möglich, Ihnen diese Briefe hier vorzulegen, aber ich darf wohl erwähnen, daß namentlich Bulthaupt mir ein Gutachten schrieb, er habe den Roman „Die Alten und die Jungen" gelesen und stehe nicht an, die Anklage auf Unsittlichkeit für einen ‚schweren Irrtum' zu erklären. Er sagt allerdings, daß zahlreiche Schilderungen widerwärtiger Situationen und das Sexuelle vielleicht einen zu breiten Raum darin einnehmen und ein erotomanischer, bedenklicher Zug darin walte, der sich in einer großen Anzahl Personen des Romans kundgebe, aber er betonte, daß er nirgends auch nur die geringste Spur von Lüsternheit gefunden habe oder ein Behagen an dem Unsittlichen. Im Gegenteil, er hob hervor, daß der Autor versteht, durch seine Person über die Köpfe der Gestalten hinweg, sogar in direkter Rede ad lectores darauf hinzuweisen, daß Unsittlichkeit etwas Verderbliches, Vernichtendes sei, und ich bei jeder Stelle, wo ich die Verderbtheit schildere, zugleich den Ekel davor schildere, sodaß mein Roman eher abregt als aufregt; so sei II. Seite 269 und 271 eine Stelle der gereinigten Stimmung des Helden von großer Schönheit. Er schrieb, daß sich zwar manche ästhetische Einwürfe gegen den Roman erheben ließen, betonte aber, er sei keineswegs pornographisch.

Ich glaube in der That, daß ich auf dem Boden des Gesetzes, auf dem Boden der maßgebenden litterarischen Kritik stehe, wenn ich behaupte, daß mein Roman nach seiner Gesamtheit, Tendenz, durchaus sittlich, moralisch, national und patriotisch ist.

Der leitende Gedanke meines Romans ist, wie ich Ihnen schon bei meiner ersten Verantwortung andeutete, der, daß die moralische Schwäche trotz aller Genialität schließlich doch zu Grunde geht und sie rettungslos dem Wahnsinn und frühzeitigen Tode verfällt, wie dies in der Person des Hofmeister der Fall ist. Ich habe ferner dargethan, daß das ideallose, unsittliche Streben nach dem äußern Erfolg, das bloße Streben nach Genuß, wie bei Felscher, wohl vorübergehende Erfolge erzielen kann, aber zum Schluß immer um die Früchte seines Strebens betrogen wird, und nur die feste Sittlichkeit eines Menschen, der einen moralischen Halt in sich hat, selbst wenn er kein Genie und nur mittelmäßig begabt ist, falls er die Kraft besitzt, den Gefahren des modernen Weltstadtlebens zu entsagen und sich aus den Schlingen der Unsittlichkeit zu entreißen, zum Schluß doch immer zu einem guten Ende kommt, und daß auf ihm ganz allein die einzige Hoffnung auf gesunde Fortentwickelung der Kunst und des sozialen Lebens beruht. Das glaube ich in der Person des Franz Treumann gekennzeichnet zu haben. Er ist der Einzige, welcher im Roman „übrig bleibt" und den der Leser mit Hoffnung auf seine eigene Zukunft verläßt. Ich möchte Sie ferner aufmerksam machen auf die Stellen: II, S. 79; II, S. 174; II, S. 143. Ich verzichte auf die Verlesung des Wortlauts und werde immer nur darauf aufmerksam machen. Ferner habe ich in meinem Roman dargethan, daß es nicht auf das große Genietum ankommt, nicht auf das Geld, das Einer besitzt und wofür er sich alle Genüsse verschafft, sondern daß die ernste, ehrliche Arbeit zum Besten der Kunst, der Wissenschaft, des Vaterlandes das einzige, vom sittlichen Standpunkt allein Berechtigte ist, und daß wer diesem Ziele folgt, zu dem höchsten Erfolg in der Welt kommt. Dies habe ich dargethan II, S. 268 und bitte, es zu berücksichtigen. Aber auch die Arbeit und das sittliche Bewußtsein ist das Höchste noch nicht; nach meinem Roman ist das Höchste die Liebe: jene Liebe, welche Verzeihung für alle Sünden findet, über das Grab hinaus dauert und über dieses hinaus Frieden stiftet, jene große erhabene Liebe, wie sie unter anderm im Christentum gepredigt wird, die sogar für einige Augenblicke die gemeinste Kneipe zu einem Gotteshaus weihen kann, nach II, S. 207, 278. Auf diesen Punkt möchte ich einen besondern Wert legen. Ich glaube, daß gerade in unserer heutigen materialistischen Zeit, der die Ideale immermehr verloren gehen, ein solches Streben, wie es in meinem Roman niedergelegt ist, ein besonderes

Lob verdient, und deshalb mein Roman besonders verbreitet werden sollte! Sie werden sich vielleicht wundern, hoher Gerichtshof, wie ich als ein Mann, der der christlichen Gemeinschaft nicht angehört, in diesem Roman die christliche Liebe gewissermaßen verherrlicht habe, aber ich möchte da betonen, daß ich einer religiösen Gemeinschaft überhaupt nur durch ein äußerliches Band angehöre, und möchte zu bedenken geben, daß es in meiner Ansicht lag, daß die christliche Liebe, ganz abgesehen von den christlichen Dogmen, etwas so Großes ist, daß sie bewundern, anerkennen, verehren muß, wer jener Religion auch nicht angehört, und gleichviel ob er an den Dogmen hängt, die mit der ethischen Seite der Religion nichts zu thun haben. Und daher werden Sie begreifen, daß es mir ernst darum zu thun war, als ich jene Stellen schrieb, auf die ich einen besonderen Wert lege.

Aber noch eine weitere Tendenz muß ich hervorheben; den Kampf gegen die Genußsucht und Unsittlichkeit, das Geldprotzentum eines gewissen, namentlich in Berlin, wo der Roman spielt, stark verbreiteten Standes. Ich habe das Protzentum in seiner ganzen Verworfenheit geschildert, ohne Ideale, auf nichts Rücksicht nehmend, nicht einmal auf das was dem ganzen deutschen Volke heilig ist. Ich schilderte es, wie es sogar aus dem Unglück und Elend des deutschen Volkes, das jedem Fühlenden ans Herz greift, aus dem Leidenskampfe Kaiser Friedrichs häßlichen Börsengewinn ziehen wollte, II 115. Der Kampf gegen dieses Geldprotzentum unter Führung unseres jetzigen Kaisers, der ja das Programm seiner sozialen Politik dahin entrollt hat, einen Ausgleich zwischen den berechtigten und unberechtigten Ansprüchen der verschiedenen Stände zu schaffen — das ist die Tendenz meines Romans. Und mein Roman ist ein sozialer! Ich habe die moderne Jugend am Schluß desselben aufgefordert, sich gleich Treumann um das Banner der Person des Kaisers zu scharen und gegen den Übermut des Geldprotzentums sich aufzulehnen. Ich versichere Sie, hoher Gerichtshof, daß ich in diesen Schilderungen in keinem Zuge übertrieben habe, sodaß ich behaupten darf, daß Ähnliches zu der Zeit, als Kaiser Friedrich von jenem schrecklichen Leiden heimgesucht war, in Berlin in Dutzenden von Fällen vorkam. Diese Charakteristik von der schmachvollen Wirtschaft des Protzentums und Börsenjobbertums in Berlin gründet sich auf aktenmäßige Thatsachen, und ich glaube, daß ein Roman, der solche Zwecke verfolgt und das Streben nach dem Ideal der Ideallosigkeit entgegenstellt, speziell der des Börsenjobbertums, indem er eine Mahnung namentlich an das jüngere Geschlecht richtet, jenem Banner zu folgen, nicht als unsittlich bezeichnet werden kann. Wenn dies unsittlich sein sollte, und der Herr Staatsanwalt scheint das anzunehmen, dann müßte ich freilich mit Goethes Tasso entgegnen:

„Viel lieber, was Ihr Euch unsittlich nennt,
Als was ich mir unedel nennen müßte.“

Und auf Eins will ich noch aufmerksam machen. Im September 1889 ist mein Roman erschienen, Januar 1890 erfolgten jene viel berühmten kaiserlichen Erlasse, welche die Grundlagen eines Reformationsplans der ganzen modernen Gesellschaft bilden. Lesen Sie bitte aufmerksam den Schluß des zweiten Bandes meines Romans durch und Sie werden finden, daß ich in nuce dort Alles antizipiert habe was fünf Monate später eintrat, daß das Wort vom poeta vates — das ich glaube auf mich anwenden zu dürfen — sich wohl selten so bewährt hat. Ich möchte mir gestatten, nur kurz darauf hinzuweisen, daß dieses bei mir durchaus nicht der erste Fall der Art ist. Schon 1888 habe ich eine damals anonym gehaltene Schrift „Was erwartet die deutsche Kunst von Kaiser Wilhelm II.“ erscheinen lassen, welche des Kultusministers Herrn von Goßler Aufmerksamkeit erregte, sodaß sich derselbe bei dem Verleger nach dem Verfasser erkundigen ließ und diesen aufforderte ihn zu besuchen, damit er ihm über die in der Schrift geäußerten Gedanken einmal seine Meinung ausspreche.

Ich setze voraus, daß Ihnen diese Thatsache aus den Zeitungen bekannt ist, sonst müßte ich mir erlauben, zu beantragen, den Herrn Kultusminister von Goßler als Zeugen hier vorzuladen. In dieser Broschüre hatte ich namentlich nachgewiesen, daß es eine Ehrenpflicht des Staates sei, der Litteratur Förderung vom rein künstlerischen Standpunkte, aus Staatsmitteln zu gewähren. Der Kultusminister sagte mir, daß er sich persönlich sehr hierfür interessiere — und vor nicht langer Zeit wurde thatsächlich einem jüngeren realistischen Schriftsteller eine klingende Anerkennung aus Staatsmitteln durch Herrn von Goßler gewährt. Ich möchte darauf hinweisen, daß auswärtige, geradezu deutschfeindliche Blätter darüber ausführliche Artikel brachten! So der „Figaro“, ein Blatt, welches sonst alles Deutsche rücksichtslos angreift. Mir ist der Verfasser des betreffenden Aufsatzes völlig unbekannt, aber auf diese Staatsunterstützung, die an Herrn Hart gegeben worden ist, wird dort als auf einen Akt von höchster politischer Bedeutung hingewiesen und gesagt, daß wohl hauptsächlich infolge meiner — anonym erschienenen — Broschüre die Förderung eingetreten sei. Ich gestatte mir, die einschlagende Stelle des „Figaro“ hier zu verlesen:

In Nr. 114 vom 24. April 1890 findet sich, unterzeichnet T. de Wyzewa, es ist das ein namhafter Pariser Kunstschriftsteller, ein Leitartikel „Guillaume II. protecteur des lettres“. Es heißt darin:

Le gouvernement prussien vient d'accorder une subvention à M. Henri Hart, poète réaliste, pour lui permettre de terminer un grand

ouvrage: *le Chant de l'humanité* . . . En fait, la subvention accordée à ce poète réaliste — sur l'initiative de l'Empereur, cela n'est pas douteux — constitue un événement politique et social d'une grande portée et nous renseigne pour le moins autant sur le programme du jeune souverain que les récents rescrits ou le renvoi de M. de Bismarck.

Dann kommt der Autor auf den Realismus zu sprechen:

Tout récemment encore, les trois représentants les plus intéressants de la littérature réaliste affirmaient leurs revendications dans des articles et des brochures qui menaient grand bruit. M. Conrad demandait à l'Empereur de s'opposer à l'invasion des œuvres étrangères. M. Hermann Conradi saluait en lui le chef de la *Nouvelle Génération* et l'invitait à prendre en main la cause de la rénovation artistique. Et M. Alberti — un jeune romancier israélite d'un talent tout à fait remarquable — notait par le menu „*ce quel'art allemand attend de Guillaume II.*“ Il suggérait à l'Empereur un programme complet d'action, établissant en principe absolut que l'art doit être entretenu et dirigé par l'Etat, et que la condition indispensable au maintien des tendances artistiques supérieures est de les soustraire à la dépendance du public . . .

Und weiter:

Voilà ce que répètent les auteurs de ces brochures: et croire que ce sont là des manifestations isolées, sans écho, c'est ne pas connaître le profond esprit de discipline des Allemands. Il n'y a pas aujourd'hui un jeune étudiant ami des lettres qui, au sortir du gymnase, ne lise la revue de la Jeune-Allemagne, la *Gesellschaft,* et n'adopte plus ou moins les doctrines littéraires, philosophiques, politiques et sociales qu'il y voit exposées. Ainsi se forme autour du jeune Empereur une jeunesse qui attend tout de lui et ne se fait pas faute de le lui dire crûment, mais qui est patiente de nature, enthousiaste, toute prête à lui faciliter les innovations les plus audacieuses. Et voici que Guillaume II. paraît s'en être rendu compte, car c'est à un poète *réaliste* qu'il a accordé la première subvention officielle, à un collègue de MM. Conrad et Alberti.

Es war ein verdienstvolles Unternehmen von mir, durch meine bescheidene litterarische Thätigkeit für die Bestrebungen der deutschen Regierung der jüngeren Generation, unseres Kaisers die Sympathie des Auslandes, ohne es gewollt zu haben, zu erlangen und ich glaube, daß so etwas kein Schriftsteller thut, der in seiner übrigen Thätigkeit unsittliche Tendenzen verfolgt! Nein, ich behaupte, mein Roman ist gleich patriotisch wie moralisch! In Frankreich besteht eine schöne Sitte, daß alljährlich der Roman von der

Académie française mit einem Preis bedacht wird, welcher zur Sittenbesserung das Meiste beigetragen. In letzterer Zeit erhielt ihn Daudets „Fromont“ für ein Werk, in welchem die Folgen des Ehebruchs in ausführlichster Weise, aber als abschreckend geschildert wurden. In aller Bescheidenheit sei gesagt, daß ich, wenn bei uns in Deutschland eine derartige schöne Sitte bestände, nicht zögern würde, einen derartigen Preis für meinen Roman „Die Alten und die Jungen“ anzustreben! (Bewegung.)

Aber es ist ja möglich, daß ich in der Ausmalung des Lasters zu weit gegangen bin, daß ich wohl die Absicht hatte, einen sittlichen Roman zu schreiben und einen unsittlichen schrieb und damit mich und mein Buch strafbar machte. Ich bestreite aber auch, daß diese Thatsachen zur Verurteilung meines Buches hinreichten, denn es ist festgestellt und entspricht den Ansichten der allgemeinen Moral der Öffentlichkeit und auch Autoritäten habe ich dafür, wie Prof. Moritz Carrière u. A. daß ein Roman nicht darum an sich unsittlich ist, weil einzelne Stellen darin unsittlich wären, sondern er muß es als Ganzes sein! Es wird von ihm ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Situation, eine Rede noch so roh und unzüchtig, manches Wort noch so zotenhaft sein kann, im Falle es nur zur Charakterisierung von Personen und Verhältnissen beiträgt, wenn nur das Ganze dann als völlig sittlich erscheint! Die Hauptsache ist, daß die Frechheit überwunden und die Unsittlichkeit als das nicht sein Sollende dargestellt werde. Das aber habe ich in meinem Buche gethan und bin daher nicht strafbar. Ferner sind zur Bestimmung der Unsittlichkeit ja besondere Veranstaltungen nötig; es müssen Bilder, besondere Seitenangaben, Vignetten zum Buche gehören, wie das Reichsgericht ausdrücklich erkannt hat, aber von alledem ist in meinem Roman nichts vorhanden! Casanovas Memoiren, denen jeder sittliche Halt fehlt, sind nicht einmal an sich strafbar, sondern nur eine bestimmte Ausgabe mit Bildern und Seitenzahlen, die auf die unzüchtigen Stellen hinweisen. Das ist ausdrücklich vom Reichsgericht erkannt worden. Ebenso ist es mit „Nana“, da in der deutschen Ausgabe überall Bilder stehen, wo sich schlüpfrige Stellen finden, z. B. wo Nana in völliger Nacktheit sich im Spiegel beschaut! In meinem Roman ist von alledem nichts! Zum Schluß desselben finden Sie eine ganze Reihe von Kritiken angehängt, die ausdrücklich auf den sittlichen Charakter meiner Thätigkeit hinweisen. Ich will nur noch kurz darauf aufmerksam machen, daß die Motive, welche seinerzeit von der Regierung des Norddeutschen Bundes dem Entwurf des Strafgesetzbuchs bei § 184, damals 181 beigegeben wurden, ausdrücklich besagen, daß derselbe gegen die „billige Kolportagelitteratur“ angewendet werden solle. Ausdrücklich steht dies dort und ich

bitte Sie, darauf Rücksicht zu nehmen. Die Logik des Staatsanwalts wird wohl nicht so weit gehen, daß sie einen zweibändigen Roman für 9 Mark zur billigen Kolportage rechnet! Ich glaube, wenn es der Herr Staatsanwalt gleichwohl thäte, wäre dies dem Geiste des Gesetzes zuwider, indem er sich auf einen vielleicht zweifelhaften Ausdruck des Paragraphen stützt. Einen so dicken und theuern Roman als unzüchtiges Werk anzusehen, widerspricht völlig dem Geist des Strafgesetzbuches. Es wäre, wenn der Staatsanwalt diese Auslegung des Paragraphen annähme, geradezu ein Schlag, den das öffentliche Rechtsbewußtsein, welches immer der Anschauung ist, daß die amtlichen Motive, die einem Gesetz beigegeben sind, auch maßgebend für die Auslegung sein sollen, ins Gesicht erhielte!

Ferner, meine Herren, behaupte ich, daß keine der inkriminierten Stellen das erlaubte Maß überschritten hat! Es heißt ausdrücklich in der reichsgerichtlichen Erklärung des Paragraphen, daß das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzt sein müsse! Diese Ausdrücke sind ein wenig schwankend. Wessen Scham- und Sittlichkeitsgefühl soll verletzt sein? Man wird mir ohne Weiteres zugeben, daß nur ein sehr geringer Teil der Leser von so fein organisiertem Scham- und Sittlichkeitsgefühl ist wie der Herr Staatsanwalt! (Lebhafte Bewegung.) Er stößt sich sogar an jede Erwähnung des Wortes „Fleisch“. Aber man kann einen Roman doch nicht nur vom Standpunkt des Vegetarianers aus lesen!

Man wird mir auch zugeben, daß der Ausdruck „gröblich“ sehr dehnbar ist! Was ist fein? Was ist grob? Der Herr Präsident meinte, daß ich gestern einen Fehler beging, und ich bitte alsdann um Entschuldigung dafür, aber ich muß wiederholen: allerdings besteht ein gewisser Unterschied zwischen Malerei und Poesie, und letzterer ist manches erlaubt, was der Malerei verboten ist! Ein Gemälde kann zu gleicher Zeit von sehr Vielen betrachtet werden, während man ein Buch nur in der Stille des Zimmers allein vor sich hat. Das ist ein großer Unterschied. Dann möchte ich den Herrn Staatsanwalt, der ja ein großer Kenner von Münzen sein soll, darauf aufmerksam machen, daß wohl die Hälfte der in den Münzkabinetts aller europäischen Hauptstädte ausgestellten antiken und mittelalterlichen Münzen mit ihren Bildern seinem feinen Scham- und Sittlichkeitsgefühl nach sofort als strafbar eingezogen werden müßte! Diese Grenzbestimmung des Erlaubten und Unerlaubten, welche das Reichsgericht offen läßt, glaube ich gefunden zu haben, und zwar in den Werken der Klassiker. Meine Herren, ich behaupte, daß wenn mein Roman als unsittlich strafbar ist, und konfisziert werden sollte, der größte Teil aller Klassiker aller Zeiten und Nationen gleichfalls konfisziert werden muß, denn in diesen finden sich zahlreiche Stellen, die

viel, viel stärker sind. Ich will gleich bemerken, das ist nicht nur meine Ansicht! Ich hatte vor einigen Tagen Gelegenheit, mit der größten litterarischen Autorität in Leipzig über diese Angelegenheit zu sprechen, mit Herrn Geheimrat Zarncke. Dieser hat mich versichert — ich habe ihn nicht vorladen lassen, weil derselbe seine Zeit wohl besser für die Wissenschaft verwendet, als für mich — daß er über den Charakter einer solchen Anklage, wie sie gegen mich unternommen worden, geradezu empört sei und ganz meiner Ansicht sei, daß alsdann ein großer Teil der Klassiker verboten werden müßte. Er machte mich selbst auf viele aufmerksam, gab mir noch mehrere Werke an, die ich übersehen und bat mich, mich darauf zu berufen. Wenn der Antrag des Staatsanwaltes rechtliche Giltigkeit erlangte, würde es nicht mehr möglich sein, viele der wichtigsten litterarischen Erscheinungen der Weltlitteratur neu zu drucken und herauszugeben. Ich werde nicht durch lange Vorlesungen Ihre Zeit in Anspruch nehmen, nur einige Stellen —

Präs.: Sie werden doch hier nicht etwa vorlesen?!

Alberti: Wenn Sie es nicht wünschen, so begnüge ich mich mit Hinweisen. Nach der Auffassung des Staatsanwalts wäre z. B. das erste Buch Moses eines der verruchtesten Bücher. Viele Dutzende von Stellen schlimmster Art finden sich in dem Buche; ich will nichts vorlesen, sondern nur darauf aufmerksam machen. Z. B. die Geschichte von Noas Scham, von Sarahs Verkauf, von den Töchtern Loths, von Abimelech, von Lea, von Hagar, von Thamar, von Potiphar. Alle diese Dinge sind ganz genau geschildert, sogar in allen Einzelheiten eine Entbindung an einer Stelle auf das Genaueste, — Sie besinnen sich wohl darauf, hoher Gerichtshof. Das müßte doch im höchsten Grade als unzüchtig gelten! Ich erwähne ferner die klassische und antike Litteratur, die bei uns auf den Schulen gelesen wird. Hier in dem Abriß der antiken Litteratur von Dr. Rex, den wir den Kindern zur Orientierung in die Hand geben, ist als ein Buch, das für Jedermann geeignet sein soll, Platons Gastmahl genannt, welches für Jedermann in Reclams Universalbibliothek für zwanzig Pfennig käuflich ist und viel tollere Stellen enthält; z. B. das berühmte Märchen des Aristophanes von der Entstehung der Geschlechter; und am Schluß die Geschichte, welche Alcibiades erzählt, wie er dem Socrates etwas, was nach den heutigen Begriffen sehr unsittlich ist, ja nach § 175 streng bestraft wird, anbietet, und wie geschickt sich Socrates aus der Schlinge zieht. Ferner, als ebenfalls bei Phil. Reclam käuflich, bitte ich, Petrons Gastmahl des „Trimalchion“ zu lesen, wo die römische Sittenlosigkeit geschildert ist, und ganz besonders eine Eifersuchtsscene zwischen Trimalchions Frau und seinem Lieblingsknaben. Ich will die Szenen aus Rücksicht auf die Öffentlichkeit nicht vorlesen. In

Aristophanes Lysistrate, Ekklesiazusen und Thesmophoriazusen ferner werden gleichfalls die gröbsten Ausschweifungen geschildert. Bei Homer ferner nenne ich unter vielen Stellen das Abenteuer von Venus und Mars, wo die Götter alle um das Lager treten und die Szene öffentlich mit ansehen. Auch auf Ovid mache ich aufmerksam, bei dem zu Hunderten derartige Stellen vorkommen, die wir unsere Kindern in Tertia lesen lassen. Sie haben ja wohl selbst dort den Homer und Ovid gelesen. Dann Juvenal, der die Verworfenheit der Gesellschaft seiner Zeit bis in die kaiserliche Familie hinein mit vollster Nennung und Schilderung der Thatsachen zeichnet; Donner hat ihn vortrefflich übersetzt. Da kommt in der berühmten neunten Satire eine tolle Szene vor, wo das Leben der Gemahlin des Kaisers Claudius bis in alle Einzelheiten in einem öffentlichen Hause geschildert wird. Ich nenne ferner die Nibelungen mit der Brautnacht der Brunhild, ferner auch die rohen geschlechtlichen Stellen bei Shakespeare, und weise darauf hin, daß Lessing, Schiller und Goethe noch viel Schlimmeres verbrochen haben, als wie ich schrieb! Ich erinnere Sie an die „Räuber", die in Reclams Ausgabe für zwanzig Pfennige gleichfalls käuflich sind und an die darin befindliche Szene, wo Spiegelberg im Nonnenkloster ist; dann das „Tagebuch" von Goethe, welches ausdrücklich durch gerichtliches Erkenntnis freigegeben worden ist, nachdem es in Anklagezustand versetzt worden war. Deutlicher als dort kann man sich über geschlechtliche Dinge nicht aussprechen. Lesen Sie die Stelle, wo sich Goethe in einer sehr pikanten Situation neben einem jungen Mädchen befindet und von dem Alleräußersten nur durch die Erinnerung an die Geliebte zurückgehalten wird.

Staatsanwalt: Ist hier von einer Publikation der Verlagsgesellschaft Dettmann & Cie. die Rede?

Alberti: Das weiß ich nicht. Es handelt sich um Goethe, nicht um Dettmann.

Staatsanwalt: Die werden steckbrieflich verfolgt wegen Vergehens gegen den § 184 des Strafgesetzes.

Alberti: Ich mache Sie ferner aufmerksam auf die Stelle in Goethes Schweizer Reise im VI. Bande seiner Werke, sein Abenteuer in Genf betreffend. Ferner auf die bekannte Schrift Lessings, den wir unseren Kindern zu Weihnachten schenken, die Rettungen des Horaz, indem dort Horaz verteidigt wird gegen einen Vorwurf schwerster Unsittlichkeit, von der die ganze Schrift handelt. Viele antiken Schriftsteller werden da über diese Dinge zitiert, viel breiter und ausführlicher, als ich schrieb. Dann Wieland, besonders der 16. Gesang des neuen Amadis! Ferner von Heinse das kleine Epos „Die Kirschen", welches Laube für so bedeutend hielt, daß er

es neu herausgab. In allen diesen Stellen sind viel ärgere Dinge; ebenso im Boccaccio, im Simplicius Simplicissimus, Don Quixote, in Macchiavellis Mandragola, im Schelmuffsky, worauf mich Herr Prof. Zarncke aufmerksam machte. Kurz es giebt kaum einen berühmten Schriftsteller, kaum ein berühmtes klassisches Werk, in dem nicht Ähnliches vorkäme. Ich appelliere daher an die klassische Bildung des hohen Gerichtshofes, und bitte, sich ein Bild zu machen von der Weltlitteratur, wie sie aussähe, wenn der Staatsanwalt alles Geschlechtliche aus ihr entfernte! Machen Sie sich ein Bild von solch einer vernagelten Weltlitteratur! Alle wichtigen litterarischen Dokumente sind entfernt, die Weltlitteratur ist auf den Standpunkt des Backfisches erniedrigt worden! Wenn mein Roman für unzüchtig erklärt wird, behalte ich mir vor, alle diese Werke, die ich anführte, dem Staatsanwalt zu denunzieren, und ich bin neugierig darauf, ob man auch gegen Schiller, Goethe, Plato, welche den Stolz der Menschheit bilden, vorgehen wird, wie gegen mich. Warum geben wir denn unsere Klassiker den Kindern in die Hand? Weil wir sie nicht für unsittlich halten! Weil das Erotische in ihnen ohne Lüsternheit dargestellt wird, so wie es bei mir der Fall ist! Weil für die Darstellung des allgemeinen Menschlichen auch das Geschlechtliche durchaus notwendig ist und aus dem Wesen der Kunst hervorgeht. Keine Kunst kann ja bestehen ohne Schilderung der Nachtseiten des Lebens. Ich erkläre, sich daran stoßen zu wollen, ist falsche Prüderie!

Dies ist die Ansicht der größten Gelehrten, z. B. von Rosenkranz, dem großen Hegelianer, dem Lieblingsschüler Hegels. In seiner Ästhetik des Häßlichen weist er nach, daß rücksichtslose Offenheit für die Kunst notwendig sei. Er sagt:

„Als Historiker hätt ich das nicht gedurft, als Philosoph stand es mir frei. Und trotz meiner außerordentlichen Vorsicht wird mancher urteilen, ich hätte wohl nicht nötig gehabt, in solchem Grade aufrichtig zu sein. Dann hätte aber, darf ich versichern, die Untersuchung überhaupt nicht gemacht werden dürfen, nicht gemacht werden können. Es ist traurig, daß bei uns auch für die Wissenschaft sich eine gewisse Prüderie einschleicht, indem man namentlich bei Gegenständen der tierischen Natur und der Kunst die Dezenz zum exklusiven Maßstab macht. Und wie erreicht man diese Dezenz heutzutage am Besten? Man spricht gar nicht von gewissen Phänomenen. Man dekretiert ihr Nichtdasein. Man sekretiert sie gewissenlos, um salonfähig zu bleiben. Man giebt z. B. mit Holzschnitten — denn ohne holzschnittliche Illustrationen ist eigentlich auch schon moderne Wissenschaftlichkeit nicht mehr möglich —, mit mikroskopischen Enthüllungen, eine Physiologie, eine Lehre vom Leben, Vorlesungen, gehalten vor einem Kreise von Damen und Herren in einer

Hauptstadt, und sagt vom ganzen Generationsapparat und von allen sexuellen Funktionen kein Wort. Gewiß recht dezent. Unsere deutsche Litteraturgeschichte ist durch das Zurechtmachen derselben für Mädchenpensionate und höhere Töchterschulen schon ganz kastriert worden, um nur immer das Edle, Reine, Schöne, Erhebende, Erquickende, Gemütvolle, Liebliche, Veredelnde und wie die Stichworte weiter lauten, für die zarten Jungfrauen- und Frauenseelen herauszustellen. Es ist dadurch eine unglaubliche Falschmünzerei der Geschichte der Litteratur in Gang gekommen, die auch schon über die pädagogischen Rücksichten hinaus die Auffassung entstellt und durch höchst einseitig ausgewählte traditionelle Blumenlesen unterstützt. Ein Glück, daß jetzt ein Werk, wie das von Kurz, erscheint, was durch seine Selbständigkeit die Fabrikarbeiter nötigen wird, doch einmal auch wieder andere Objekte und in anderer Ordnung und mit anderem Urteil, als in dem zum Ekel ausgetretenen Gleise, zu berühren. Jeder Einsichtige wird begreifen, daß ich bei allem Anstande, einen solchen bleichsüchtigen Pensionatsstyl nicht schreiben durfte, und daß ich überhaupt wohl auf den vorliegenden Fall Lessings Wort anwenden darf:

„Ich schreibe nicht für kleine Knaben,
Die voller Stolz zur Schule gehn,
Und den Ovid in Händen haben,
Den ihre Lehrer nicht verstehn". —

Und ich erlaube mir in aller Ergebenheit zu behaupten, es giebt auch Staatsanwälte, die den Ovid nicht verstehen.

Staatsanwalt (aufspringend): Nun bitte ich aber den Angeklagten in Ordnungsstrafe zu nehmen.

Präs.: Sie haben jetzt die Grenze des Zulässigen überschritten und zwar wiederholt. Das letzte aber war zu viel!

Staatsanwalt: Ich bitte zu Protokoll zu nehmen, daß ich Strafantrag wegen des gefallenen Ausdruckes stelle!

R. Broda: Ich möchte dann einwerfen, daß die Bemerkung, es gäbe Staatsanwälte, die den Ovid nicht verstehen, nicht als persönlich verletzend aufgefaßt werden kann. Der Angeklagte kann damit einen Staatsanwalt nicht in seiner Ehre beleidigt haben!

Präs.: Jedenfalls dürfen Sie, Herr Alberti, über den zulässigen Standpunkt nicht hinaus!

Alberti: Ich bitte um Verzeihung, meine Herren; aber bedenken Sie, es handelt sich hier um meine litterarische Ehre —

Präs. (einfallend): Sie brauchen sich nicht so zu erregen, wir sind erwachsene Leute und wollen uns nicht zanken oder bissige Bemerkungen machen.

Es ist eine ernste Sache, wegen der wir hier sind und wir haben auch den äußeren Anstand dabei zu wahren. Ich verstehe nicht, wie Sie gerade als Schriftsteller so animos sein können!

Einer der Richter: Das mag wohl in Berlin so Mode sein!

Alberti: Verzeihen Sie. Ich habe noch niemals vor Gericht gestanden und weiß nicht genau wie ein abgefeimter Verbrecher, was hier üblich ist und was nicht! Ich erkläre aber, daß ich den Herrn Staatsanwalt nicht habe beleidigen wollen —

Präs.: Sie haben doch ohne jede Veranlassung dem Herrn Staatsanwalt etwas imputiert, wozu gar keine, auch nicht einmal eine äußere Veranlassung gegeben war.

Alberti: Aber mir ist vom Staatsanwalt gestern Schamlosigkeit vorgeworfen worden!

Präs.: Nein! Nicht Ihnen, sondern nur Ihrem Buche! Der Autor ist hier nicht gemeint.

Alberti: Aber diese Äußerung des Herrn Staatsanwalts hat mich tief verletzt, weil ich dazu nicht die mindeste Veranlassung gegeben zu haben glaube. Ich habe nur nach künstlerischen Idealen gestrebt.

Präs.: Herr Staatsanwalt halten Sie Ihren Strafantrag aufrecht?

Staatsanw.: Ja.

Präsident: Dann wird der Gerichtshof später darüber beschließen.

Alberti: Ich möchte nun noch darauf verweisen, daß man sagen könnte, ich hätte die unzüchtigen Stellen zu ausführlich behandelt und das tiefste Schwarz, das brennendste Rot gewählt, welches sich finden wollte. Aber als Breughel die Hölle malte, konnte er auch kein Lilienweiß, kein Veilchenblau brauchen! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß meine Bestrebungen und die meiner engeren Genossen doch sehr ernste sind, daß allgemein anerkannt wird, daß wir keine schamlosen Zwecke verfolgen, sondern im Gegenteil künstlerische. Ganz kürzlich noch hat ein bedeutender Schriftsteller, Spielhagen, dies anerkannt. Er sagt in seiner eben erschienenen Selbstbiographie: „Ich erkläre, daß ich die Strebungen unserer jungen und jüngsten Litteratur mit größter Teilnahme verfolgt. Ich erblicke in ihrem entschlossenen Vorgehen die völlig berechtigte Sorge, von dem machtvollen Fortschreiten der Wissenschaft, von dem sich so gewaltig ausgestaltenden Leben überholt zu sehen. Ich begreife wie sie — die junge Litteratur — in dieser Frage sich unter die Botmäßigkeit von Wissenschaft und Leben stellt, indem sie die Resultate der ersteren für sich verwerten und sich dem letzteren mit möglichst kopistischer Treue anzunähern und anzuschmiegen sucht. Sie spricht zur Wissenschaft: ‚Du kannst nichts lehren, wozu ich mich zu bekennen nicht den

Mut hätte‘. Sie sagt zum Leben: ‚Du kannst nichts aufdecken, und wäre es noch so furchtbar und grauenhaft, das ich nicht darzustellen wagte‘. — Wer, wie die Dinge heute liegen, in diesem Wagemut unsrer jungen Litteratur nicht sowohl ihr gutes Recht sieht, als ihre ganz unabweisliche Pflicht, stellt sich damit das Zeugnis aus, daß er in Wahrheit zu den im schlimmen Sinne ‚Alten‘, d. h. Veralteten gehört. Seiner Litteratur verbieten wollen, den Anforderungen ihrer Zeit zu entsprechen, sich jedes Stoffgebiets zu bemächtigen, das ihr die Zeit erschließt, nach neuen Formen zu suchen, in welchen dieser neue Stoff auszuprägen sei, heißt einfach ihren Tod wollen, oder sie zu einem kläglichen, nichtsnutzigen Vegetiren verdammen, das schlimmer ist als der Tod. Also weg mit dem Kopfschütteln, den moralisch-ästhetischen Achs und Ohs! Wir Alten haben, als wir jung waren, es nicht anders gemacht, und wenn wir es etwa zu etwas gebracht, verdanken wir es einzig und allein dem, daß wir uns ebensowenig an die Achs und Ohs kehrten.“

Ich glaube, diese Worte Spielhagens, des berühmten Romandichters, der zum Überfluß von der jüngeren Generation oft der Schönmalerei angeklagt wird, sind wohl die beste Stütze für die Berechtigung dessen, was ich geschrieben habe, wenn ich auch objektiv etwas weit ging. Und noch Eins. In aller Bescheidenheit sei gesagt, der Herr Staatsanwalt hat sich gestern eine kleine Verwechselung zu schulden kommen lassen, als er mir Unsittlichkeit vorwarf. Ich glaube, er hat Sittlichkeit mit Sitte verwechselt. Das sind wohl ganz verschiedene Dinge, wenigstens nach Ansicht aller Philosophen. Die Sittlichkeit bildet die Grundlage der bestehenden Gesellschaft; sie habe ich in meinem Buche in keiner Weise verletzt und zu verletzen versucht, und sie muß auch allerdings das Gesetz als Hüter der Gesellschaft nach jeder Richtung hin schützen, selbst wenn die Angriffe gegen sie berechtigt sind.

Hätte ich Eigentum, Religion und Familie angegriffen, wenn auch mit Recht, so wäre ich formell strafbar — aber im schlimmsten Falle habe ich mich doch höchstens über die Sitte, diejenigen konventionellen Formen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind, hinweggesetzt, traditionelle Dinge, und Gepflogenheiten sind es doch höchstens, die ich angegriffen habe. Ich habe Dinge beim Namen genannt, die man im Salon verschweigt. Über diese Äußerlichkeiten aber sich hinwegzusetzen, muß das Recht eines Schriftstellers oder Künstlers, überhaupt der Kunst sein. Wollte man ihr das nicht zugestehen, so hätte sie nur sehr wenig Recht; dann müßte man z. B. alles Nackte verbieten. Schlimmstenfalls also nur die Sitte, die manchmal von heute zu morgen wechselt, habe ich angegriffen und das kann kein Verbrechen sein.

Der Herr Staatsanwalt wird vielleicht sagen, dies sei Alles nicht von Belang, ich habe thatsächlich das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gewisser Leute angegriffen und gröblich verletzt, indem Denunziationen gegen mich eingelaufen sind. Aber ich glaube, diese Denunziationen sind von ganz anderem Gesichtspunkt ausgegangen. Gewisse Kreise nehmen mir schon seit Langem meine ganze soziale litterarische Thätigkeit übel; nicht nur in diesem Roman, sondern auch in meinen früheren Romanen und Novellen. Meine Tendenz war stets die, die Verderblichkeit der rücksichtslosen egoistischen Wirtschaft des modernen Geldprotzentums zu bekämpfen, welches alle Ideale verwirft, zu zeigen, daß nicht ein Stand alle anderen rücksichtslos ausbeuten darf, sondern die berechtigten Forderungen anderer Stände, sofern sie gesetzlich sind, anerkennen und erfüllen muß. Dies habe ich namentlich in der Novellensammlung „Plebs“ dargelegt. In gewissen Kreisen nun hat man mir meine sozialen Forderungen, die sich beinah mit dem sozialen Programm unseres Kaisers decken, übel genommen und es hat sich in der ganzen Presse, namentlich in dem Teil, der sich in den Händen dieser Gesellschaftsklassen befindet, wie der „Kölnischen Zeitung“ und „Börsenkurier“ u. A. seit Jahren ein vollständiges System der Verhetzung gegen mich gebildet, indem ich in der schimpflichsten Weise jeden Augenblick einmal angegriffen werde, nicht sowohl der Unsittlichkeit meiner Werke wegen, sondern meiner sozialen Forderungen halber. Diese Denunziation nun ist das letzte Glied dieser Kette, der letzte Schuß in einem Kampfe, der seit Jahren gegen mich geführt wird. Man hat mit ihr nicht meinen unsittlichen Roman, sondern meinen sozialen Roman angreifen wollen. Lediglich an meiner Kritik der bis vor Kurzem bestehenden und noch vorhandenen Auswüchse des Jobbertums hat man sich gestoßen und mir Eins versetzen wollen, indem man mich für einige Zeit unschädlich machte, wenn ich denunziert und eingesperrt würde. Ich habe gehofft und geglaubt, daß meine Ideen viel mehr den Anschauungen selbst des Herrn Staatsanwalts entsprechen würden, denn sie sind ja gewissermaßen eine Verteidigung nicht nur der Kunst, sondern überhaupt jedes geistigen Strebens, überhaupt aller der Stände, die geistige Interessen haben gegenüber dem materiellen Geldprotzentum und Börsenschwindel. Eine solche Tendenz mußte, meine ich, wohl dem Herrn Staatsanwalt und einem hohen Gerichtshof außerordentlich sympathisch sein, und ich bedaure daher, daß der Herr Staatsanwalt meinen Roman so unzutreffend auffaßt und der Denunziation, die er erhalten hat, jedenfalls in bester Absicht, aber von ganz unrichtigem Gesichtspunkt aus Folge gab.

Daß ich manchmal die Grenzen des Ästhetischen gestreift, möglicherweise

auch überschritten hätte, bestreite ich vielleicht nicht; aber ich habe das volle Vertrauen zu dem hohen Gerichtshof, daß er nur beurteilen wird, ob ich das Gesetz, nicht etwa, ob ich die Regeln der Kunst verletzt habe! Hoher Gerichtshof, selbst wenn ich zugeben wollte, daß Sie ein volles Recht haben, mich als gebildete Männer zu verurteilen, so müssen Sie mich freisprechen als Richter!

Der Herr Staatsanwalt hat ein Wort Goethes bezüglich zweier Möpse zitiert — ich kann mich im Augenblick nicht besinnen wo es steht, aber ich glaube offen sagen zu sollen: der Ausspruch rührt nicht von Goethe her! Es gab einmal eine Zeit, da Jeder, der ein Paradoxon mit seinem Namen nicht zu vertreten wagte, es Goethe unterschob. Dazu wird dieses Wort wohl auch gehören. Goethe war zu gebildet, so etwas zu sagen. Zu Goethes Zeiten lebte ein berühmter englischer Maler Landsear, dessen Spezialität Hunde und besonders Möpse waren, und seine Bilder gelten allgemein als große Kunstwerke; und ich erinnere Sie an Mind, der nur Katzen zeichnete und den man der Vortrefflichkeit der Bilder wegen sogar mit Raphael verglich; ich bitte den Herrn Staatsanwalt, wenn er mir nicht glaubt, was ich sage, Herrn Professor Springer zu fragen, der wird es ihm bestätigen! Es kommt in der Kunst eben nicht auf den Stoff an, sondern auf die künstlerische Behandlung.

Ich glaube auch nicht, daß Themis und die Muse feindliche Mächte sind, wie der Herr Staatsanwalt meint, vielmehr können sie sich beide sehr gut nebeneinander vertragen, wenn nur nicht eine die andere beherrschen und unterdrücken will. Dazu ist hier auch kein Grund.

An keiner Stelle meines Buches, behaupte ich noch einmal, ist die Erregung von Lüsternheit bezweckt; hinter die Wollust habe ich sofort die Ernüchterung gesetzt, die Erkenntnis ihrer Nichtigkeit, die Enttäuschung, die Verzweiflung und die Gewissensbisse. Ich bitte zu vergleichen Bd. I. S. 184.

„Mehr als hundert Mark in einer Viertelstunde hinausgeworfen in den Schlund der Rohheit . . . wofür? Für ein nichts, für die blanke, brutale Gemeinheit, die ohne Witz, ohne Anmut, ohne Unterhaltung frech und schamlos ihre plumpen, häßlichen Glieder zeigte. Keiner hatte sich amüsiert, keiner einen Eindruck empfangen, nur die kleinste Annehmlichkeit — man hatte nur eine Viertelstunde mehr getötet."

So ist es an allen Stellen! Ich bin überzeugt, wenn ein junger Mensch dieses Buch liest, und hört, daß man sich an diesen Orten nicht amüsiert, sondern langweilt — wird er doch nicht eine Anreizung empfangen, dorthin in die Höhlen des Lasters zu gehen, sondern diese meiden. Ich glaube also,

in jeder Weise widerlegen zu können, daß ich zur Unsittlichkeit in meinem Buche hätte anreizen wollen.

Mein Buch ist allerdings offen, an manchen Stellen sehr offen, aber Offenheit ist eben deutsch. Wir sind nicht frivol wie die Franzosen, wir sprechen und schreiben uns Alles von der Seele. Was soll aber bei uns an diese Stelle treten? Vielleicht die französische Frivolität, der Cynismus? Sollen wir wie die Franzosen, das Häßliche schön und das Brutale liebenswürdig finden? Ich glaube, das Stück „Francillon", das man unbeanstandet auf Ihrer Bühne spielt, ist viel schlimmer als Alles, was ich geschrieben habe, denn dort wird einer Frau, der ihr Mann untreu wird, die Berechtigung zuerkannt, daß sie sich ganz ebenso an ihm rächen kann, und des Langen und Breiten wird darüber in allen Einzelheiten verhandelt. Da ist die Polizei nicht eingeschritten, während das Stück doch überall bei jedem empfindenden Menschen Anstoß erregte. Dies ist viel verbrecherischer, als das in meinem Buche Gesagte. Wenn Sie mich verurteilen, so beschwören Sie eine Zeit der Frivolität, der versteckten Lüsternheit herauf, eine Ära der Verlogenheit, die schlimmer ist als die rücksichtloseste Offenheit.

Ich glaube ferner, daß es ganz klar ist und meine Persönlichkeit dafür spricht, daß ich keine lüsternen Zwecke verfolge. Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, daß er mich bis zur Denunziation nicht gekannt habe. Nun, er kannte Hebbel nicht, wie soll ich verlangen, daß er mich kenne? Es ist selbstverständlich, daß ein mit Berufsgeschäften überhäufter Mann nicht Litteratur treiben kann! Aber einen andern Juristen, der auch ein litterarisch hochgebildeter Mann war, will ich nennen, Franz von Holtzendorff, der s. Z. durch eine Arbeit von mir, die er selbst las und prüfte, sich bestimmt fühlte, diese Arbeit in seine bekannte Sammlung, Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 52, aufzunehmen. Diese Schrift handelt nun gerade von dem Realismus in der deutschen Litteratur und seiner Berechtigung. Ich glaube nun, wenn ein solcher Mann, der als Jurist ebenso hoch stand, wie als litterarisch gebildeter Mann, soviel Vertrauen zu meinen Leistungen hatte, ist das doch ein Beweis dafür, daß ich keine unsittlichen gesetzwidrigen Zwecke verfolgen könnte, wenn er sich entschloß, mich über ein so schwieriges Thema, wie es der Realismus ist, in einem Unternehmen, das seinen Namen trug, schreiben zu lassen.

Meine Herren, die Beweise, welche versucht worden sind, mir nachzuweisen, ich verfolgte unsittliche Zwecke, treffen in keiner Weise zu. Der Herr Staatsanwalt hat mehrmals Haussuchung bei meinem Verleger halten lassen, sogar noch nach Schluß der Voruntersuchung; alle Briefe, die im Laufe vieler Jahre gewechselt wurden, sind beschlagnahmt worden, weit über

200, Schränke haben geöffnet werden müssen, damit nachgesehen werden konnte, die Betten wurden auseinandergenommen, und alles ist gethan worden, was der Herr Staatsanwalt thun konnte, von seinem Standpunkte aus, wozu er gesetzlich berechtigt war, Anklagematerial herbeizuschaffen — und unter den vielen hundert Briefen befand sich nur ein einziger, der nach Meinung des Herrn Staatsanwalt mich belastet. In Wirklichkeit belastet er mich aber nicht. Die Sache mit diesem famosen Briefe liegt sehr einfach. Sie haben gehört, daß mein Verleger an meinen Sachen nichts verdient hat, das hat mir auch mein Verleger oft gesagt. „Wenn wir nur einmal recht viel Geld verdienten, schreiben Sie doch einmal ein recht erfolgreiches Buch!" sagte er mir und dies hat mich, den Schriftsteller, der sich um das Geschäftliche nicht kümmerte, ärgerlich gemacht und ich habe ihm, halb unwillig, halb ironisch geschrieben, er solle seine Verlagswerke in der Friedrichstraße im Schaufenster ausstellen lassen. Es ist an der betreffenden Stelle nicht einmal von meinen Büchern die Rede, sondern nur von seinem Verlage überhaupt! In keinem meiner Briefe bin ich wieder auf diesen Vorschlag zurückgekommen. Keine Stelle ist darin, daß ich meinem Verleger unsittliche Romane geschrieben habe oder daß ich beabsichtigt hätte, durch solche pikante Stellen zu reussiren. Und pikant ist doch noch nicht unsittlich. Im Gegenteil, zahlreiche Stellen weisen auf meine künstlerischen und ethischen Bestrebungen hin. Wäre es mir Ernst mit jenem Vorschlag gewesen, dann würde ich wohl darauf zurückgekommen sein. Mein Verleger aber verstand, was ich meinte und ist gar nicht darauf eingegangen, hat gar nicht darauf geantwortet, sondern natürlich einfach gelacht und gesagt: der hat mirs ganz richtig gegeben!

Ich behaupte auch, meine Herren! was ich schon gesagt habe, daß mein Roman auf das Publikum nicht unsittlich wirken kann. Ich glaube, mein Buch ist nur für ganz gebildete Leute berechnet, andere werden es garnicht verstehen. Die langen Auseinandersetzungen über Musik 2c. werden sie sofort bei Seite legen. Und noch eins! Ich habe in meinem Romane absichtlich die Tendenz faustdick aufgetragen, sprichwörtlich zu reden dem Publikum auf das Brot gestrichen, immer und immer wieder habe ich selbst das Wort genommen und auf das Gemeine in der Gemeinheit hingewiesen. Ich habe vielleicht dem reinkünstlerischen Wert des Romans dadurch geschadet, — das gebe ich offen zu — habe dies aber absichtlich gethan, weil ich ein moralisches Buch schreiben wollte. Einen sozial-ethischen Zweck verfolgte ich eben.

Zum Schluß möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß auch von anderen Gerichtshöfen in ähnlichen Fällen immer so geurteilt worden ist, und hauptsächlich zwei Prozesse sind dem heutigen analog: der gegen Flau-

bert in Paris mit seiner „Madame Bovary“, ein Prozeß wegen Unsittlichkeit, in dem der Autor freigesprochen wurde. Ich verlese aus dem Urteil folgendes:

Attendu que l'ouvrage dont Flaubert est l'auteur est une oeuvre qui paraît avoir été longuement et serieusement travaillée, au point de vue litteraire et de l'étude des caractères; que les passages élevés pour l'ordonnance de renvoi, quelque répréhensibles qu'ils soient, sont peu nombreux si on les compare à l'étendue de l'ouvrage; que ces passages, soit dans les idées qu'ils exposent, soit dans les situations qu'ils représentent, rentrent dans l'ensemble des caractères que l'auteur a voulu peindre, tout en les exagérant; et en les imprégnant d'un réalisme vulgaire et souvent choquant

„Attendu que Gustave Flaubert proteste de son respect pour les bonnes moeurs, et tout ce qui se rattache à la morale religieuse; qu'il n'apparait pas que son livre ait été comme certaines oeuvres, écrit dans le but unique de donner une satisfaction aux passions sensuelles, à l'esprit de licence et de débauche ou de ridiculiser des choses qui doivent être entourées du respect de tous

— — — — — — — — — — — — — — — — —

„Dans ces circonstances, attendu qu'il n'est pas suffisamment établi que Pichat, Gustave Flaubert et Pillet se soient rendus conpables de délits qui leur sont imputés;

„Le Tribunal les acquitte de la prévention portée contre eux et les renvoie sans dépens.“

Ich habe das Vertrauen, daß ein deutscher Gerichtshof ebenso vorurteilsfrei, ebenso litterarisch gebildet, wie der Pariser über Flaubert urteilen wird. Ich hoffe, daß man in Leipzig, das sich mit Vorliebe Klein-Paris nennen läßt, auf derselben geistigen Höhe stehen wird, wie an der Seine und unsern Nachbarn nicht wieder eine willkommene Gelegenheit geben wird, über angebliche „teutonische Barbarei“ zu spotten. Der zweite Prozeß ist der, welcher 1835 gegen Gutzkow von ganz ähnlichen Gesichtspunkten aus geführt wurde. Damals war eine Zeit, in welcher alle freien, kräftigen Bestrebungen von oben herab unterdrückt wurden. Die Verurteilung hat aber Gutzkows litterarischer Laufbahn nicht geschadet, und er hat heute sein verdientes Denkmal in Dresden. Ich bin selbstverständlich weit entfernt, und muß die Annahme abweisen, als ob ich mich mit Gutzkow vergleichen wollte; ich weiß, daß man mir niemals Denkmäler setzen wird (Bewegung), ich bin aber überzeugt, daß man später einmal sagen wird, wenn ich das Glück habe in die Litteraturgeschichte zu kommen, daß ich sittliche und künstlerische Ideale verfolgt

habe, und nicht die Lüsternheit aufregen wollte, sondern bessern und belehren! Es ist darauf hingewiesen worden, daß Conradi, welcher jetzt vor einem höheren Richter steht, des gleichen Vergehens, wie ich angeklagt ist. Ich bitte nun zu bedenken, wie sein nunmehriger Richter über Conradis Werk urteilen wird, ob er sein Werk für so entsetzlich halten wird, daß er den Verfasser deswegen in den Pfuhl der Hölle verbannt. Ich bitte Sie, Ihr Urteil auch nach diesem zu bemessen, damit die irdische Gerechtigkeit als das erscheint, was sie sein soll — als der Abglanz der göttlichen! —

Schluß der Verhandlung ½12 Uhr Mittags.
Verkündigung des Urteils ½1 Uhr „

Urteil.

Präs.: Zunächst habe ich mitzuteilen, daß der Angeklagte Sittenfeld auf Antrag des Staatsanwalts zu einer Geldstrafe von 40 Mark zu verurteilen ist, weil er dem Herrn Staatsanwalt Unbildung vorgeworfen.

Das Erkenntnis in dem hier verhandelten Prozeß lautet dahin, daß der Schriftsteller Walloth zu einer Geldstrafe von 150 Mark, der Schriftsteller Sittenfeld zu einer solchen von 300 Mark zu verurteilen, der Verleger Wilh. Friedrich von der Anklage auf Grund des § 184 des Strafgesetzbuches freizusprechen ist. Die Kosten des Prozesses fallen zu einem Drittel der Staatskasse zu, zu zwei Dritteln den Verurteilten, die Romane „Dämon des Neides" von Wilh. Walloth; die „Alten und die Jungen" von Conrad Alberti und „Adam Mensch" von Conradi sind einzuziehen und alle zu ihrer Herstellung erforderlichen Platten ꝛc. unbrauchbar zu machen.

Die Schriftwerke, welche im Urteil erwähnt sind, sind als unzüchtige Schriften in dem Sinne des § 184 des Strafgesetzes zu betrachten, deren Verbreitung nach demselben Paragraphen strafbar ist. Nachdem sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes die Romane selbst gelesen haben, auch einzelne Stellen derselben zur Verlesung gelangt sind, hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß die verlesenen Stellen unzüchtig sind. Diese Stellen sind in den einzelnen Werken verstreut, und sind in jedem einzelnen derselben so verteilt, daß sie nicht aus dem Werk herausgenommen werden können, ohne dieses in seiner Gesamtheit zu tangieren und den Zusammenhang zu vernichten. Die einzelnen Schriftstellen, welche verlesen worden sind, stehen im Verhältnis derart zu einander, daß das ganze Werk gleichsam dadurch infiziert worden ist, das ganze Werk somit also als ein unzüchtiges Ganzes erscheint. Es fragt sich nun, inwiefern die fraglichen Schriften als unzüchtige Schriften zu erkennen waren.

Um die Angeklagten zu bestrafen, mußte nachgewiesen werden, daß sie

das Bewußtsein hatten, jene Stellen wären unzüchtig, was bei dem Bildungsgrad der Verfasser keinem Zweifel unterworfen sein kann. Wenn man auch nicht anzunehmen braucht, daß die Schriften in erster Linie darauf berechnet waren, öffentliches Ärgernis als unzüchtig zu erregen, so hat es sich bei ihnen doch in erster Linie darum gehandelt, Geld zu verdienen. Wenn sich's dabei vielleicht auch noch darum gehandelt haben kann, soziale Schäden aufzudecken, so ist doch nach Ansicht der Strafkammer die Absicht der Verfasser darauf gegangen, geschlechtliche Erregung herbeizuführen, um dem größeren Publikum, für welches die Bücher berechnet waren, dem sie doch wenigstens zugänglich waren, Unterhaltung zu gewähren. Die Bücher nur einem beschränkten Kreis zugänglich machen zu wollen, zum Beispiel nur der Wissenschaft, davon war nicht die Rede. Es ist anzunehmen, daß, wenn auch in der einen oder anderen Richtung der eine oder andere edlere Zweck vorhanden war, doch die Bücher pikant gemacht werden sollten, um dem größeren Publikum die Sache mundgerechter zu machen. Nicht bloß das Bewußtsein aber hat seitens der angeklagten Schriftsteller vorgelegen, etwas Unzüchtiges zu schreiben, sondern auch die Absicht, geschlechtliche Aufregung herbeizuführen. Es fragt sich weiter, ob man den Schriftstellern Walloth und Sittenfeld auch die Verbreitung der Schriften beimessen kann. Beide sind Autoren, der Verleger hat die einzelnen Exemplare herstellen lassen, hinausgegeben und weiter verbreitet. Man kann sagen, die Angeklagten Walloth und Sittenfeld haben die Schriften nicht mit verbreitet, denn die Sache selbst muß ja verbreitet werden, nicht der Inhalt; die Schrift in der äußeren Gestalt also. Es ist daher namentlich von den Rechtsanwälten, die mit der Verteidigung betraut sind, geltend gemacht worden, daß der § 184 garnicht Anwendung auf die Angeklagten erleiden könne. Die Angeklagten hätten nicht ihre Schriften verbreiten, sondern sie nur verfassen können. Dieser Ansicht hat indessen die Strafkammer nicht folgen können. Man kann auch durch jemand anderes thun lassen, was man nicht selbst thut; gleich wie man ein Werkzeug benutzt, für dessen Benutzung man selbst verantwortlich ist. Es ist daher angenommen worden, daß der Verleger Wilhelm Friedrich ohne jede Kenntnis des Inhalts dieser Werke sie hat hinausgehen lassen. Er konnte auch nicht angeklagt werden, weil ihm der Dolus nicht beigemessen werden konnte. Es bleibt unzweifelhaft, daß der Angeklagte Walloth, als er dem Verleger Friedrich seinen Roman als Manuskript übergab, die Absicht gehabt hat, dieses in Druck zu geben und durch den Druck vervielfältigen zu lassen, und hinausgehen zu lassen in die Sortimente. Beide Angeklagten bedienten sich, da sie nicht selbst Buchhändler oder Drucker sind, und jemand anders dazu haben mußten, als

Werkzeugs des Verlegers Friedrich, der die Werke herstellte und in die Welt hinaussandte. Die Schriftsteller Walloth und Sittenfeld hatten daher mit Absicht und Willen die Aufforderung zum Druck mit der Übergabe der Manuskripte verbunden. Man kann daher nicht sagen, die eigene Thäterschaft liegt allein vor, wenn der andere willenlos ist; es genügt schon der Dolus. Es ist auch einer Thäter, wenn er sich z. B. zur Ermordung eines Kindes eines Verrückten bedient, der vorsätzlich die tötende Handlung vornimmt, aber nicht mit dem Dolus! Man muß also auf die Thäterschaft Walloths und Sittenfelds erkennen. Der Wille der Angeklagten ging dahin, daß Wilhelm Friedrich die Schriften drucke und vervielfältige, einbinde und hinausschaffen lasse. Insofern ist die Handlung des Verlegers Friedrich eine solche, die den Angeklagten Walloth und Sittenfeld als den Thätern kriminell zugewendet werden muß. Daß Walloth das Bewußtsein beigewohnt hat, daß er unzüchtig schrieb, darf man nach seinem Auftreten schließen, daß ihm auch die Absicht geleitet hat, sinnliche Erregung herbeizuführen, geht aus der Korrespondenz hervor, desgleichen bei Sittenfeld aus dem Korrespondenzmaterial. Hiernach waren die Angeklagten Walloth und Sittenfeld je nach § 184 des Strafgesetzes zu bestrafen. Der Verleger Friedrich war angeklagt der Verbreitung des Romans „Adam Mensch“ nach demselben Paragraphen. Er hat sich unzweifelhaft der Verbreitung unsittlicher Schriften schuldig gemacht und somit gegen § 184 verstoßen, wenn man ihm den zugehörigen Dolus beimessen könnte. Nach Ansicht der Strafkammer ist wohl einiger Verdacht dafür zu gewinnen gewesen, daß Wilhelm Friedrich die fraglichen Bücher gelesen habe, aber der Verdacht konnte durch die Beweisaufnahme nicht zur richterlichen Überzeugung erhoben werden. Von dem Verdacht ist der Angeklagte Friedrich nicht befreit, daß er die fraglichen Schriften gelesen hat und Kenntnis von den unzüchtigen Stellen darin besaß. Es ist das Verhalten des Angeklagten lediglich aus Fahrlässigkeit hervorgegangen, denn er hätte wohl, nach dem was er erfahren hatte, Veranlassung nehmen sollen, das Werk „Adam Mensch“ einer eingehenden Prüfung zunächst zu unterziehen und das zweite Manuskript zu prüfen, ehe es in Druck ging, aber man kann nicht auf den dolus eventualis erkennen, sondern nur auf grobe Fahrlässigkeit, und diese ist für die Verbreitung von unzüchtigen Schriften nicht unter Strafe gestellt. Was die Stelle mit der Gotteslästerung anlangt, so hat die Strafkammer sich für Anwendung des § 166 des Strafgesetzbuchs entschieden. Es liegt in diesem „Adam Mensch“ nicht bloß eine unzüchtige Schrift, sondern auch eine Gotteslästerung nach § 166 vor, was, wenn der Dolus vorgelegen hätte, zur Bestrafung des Verlegers Friedrich nach § 166 des deutschen Strafgesetzes geführt hätte. Da aber

nicht die volle Überzeugung zu gewinnen war, daß dieser das Manuskript gelesen hat, muß insoweit Freisprechung erfolgen. Es waren, soweit sich's um die Angeklagten Walloth und Sittenfeld handelt, nach § 41 zu erkennen, daß alle Exemplare unbrauchbar zu machen seien, ebenso wie die zu ihrer Herstellung erforderlich gewesenen Platten, Formen ꝛc. Soweit sich's um den Angeklagten Friedrich und den Roman „Adam Mensch" handelt, ist § 42 in Anwendung zu bringen; hier ist die Verurteilung nicht ausführbar gewesen, weil der nötige Dolus fehlte, der Autor ist gestorben, der als Thäter aufzufassen war. Eine Anwendbarkeit des § 42 liegt jedenfalls vor. Man hat bei Walloth und Sittenfeld von Gefängnisstrafe absehen zu sollen geglaubt und auf Geldstrafe erkannt, obwohl § 184 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnißstrafe bedroht. Für den Angeklagten Walloth hat man auf geringere Strafe erkannt, weil dieser, wie sein ganzes Auftreten zeigt, überaus hochnervös überreizt ist und bei ihm der Dolus nicht so intensiv gewesen ist, wie bei dem Angeklagten Sittenfeld.

Eine große Anzahl Schriftsteller schrieb dem Verleger nach Bekanntwerden der Beschlagnahme der Werke Briefe, in denen sie ihre Ansichten über diesen Fall niederlegten. Wir fügen einige derselben hier bei:

Aus dem „Geh. Kabinett Sr. Hoheit des Herzogs von S.-Coburg-Gotha" schreibt Herr Dr. Tempeltey d. 12. Dez. 1889: „Im höchsten Auftrag teile ich Ihnen mit, daß Seine Hoheit der Herzog das eine der beiden inkriminierten Bücher, das von Walloth, schon im Februar dieses Jahres hier angeschafft und, soweit Höchstderselbe Sich erinnert, ohne besonderes Bedenken damals gelesen worden ist."

Se. Durchlaucht Prinz Emil Schönaich-Carolath schreibt unterm 10. Nov. 1889 aus Davos: „Mein eigner Meinungsausdruck läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß ich an die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges der staatsanwaltschaftlichen Beanstandung nicht zu glauben vermag, wenn man, wie doch billigerweise anzunehmen ist, den sittlichen Ernst der beiden hochbegabten Schriftsteller nebst der Thatsache in Erwägung zieht, daß ein Verlag wie der Ihrige, dessen verdienstreiche Bestrebungen ja weit über Deutschland hinaus bekannt sind, niemals ein Werk moralgefährdenden Inhalts angenommen und vertrieben haben würde. Über die beiden Romane selbst kann man sicherlich verschiedenen Ansichten Geltung einräumen, dahin dürften diese Ansichten doch gemeinschaftlich führen, daß Walloth und Conradi bedeutende Krafttalente sind."

Prof. Dr. H. Brugsch-Berlin unterm 26. Nov. 1889: „Bis jetzt ist mir bei der Lektüre des Buches (Alberti: „Die Alten und Jungen") nichts Verfängliches aufgestoßen."

Paul Dobert-Berlin, Redakteur der Zeitschriften „Zur guten Stunde" und „Moderne Kunst", am 26. Nov. 1889: „Ich habe die beiden Bücher „Adam Mensch" von Conradi und „Dämon des Neides" von Walloth gelesen und kann nur erklären, daß ich den Eindruck gewonnen habe, daß beide Werke moralisch und sittlich sind. In vollstem Maße gilt dies von dem Wallothschen Werke, dessen Lektüre auf mich einen sehr tiefen Eindruck gemacht hat. Es erscheint mir unglaublich, daß das Verbot des Werkes aufrecht erhalten werden kann; man müßte dann ja alle neueren psychologischen Romane verbieten. Schwieriger ist eine Beurteilung des Conradischen Werkes, da die Subjektivität des Autors dem Leser allenthalben ein Bein stellt. Aber abgesehen von den philosophischen Tüfteleien, welche die künstlerische Abrundung des Werkes stören, schätze ich das Werk als ein seinem Inhalte nach hochbedeutendes. Eine lüsterne Schilderung der geschlechtlichen Vorgänge kann ich unmöglich zugeben, dazu ist der Grundton des Werkes ein viel zu ernster."

Dr. Max Nordau-Paris am 4. Dez. 1889: „Was nun die Klage betrifft, die gegen Sie erhoben wurde, so ist diese einfach ein Beweis, daß unsere Staatsanwaltschaften und Gerichte um fünfzig Jahre hinter der Zeit zurückgeblieben sind. In Frankreich und Italien steht die Sittlichkeit und (was nicht dasselbe ist) selbst die Sittsamkeit nicht tiefer als bei uns. Es fällt aber keinem Menschen ein, sich daran zu stoßen, daß ein Schriftsteller Lagen und Vorgänge schildert, die jeder erwachsene Leser schon erlebt hat. Für unerwachsene Leser aber schreibt man nicht. Sache der Eltern ist es, die Lektüre von Kindern zu überwachen. Als vor 30 Jahren ein ähnlicher Prozeß gegen Flaubert (wegen Madame Bovary) eingeleitet wurde, rächte er sich an dem böotischen Staatsanwalt, indem er dessen Anklageschrift zum ewigen Gedächtnis seinem Buche vordruckte."

Der Goetheforscher Herr Rechtsanwalt Dr. Robert Keil-Weimar am 3. Dez. 1889: „Mit Recht kämpft die Vertheidigung gegen die Anwendbarkeit von § 184 St. G. B. auf die 2 vorliegenden Romane an. Die letzteren werden für ein unbefangnes Urteil zwar in poetischer Hinsicht manches Bedenken erregen können: Die Helden sind Lumpen, die übrigen Figuren recht fragwürdige, zum Teil moralisch verworfene Wesen, und die Situationen zum Teil der Art, daß einzelne geschilderte Szenen anstößig, ja geradezu ekelerregend erscheinen. Aber deshalb den ganzen Roman ‚eine unzüchtige Schrift' im Sinne von § 184 zu nennen, wäre durchaus ungerechtfertigt. Dieser Paragraph hat wesentlich andere Dinge, nämlich die schmutzige Kolportage-Litteratur im Auge. Überdies darf man, wenn man gerecht urteilen will, nicht einzelne Stellen aus dem Zusammenhang reißen, man muß den Roman als ein künstlerisches Ganze auffassen. Ich erinnere nur an die berühmte schlüpfrige Stelle in Goethe's Briefen aus der Schweiz. Endlich ist zur Strafbarkeit auch die Absicht, der verbrecherische Wille erforderlich; und — mag man über den realistischen Roman sonst denken wie man will — eine Absicht, die Unzucht fördern oder den geschlechtlichen Sinnenreiz kitzeln und aufreizen zu wollen, wird man doch keinem der beiden Verfasser beimessen können. Ebensowenig aber auch Ihnen."

Ähnlich äußerten sich: Theodor Fontane-Berlin, Dr. Karl Frenzel-Berlin, Dr. Friedrich-Friedrich-Dresden, Major Dagobert von Gerhardt (Amyntor)-Potsdam, Dr. Adolf Glaser-Berlin, Adolf Gubitz-Stuttgart, Dr. Eduard von Hartmann-Gr. Lichterfelde, Dr. Oscar Linke-Berlin, der Vorsitzende des „Deutschen Schriftstellerverbandes" Dr. Robert Schweichel-Berlin, Ernst Freiherr von Wolzogen-Berlin u. A. m.

Druck von C. G. Röder, Leipzig.

Vögl.